Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für Umwelt, Klima und Lebensmittelsicherheit

2025/0391(COD)

24.6.2026

ÄNDERUNGSANTRÄGE 31 - 229

Entwurf eines Berichts
Emma Wiesner
(PE788.874v01-00)

Beschleunigung der Umweltprüfungen:

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2025)0984 – C10-0337/2025 – 2025/0391(COD))

AM_Com_LegReport

Änderungsantrag 31
Emma Fourreau, Anja Hazekamp, Sebastian Everding

Vorschlag für eine Verordnung
–

Vorschlag zur Ablehnung

– Das Europäische Parlament lehnt [den Vorschlag der Kommission] ab.

Or. fr

Änderungsantrag 32
Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Titel 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Vorschlag für eine	***entfällt***
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES	
zur Beschleunigung von Umweltprüfungen	

Or. fr

Begründung

Änderungsantrag zur Ablehnung.

Änderungsantrag 33
Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung -1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(-1) Umweltprüfungen sind heutzutage oft nicht umfangreich genug oder werden bei einigen Projekten gar nicht

durchgeführt und führen zur Einleitung rechtlicher Schritte, die wiederum zum Abbruch von Projekten führen.

Bisweilen haben die Arbeiten an den abgebrochenen Projekten dann schon begonnen, sodass irreversible Schäden an den Ökosystemen entstanden sind.

Die Umweltprüfungen müssen daher ausgeweitet und nicht eingeschränkt werden, um die Zerstörung der biologischen Vielfalt durch Projekte zu verhindern, die letztlich von der Justiz für nichtig erklärt werden.

Or. fr

Änderungsantrag 34
Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung -1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(-1a) Die Bürgerbeteiligung ist ein unwägbares Element des ökologischen Wandels, und kein Projekt darf ohne die Konsultation und Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger im Rahmen demokratischer Prozesse durchgeführt werden.

Or. fr

Änderungsantrag 35
Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung -1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(-1b) Das sechste Massenaussterben ist hauptsächlich auf menschliche Aktivität

zurückzuführen, und die Projekte müssen überdacht werden, um ihre Auswirkungen auf die Ökosysteme zu verringern; andernfalls muss ihr Nutzen in Frage gestellt werden.

Or. fr

Änderungsantrag 36
Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung -1 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(-1c) Die immer intensiveren Hitzewellen und die Hitzeperioden in der Europäischen Union sind auf eine unzureichende umweltbezogene Vorbereitung zurückzuführen, und es dürfen keine neuen Projekte genehmigt werden, ohne dass die Herausforderungen der Anpassung an den Klimawandel berücksichtigt wurden.

Or. fr

Änderungsantrag 37
Emma Fourreau, Anja Hazekamp, Sebastian Everding

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die politischen Leitlinien für die Amtszeit der Europäischen Kommission 2024-2029[3] enthalten einen Plan für nachhaltigen Wohlstand und nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit der Union. Die Erleichterung unternehmerischer Initiative und die Vertiefung des Binnenmarktes gehören zu den	***entfällt***

wichtigsten Prioritäten des Plans.

---

[3] Europa hat die Wahl: Politische Leitlinien für die nächste Europäische Kommission 2024-2029, Ursula von der Leyen.

Or. en

Änderungsantrag 38
Jutta Paulus

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die politischen Leitlinien für die Amtszeit der Europäischen Kommission 2024-2029[3] enthalten einen Plan für nachhaltigen Wohlstand und nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit der Union. ***Die*** Erleichterung unternehmerischer Initiative und ***die*** Vertiefung des Binnenmarktes ***gehören*** zu den wichtigsten Prioritäten des Plans.	(1) Die politischen Leitlinien für die Amtszeit der Europäischen Kommission 2024-2029[3] enthalten einen Plan für nachhaltigen Wohlstand und nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit der Union. ***Neben der*** Erleichterung unternehmerischer Initiative und ***der*** Vertiefung des Binnenmarktes ***gehört*** zu den wichtigsten Prioritäten des Plans***, dass wir hinsichtlich der Erreichung aller unserer Ziele, einschließlich der im europäischen Grünen Deal festgelegten Ziele, auf Kurs bleiben und den bestehenden Rechtsrahmen für 2030 umsetzen***.
[3] Europa hat die Wahl: Politische Leitlinien für die nächste Europäische Kommission 2024-2029, Ursula von der Leyen.	[3] Europa hat die Wahl: Politische Leitlinien für die nächste Europäische Kommission 2024-2029, Ursula von der Leyen.

Or. en

Änderungsantrag 39
Jutta Paulus

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Union hat sich zu einer beschleunigten Dekarbonisierung ihrer Wirtschaft verpflichtet, um bis 2050 Klimaneutralität, nämlich Netto-Null-Emissionen (Emissionen nach Abzug der Entnahmen) zu erreichen. Dieses Ziel ist das Kernstück des europäischen Grünen Deals und steht im Einklang mit dem Engagement der Union für den weltweiten Klimaschutz im Rahmen des Übereinkommens von Paris.	(2) Die Union hat sich zu einer beschleunigten Dekarbonisierung ihrer Wirtschaft verpflichtet, um bis 2050 Klimaneutralität, nämlich Netto-Null-Emissionen (Emissionen nach Abzug der Entnahmen) zu erreichen. Dieses Ziel ist das Kernstück des europäischen Grünen Deals und steht im Einklang mit dem Engagement der Union für den weltweiten Klimaschutz im Rahmen des Übereinkommens von Paris. ***Die Union hat sich ferner verpflichtet, im Einklang mit internationalen Übereinkünften wie dem Übereinkommen von Espoo, dem Übereinkommen von Aarhus und dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt ein hohes Schutzniveau für die Umwelt und die menschliche Gesundheit, die langfristige und nachhaltige Erholung biologisch vielfältiger und widerstandsfähiger Ökosysteme sowie Transparenz und eine wirksame Beteiligung der Öffentlichkeit an der Entscheidungsfindung im Umweltbereich zu erreichen.***

Or. en

Änderungsantrag 40
Paolo Inselvini, Sergio Berlato, Stefano Cavedagna

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Union hat sich ***zu einer beschleunigten Dekarbonisierung ihrer Wirtschaft verpflichtet, um bis 2050 Klimaneutralität, nämlich Netto-Null-Emissionen (Emissionen nach Abzug der Entnahmen) zu erreichen***. ***Dieses Ziel ist***	(2) Die Union hat sich ***verpflichtet, die Treibhausgasemissionen schrittweise zu reduzieren und den Übergang zu einer nachhaltigeren Wirtschaft zu fördern, um so zu den Klimazielen der Union beizutragen, und zwar im Einklang mit***

das Kernstück des europäischen Grünen Deals und steht im Einklang mit dem Engagement der Union ***für den weltweiten Klimaschutz im Rahmen*** des Übereinkommens von Paris.	***der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie, der Energiesicherheit, der Ernährungssicherheit sowie der wirtschaftlichen und sozialen Widerstandsfähigkeit. Dieser Übergang sollte technologieneutral, verhältnismäßig und wirtschaftlich tragbar gestaltet werden, wobei die unterschiedlichen Gegebenheiten in den Mitgliedstaaten zu berücksichtigen und die internationalen Verpflichtungen*** der Union***, einschließlich*** des Übereinkommens von Paris, einzuhalten sind.

Or. it

Änderungsantrag 41
Martin Hojsík, Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Union hat sich zu einer beschleunigten Dekarbonisierung ihrer Wirtschaft verpflichtet, um bis 2050 Klimaneutralität, nämlich Netto-Null-Emissionen (Emissionen nach Abzug der Entnahmen) zu erreichen. Dieses Ziel ist das Kernstück des europäischen Grünen Deals ***und*** steht im Einklang mit dem Engagement der Union für den weltweiten Klimaschutz im Rahmen des Übereinkommens von Paris.	(2) Die Union hat sich zu einer beschleunigten Dekarbonisierung ihrer Wirtschaft verpflichtet, um bis 2050 Klimaneutralität, nämlich Netto-Null-Emissionen (Emissionen nach Abzug der Entnahmen) zu erreichen. Dieses Ziel ist das Kernstück des europäischen Grünen Deals***,*** steht im Einklang mit dem Engagement der Union für den weltweiten Klimaschutz im Rahmen des Übereinkommens von Paris ***und sollte unter Berücksichtigung der Ziele des Globalen Biodiversitätsrahmens von Kunming-Montreal erreicht werden***.

Or. en

Änderungsantrag 42
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Union hat sich zu einer beschleunigten Dekarbonisierung ihrer Wirtschaft verpflichtet, um bis 2050 Klimaneutralität, nämlich Netto-Null-Emissionen (Emissionen nach Abzug der Entnahmen) zu erreichen. ***Dieses Ziel ist*** das Kernstück des europäischen Grünen Deals und ***steht*** im Einklang mit dem Engagement der Union für den ***weltweiten*** Klimaschutz im Rahmen des Übereinkommens von Paris.	(2) Die Union hat sich zu einer beschleunigten Dekarbonisierung ihrer Wirtschaft verpflichtet, um bis 2050 Klimaneutralität, nämlich Netto-Null-Emissionen (Emissionen nach Abzug der Entnahmen) zu erreichen. ***Darüber hinaus hat sich die Union verpflichtet, die Natur zu schützen und die Schädigung von Ökosystemen umzukehren.*** Diese Ziele sind das Kernstück des europäischen Grünen Deals und stehen im Einklang mit dem ***weltweiten*** Engagement der Union für den Klimaschutz ***und die biologische Vielfalt*** im Rahmen des Übereinkommens von Paris ***und des Globalen Biodiversitätsrahmens von Kunming-Montreal***.

Or. en

Änderungsantrag 43
Emma Fourreau, Anja Hazekamp, Sebastian Everding

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Union hat sich zu einer beschleunigten Dekarbonisierung ihrer Wirtschaft verpflichtet, um bis 2050 Klimaneutralität, nämlich Netto-Null-Emissionen (Emissionen nach Abzug der Entnahmen) zu erreichen. Dieses Ziel ist das Kernstück des europäischen Grünen Deals und ***steht im Einklang mit dem Engagement*** der Union für den weltweiten Klimaschutz im Rahmen des Übereinkommens von Paris.	(2) Die Union hat sich zu einer beschleunigten Dekarbonisierung ihrer Wirtschaft verpflichtet, um bis 2050 Klimaneutralität, nämlich Netto-Null-Emissionen (Emissionen nach Abzug der Entnahmen)***, und im Anschluss daran Klimanegativtät*** zu erreichen. Dieses Ziel ist das Kernstück des europäischen Grünen Deals und ***des Engagements*** der Union für den weltweiten Klimaschutz im Rahmen des Übereinkommens von Paris.

Or. en

Änderungsantrag 44
Emma Fourreau, Anja Hazekamp

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) ***Gleichzeitig deuten die Ergebnisse des Draghi-Berichts[4] aus dem Jahr 2024 darauf hin, dass langwierige und unsichere Genehmigungsverfahren ein Hindernis für die Realisierung kritischer Projekte wie neuer Stromversorgungsanlagen und -netze darstellen.*** In der Mitteilung über den Deal für eine saubere Industrie[5] wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigungsverfahren beschleunigt werden sollen, insbesondere für den Netzausbau, die Energiespeicherung, Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien, den Zugang der Industrie zu Energie und Projekte zur Dekarbonisierung der Industrie sowie die Fertigung sauberer Technologien. ***Schnellere Genehmigungsverfahren sind unter anderem für Projekte im Zusammenhang mit Rechenzentren, EuroHPC-Supercomputereinrichtungen, KI-Fabriken, KI-Gigafabriken und Halbleiterprojekte erforderlich. Dies ist auch notwendig für Projekte zur Unterstützung des digitalen Wandels und für Projekte im Zusammenhang mit der Dekarbonisierung von See- und Binnenhäfen, Flughäfen und Eisenbahnen des transeuropäischen Verkehrsnetzes. Zudem sind schnellere Genehmigungsverfahren für Projekte erforderlich, die für die Gewährleistung der Ernährungssicherheit in der Union von entscheidender Bedeutung sind.***	(3) In der Mitteilung über den Deal für eine saubere Industrie[5] wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigungsverfahren beschleunigt werden sollen, insbesondere für den Netzausbau, die Energiespeicherung, Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien, den Zugang der Industrie zu Energie und Projekte zur Dekarbonisierung der Industrie sowie die Fertigung sauberer Technologien.
[4] Draghi, M. (2024), Die Zukunft der europäischen Wettbewerbsfähigkeit,	[4] Draghi, M. (2024), Die Zukunft der europäischen Wettbewerbsfähigkeit,

Verfügbar unter: Draghi-Bericht über die Wettbewerbsfähigkeit der EU.

[5] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 26. Februar 2025 – Der Deal für eine saubere Industrie: Ein gemeinsamer Fahrplan für Wettbewerbsfähigkeit und Dekarbonisierung (COM(2025) 85 final).

Verfügbar unter: Draghi-Bericht über die Wettbewerbsfähigkeit der EU.

[5] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 26. Februar 2025 – Der Deal für eine saubere Industrie: Ein gemeinsamer Fahrplan für Wettbewerbsfähigkeit und Dekarbonisierung (COM(2025) 85 final).

Or. en

Änderungsantrag 45
Mathilde Androuët

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Gleichzeitig deuten die Ergebnisse des Draghi-Berichts[4] aus dem Jahr 2024 darauf hin, dass langwierige und unsichere Genehmigungsverfahren ein Hindernis für die Realisierung kritischer Projekte wie neuer Stromversorgungsanlagen und -netze darstellen. In der Mitteilung über den Deal für eine saubere Industrie[5] wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigungsverfahren beschleunigt werden sollen, insbesondere für den Netzausbau, die Energiespeicherung, Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien, den Zugang der Industrie zu Energie und Projekte zur Dekarbonisierung der Industrie sowie die Fertigung sauberer Technologien. Schnellere Genehmigungsverfahren sind unter anderem für Projekte im Zusammenhang mit Rechenzentren, EuroHPC-Supercomputereinrichtungen, KI-Fabriken, KI-Gigafabriken und Halbleiterprojekte erforderlich. Dies ist auch notwendig für Projekte zur Unterstützung des digitalen	(3) Gleichzeitig deuten die Ergebnisse des Draghi-Berichts[4] aus dem Jahr 2024 darauf hin, dass langwierige und unsichere Genehmigungsverfahren ein Hindernis für die Realisierung kritischer Projekte wie neuer Stromversorgungsanlagen und -netze darstellen. In der Mitteilung über den Deal für eine saubere Industrie[5] wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigungsverfahren beschleunigt werden sollen, insbesondere für den Netzausbau, die Energiespeicherung, Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien, den Zugang der Industrie zu Energie und Projekte zur Dekarbonisierung der Industrie sowie die Fertigung sauberer Technologien. Schnellere Genehmigungsverfahren sind unter anderem für Projekte im Zusammenhang mit Rechenzentren, EuroHPC-Supercomputereinrichtungen, KI-Fabriken, KI-Gigafabriken und Halbleiterprojekte erforderlich. Dies ist auch notwendig für Projekte zur Unterstützung des digitalen

Wandels und für Projekte im Zusammenhang mit der Dekarbonisierung von See- und Binnenhäfen, Flughäfen und Eisenbahnen des transeuropäischen Verkehrsnetzes. Zudem sind schnellere Genehmigungsverfahren für Projekte erforderlich, die für die Gewährleistung der Ernährungssicherheit in der Union von entscheidender Bedeutung sind.	Wandels und für Projekte im Zusammenhang mit der Dekarbonisierung von See- und Binnenhäfen, Flughäfen und Eisenbahnen des transeuropäischen Verkehrsnetzes. Zudem sind schnellere Genehmigungsverfahren für Projekte erforderlich, die für die Gewährleistung der Ernährungssicherheit in der Union von entscheidender Bedeutung sind. ***Bei Projekten im Zusammenhang mit Rechenzentren, Supercomputereinrichtungen, KI-Fabriken und KI-Gigafabriken sollte bei dieser Beschleunigung dem Energie-, Wasser- und Landverbrauch dieser Anlagen sowie den Herausforderungen im Zusammenhang mit der Cybersicherheit, dem Datenschutz und der digitalen Souveränität Europas Rechnung getragen werden.***
[4] Draghi, M. (2024), Die Zukunft der europäischen Wettbewerbsfähigkeit, in: Draghi-Bericht über die Wettbewerbsfähigkeit der EU.	[4] Draghi, M. (2024), Die Zukunft der europäischen Wettbewerbsfähigkeit, in: Draghi-Bericht über die Wettbewerbsfähigkeit der EU.
[5] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 26. Februar 2025 – Der Deal für eine saubere Industrie: Ein gemeinsamer Fahrplan für Wettbewerbsfähigkeit und Dekarbonisierung (COM(2025) 85 final).	[5] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 26. Februar 2025 – Der Deal für eine saubere Industrie: Ein gemeinsamer Fahrplan für Wettbewerbsfähigkeit und Dekarbonisierung (COM(2025) 85 final).

Or. fr

Begründung

Diese Infrastrukturen können von strategischer Bedeutung sein, sind jedoch mit Wasser-, Energie- und Landverbrauch verbunden. Eine Beschleunigung ihrer Genehmigung muss von Garantien betreffend die Cybersicherheit, den Datenschutz und die digitale Souveränität abhängig gemacht werden.

Änderungsantrag 46
Jutta Paulus

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Gleichzeitig deuten die Ergebnisse des Draghi-Berichts[4] aus dem Jahr 2024 darauf hin, dass langwierige und unsichere Genehmigungsverfahren ***ein Hindernis*** für die Realisierung kritischer Projekte wie neuer Stromversorgungsanlagen und -netze darstellen. In der Mitteilung über den Deal für eine saubere Industrie[5] wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigungsverfahren beschleunigt werden sollen, insbesondere für den Netzausbau, die Energiespeicherung, Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien, den Zugang der Industrie zu Energie und Projekte zur Dekarbonisierung der Industrie sowie die Fertigung sauberer Technologien. ***Schnellere*** Genehmigungsverfahren ***sind unter anderem für Projekte im Zusammenhang mit Rechenzentren, EuroHPC-Supercomputereinrichtungen, KI-Fabriken, KI-Gigafabriken und Halbleiterprojekte erforderlich***. ***Dies ist auch notwendig für Projekte zur Unterstützung des digitalen Wandels und für Projekte im Zusammenhang mit der Dekarbonisierung von See- und Binnenhäfen, Flughäfen und Eisenbahnen des transeuropäischen Verkehrsnetzes***. ***Zudem sind schnellere Genehmigungsverfahren für Projekte erforderlich, die für die Gewährleistung der Ernährungssicherheit in der Union von entscheidender Bedeutung sind***.	(3) Gleichzeitig deuten die Ergebnisse des Draghi-Berichts[4] aus dem Jahr 2024 darauf hin, dass langwierige und unsichere Genehmigungsverfahren ***eines der Hindernisse*** für die Realisierung kritischer Projekte wie neuer Stromversorgungsanlagen und -netze darstellen. In der Mitteilung über den Deal für eine saubere Industrie[5] wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigungsverfahren beschleunigt werden sollen, insbesondere für den Netzausbau, die Energiespeicherung, Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien, den Zugang der Industrie zu Energie und Projekte zur Dekarbonisierung der Industrie sowie die Fertigung sauberer Technologien. ***In den letzten Jahren wurden mit mehreren Rechtsakten in verschiedenen Sektoren kurze Höchstfristen für*** Genehmigungsverfahren ***eingeführt***. ***Da die meisten dieser Fristen noch nicht angewendet werden und sie meist nicht durch eine Folgenabschätzung untermauert wurden, wird noch mehr Zeit benötigt, bevor die Auswirkungen dieser Fristen auf die Beschleunigung der Umsetzung von Projekten und auf die Umwelt bewertet werden können***.
[4] Draghi, M. (2024), Die Zukunft der europäischen Wettbewerbsfähigkeit, Verfügbar unter: Draghi-Bericht über die Wettbewerbsfähigkeit der EU.	[4] Draghi, M. (2024), Die Zukunft der europäischen Wettbewerbsfähigkeit, Verfügbar unter: Draghi-Bericht über die Wettbewerbsfähigkeit der EU.
[5] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und	[5] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und

Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 26. Februar 2025 – Der Deal für eine saubere Industrie: Ein gemeinsamer Fahrplan für Wettbewerbsfähigkeit und Dekarbonisierung (COM(2025) 85 final).

Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 26. Februar 2025 – Der Deal für eine saubere Industrie: Ein gemeinsamer Fahrplan für Wettbewerbsfähigkeit und Dekarbonisierung (COM(2025) 85 final).

Or. en

Änderungsantrag 47
Martin Hojsík, Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Gleichzeitig deuten die Ergebnisse des Draghi-Berichts[4] aus dem Jahr 2024 darauf hin, dass langwierige und unsichere Genehmigungsverfahren ein Hindernis für die Realisierung kritischer Projekte wie neuer Stromversorgungsanlagen und -netze darstellen. In der Mitteilung über den Deal für eine saubere Industrie[5] wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigungsverfahren beschleunigt werden sollen, insbesondere für den Netzausbau, die Energiespeicherung, Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien, den Zugang der Industrie zu Energie und Projekte zur Dekarbonisierung der Industrie sowie die Fertigung sauberer Technologien. Schnellere Genehmigungsverfahren sind unter anderem für Projekte im Zusammenhang mit Rechenzentren, EuroHPC-Supercomputereinrichtungen, KI-Fabriken, KI-Gigafabriken und Halbleiterprojekte erforderlich. Dies ist auch notwendig für Projekte zur Unterstützung des digitalen Wandels und für Projekte im Zusammenhang mit der Dekarbonisierung von See- und Binnenhäfen, Flughäfen und Eisenbahnen des transeuropäischen Verkehrsnetzes. ***Zudem sind schnellere Genehmigungsverfahren für Projekte***	(3) Gleichzeitig deuten die Ergebnisse des Draghi-Berichts[4] aus dem Jahr 2024 darauf hin, dass langwierige und unsichere Genehmigungsverfahren ein Hindernis für die Realisierung kritischer Projekte wie neuer Stromversorgungsanlagen und -netze darstellen. In der Mitteilung über den Deal für eine saubere Industrie[5] wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigungsverfahren beschleunigt werden sollen, insbesondere für den Netzausbau, die Energiespeicherung, Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien***, einschließlich geothermischer Energie***, den Zugang der Industrie zu Energie und Projekte zur Dekarbonisierung der Industrie sowie die Fertigung sauberer Technologien. Schnellere Genehmigungsverfahren sind unter anderem für Projekte im Zusammenhang mit Rechenzentren, EuroHPC-Supercomputereinrichtungen, KI-Fabriken, KI-Gigafabriken und Halbleiterprojekte erforderlich. Dies ist auch notwendig für Projekte zur Unterstützung des digitalen Wandels und für Projekte im Zusammenhang mit der Dekarbonisierung von See- und Binnenhäfen, Flughäfen und Eisenbahnen des transeuropäischen

erforderlich, die für die Gewährleistung der Ernährungssicherheit in der Union von entscheidender Bedeutung sind.	Verkehrsnetzes.
[4] Draghi, M. (2024), Die Zukunft der europäischen Wettbewerbsfähigkeit, Verfügbar unter: Draghi-Bericht über die Wettbewerbsfähigkeit der EU.	[4] Draghi, M. (2024), Die Zukunft der europäischen Wettbewerbsfähigkeit, Verfügbar unter: Draghi-Bericht über die Wettbewerbsfähigkeit der EU.
[5] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 26. Februar 2025 – Der Deal für eine saubere Industrie: Ein gemeinsamer Fahrplan für Wettbewerbsfähigkeit und Dekarbonisierung (COM(2025) 85 final).	[5] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 26. Februar 2025 – Der Deal für eine saubere Industrie: Ein gemeinsamer Fahrplan für Wettbewerbsfähigkeit und Dekarbonisierung (COM(2025) 85 final).

Or. en

Änderungsantrag 48
Radan Kanev, Susana Solís Pérez, Andrea Wechsler, Danuše Nerudová

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Gleichzeitig deuten die Ergebnisse des Draghi-Berichts[4] aus dem Jahr 2024 darauf hin, dass langwierige und unsichere Genehmigungsverfahren ein Hindernis für die Realisierung kritischer Projekte wie neuer Stromversorgungsanlagen und -netze darstellen. In der Mitteilung über den Deal für eine saubere Industrie[5] wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigungsverfahren beschleunigt werden sollen, insbesondere für den Netzausbau, die Energiespeicherung, Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien, den Zugang der Industrie zu Energie und Projekte zur Dekarbonisierung der Industrie sowie die Fertigung sauberer Technologien. Schnellere	(3) Gleichzeitig deuten die Ergebnisse des Draghi-Berichts[4] aus dem Jahr 2024 darauf hin, dass langwierige und unsichere Genehmigungsverfahren ein Hindernis für die Realisierung kritischer Projekte wie neuer Stromversorgungsanlagen und -netze darstellen. In der Mitteilung über den Deal für eine saubere Industrie[5] wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigungsverfahren beschleunigt werden sollen, insbesondere für den Netzausbau, die Energiespeicherung***, die Wertstoffrückgewinnung***, Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien, den Zugang der Industrie zu Energie und Projekte zur Dekarbonisierung der Industrie sowie die Fertigung sauberer

Genehmigungsverfahren sind unter anderem für Projekte im Zusammenhang mit Rechenzentren, EuroHPC-Supercomputereinrichtungen, KI-Fabriken, KI-Gigafabriken und Halbleiterprojekte erforderlich. Dies ist auch notwendig für Projekte zur Unterstützung des digitalen Wandels und für Projekte im Zusammenhang mit der Dekarbonisierung von See- und Binnenhäfen, Flughäfen und Eisenbahnen des transeuropäischen Verkehrsnetzes. Zudem sind schnellere Genehmigungsverfahren für Projekte erforderlich, die für die Gewährleistung der Ernährungssicherheit in der Union von entscheidender Bedeutung sind.

Technologien. Schnellere Genehmigungsverfahren sind unter anderem für Projekte im Zusammenhang mit Rechenzentren, EuroHPC-Supercomputereinrichtungen, KI-Fabriken, KI-Gigafabriken und Halbleiterprojekte erforderlich. Dies ist auch notwendig für Projekte zur Unterstützung des digitalen Wandels und für Projekte im Zusammenhang mit der Dekarbonisierung von See- und Binnenhäfen, Flughäfen und Eisenbahnen des transeuropäischen Verkehrsnetzes. Zudem sind schnellere Genehmigungsverfahren für Projekte erforderlich, die für die Gewährleistung der Ernährungssicherheit in der Union von entscheidender Bedeutung sind.

---

[4] Draghi, M. (2024), Die Zukunft der europäischen Wettbewerbsfähigkeit, Verfügbar unter: Draghi-Bericht über die Wettbewerbsfähigkeit der EU.

[5] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 26. Februar 2025 – Der Deal für eine saubere Industrie: Ein gemeinsamer Fahrplan für Wettbewerbsfähigkeit und Dekarbonisierung (COM(2025) 85 final).

[4] Draghi, M. (2024), Die Zukunft der europäischen Wettbewerbsfähigkeit, Verfügbar unter: Draghi-Bericht über die Wettbewerbsfähigkeit der EU.

[5] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 26. Februar 2025 – Der Deal für eine saubere Industrie: Ein gemeinsamer Fahrplan für Wettbewerbsfähigkeit und Dekarbonisierung (COM(2025) 85 final).

Or. en

Änderungsantrag 49
Jeannette Baljeu, Andreas Glück, Katri Kulmuni, Olivier Chastel, Engin Eroglu, Ana Vasconcelos, Ilhan Kyuchyuk

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Im derzeitigen geopolitischen Kontext stellen die Sicherheit und

Verteidigung der Union und ihrer Mitgliedstaaten zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses dar. Einige Umweltvorschriften der Union enthalten bereits Ausnahmen aus Gründen des „überwiegenden öffentlichen Interesses“, der „öffentlichen Sicherheit“ oder einer „Krise“, auf die sich die Mitgliedstaaten gegebenenfalls für die Zwecke der Verteidigungsbereitschaft und für Investitionen berufen können. Verteidigungsbezogene Infrastruktur, die Herstellung von Verteidigungsgütern, militärische Mobilitätsinfrastruktur und die Energieversorgung von Verteidigungsstandorten sind für die Resilienz und die strategische Autonomie der Union von wesentlicher Bedeutung. Für solche Projekte ist eine schnellere und berechenbarere Genehmigung erforderlich, wobei die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die nationale Sicherheit gemäß Artikel 4 Absatz 2 EUV und Artikel 346 AEUV zu wahren ist.

Or. en

Begründung

Sorgt für eine politische und rechtliche Verankerung der operativen Verteidigungsbestimmungen in Ergänzung zu Erwägung 3, wobei die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die nationale Sicherheit gewahrt bleibt.

Änderungsantrag 50
Radan Kanev, Susana Solís Pérez, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Erschwinglicher Wohnraum sollte Haushalten zur Verfügung stehen, die aufgrund von Marktergebnissen und insbesondere Marktversagen keinen Zugang zu diesem haben. Dafür sollte die	***entfällt***

Erschwinglichkeit von Wohnraum mithilfe zuverlässiger Indikatoren wie der Quote der Überbelastung durch Wohnkosten, dem Verhältnis der Miete zum Einkommen, dem Verhältnis der Hypothekenrate zum Einkommen, dem Verhältnis des Preises zum Einkommen oder der Anzahl der für den Kauf von Wohneigentum benötigten Jahreseinkommen gemessen werden. Zumindest bei Gebäuden mit geringer Gesamtenergieeffizienz sollten die Energiekosten als Teil der Gesamtwohnkosten angesehen werden.

Or. en

Änderungsantrag 51
Mathilde Androuët

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Erschwinglicher Wohnraum sollte Haushalten zur Verfügung stehen, die aufgrund von Marktergebnissen und insbesondere Marktversagen keinen Zugang zu diesem haben. Dafür sollte die Erschwinglichkeit von Wohnraum mithilfe zuverlässiger Indikatoren wie der Quote der Überbelastung durch Wohnkosten, dem Verhältnis der Miete zum Einkommen, dem Verhältnis der Hypothekenrate zum Einkommen, dem Verhältnis des Preises zum Einkommen oder der Anzahl der für den Kauf von Wohneigentum benötigten Jahreseinkommen gemessen werden. Zumindest bei Gebäuden mit geringer Gesamtenergieeffizienz sollten die Energiekosten als Teil der Gesamtwohnkosten angesehen werden.	(4) Erschwinglicher Wohnraum sollte Haushalten zur Verfügung stehen, die aufgrund von Marktergebnissen und insbesondere Marktversagen keinen Zugang zu diesem haben. Dafür sollte die Erschwinglichkeit von Wohnraum mithilfe zuverlässiger Indikatoren wie der Quote der Überbelastung durch Wohnkosten, dem Verhältnis der Miete zum Einkommen, dem Verhältnis der Hypothekenrate zum Einkommen, dem Verhältnis des Preises zum Einkommen oder der Anzahl der für den Kauf von Wohneigentum benötigten Jahreseinkommen gemessen werden. Zumindest bei Gebäuden mit geringer Gesamtenergieeffizienz sollten die Energiekosten als Teil der Gesamtwohnkosten angesehen werden. ***Bei Maßnahmen zur Beschleunigung von Wohnungsbauprojekten sollten die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten, der Gebietskörperschaften und der lokalen***

	Behörden in den Bereichen Stadtplanung, Landnutzung, Raumplanung und Wohnungspolitik uneingeschränkt geachtet werden.

Or. fr

Begründung

Der Wohnungsbau fällt in erster Linie in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten und der Gebietskörperschaften. Die Beschleunigung der Verfahren darf nicht dazu führen, dass die Kommission in die lokalen Stadt- und Raumplanungsentscheidungen eingreift.

Änderungsantrag 52
Emma Fourreau, Anja Hazekamp

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Verfahren im Zusammenhang mit Umweltprüfungen sollten für Pläne, Programme und Projekte in allen Wirtschaftszweigen beschleunigt und gestrafft werden, indem ein gemeinsamer Rahmen für die Beschleunigung von Umweltprüfungen geschaffen wird, um die Einführung von Schlüsseltechnologien in der EU anzukurbeln, Abhängigkeiten zu verringern und die Wettbewerbsfähigkeit zu stärken. Diese Verordnung sieht einen solchen Rahmen vor und wahrt dabei das gleiche Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 53
Mathilde Androuët

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Verfahren im Zusammenhang mit Umweltprüfungen sollten für Pläne, Programme und Projekte in allen Wirtschaftszweigen beschleunigt und gestrafft werden, indem ein gemeinsamer Rahmen für die Beschleunigung von Umweltprüfungen geschaffen wird, um die Einführung von Schlüsseltechnologien in der EU anzukurbeln, Abhängigkeiten zu verringern und die Wettbewerbsfähigkeit zu stärken. Diese Verordnung sieht einen solchen Rahmen vor und wahrt dabei das gleiche Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt.	(5) Die Verfahren im Zusammenhang mit Umweltprüfungen sollten für Pläne, Programme und Projekte in allen Wirtschaftszweigen beschleunigt und gestrafft werden, indem ein gemeinsamer Rahmen für die Beschleunigung von Umweltprüfungen geschaffen wird, um die Einführung von Schlüsseltechnologien in der EU anzukurbeln, Abhängigkeiten zu verringern und die Wettbewerbsfähigkeit zu stärken. Diese Verordnung sieht einen solchen Rahmen vor und wahrt dabei das gleiche Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt ***sowie die grundlegenden Garantien in den Bereichen Katastrophenschutz, Verhütung von Naturkatastrophen und industriellen Risiken oder Sicherheit der Bevölkerung***.

Or. fr

Begründung

Die Vereinfachung der Umweltverfahren muss für die Beschleunigung nutzbringender Projekte sorgen, ohne dass die grundlegenden Garantien in den Bereichen Sicherheit, öffentliche Gesundheit und Verhütung von industriellen Risiken beeinträchtigt werden.

Änderungsantrag 54
Martin Hojsík, Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Verfahren im Zusammenhang mit Umweltprüfungen sollten für Pläne, Programme und Projekte in allen Wirtschaftszweigen beschleunigt und gestrafft werden, indem ein gemeinsamer Rahmen für die Beschleunigung von Umweltprüfungen geschaffen wird, um die Einführung von Schlüsseltechnologien in	(5) Die Verfahren im Zusammenhang mit Umweltprüfungen sollten für Pläne, Programme und Projekte in allen Wirtschaftszweigen beschleunigt und gestrafft werden, indem ***qualifiziertes Personal, Fachwissen und Ressourcen in den zuständigen Behörden sichergestellt werden, indem dafür gesorgt wird, dass***

der EU anzukurbeln, Abhängigkeiten zu verringern und die Wettbewerbsfähigkeit zu stärken. Diese Verordnung sieht einen solchen Rahmen vor und wahrt dabei das gleiche Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt.

eingereichte Anträge von hoher Qualität und vollständig sind, und indem ein gemeinsamer Rahmen für die Beschleunigung von Umweltprüfungen geschaffen wird, um die Einführung von Schlüsseltechnologien in der EU anzukurbeln, Abhängigkeiten zu verringern und die Wettbewerbsfähigkeit zu stärken. Diese Verordnung sieht einen solchen Rahmen vor und wahrt dabei das gleiche Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt.

Or. en

Begründung

Die Hauptursache für Verfahrensverzögerungen sollte angegangen werden, bevor zusätzlicher Druck auf unzureichend besetzte Behörden ausgeübt wird.

Änderungsantrag 55
Jutta Paulus

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Verfahren im Zusammenhang mit Umweltprüfungen sollten für Pläne, Programme und Projekte in allen Wirtschaftszweigen beschleunigt und gestrafft werden***, indem*** ein gemeinsamer Rahmen für die ***Beschleunigung*** von ***Umweltprüfungen*** geschaffen ***wird***, um die Einführung von Schlüsseltechnologien in der EU anzukurbeln, Abhängigkeiten zu verringern und die Wettbewerbsfähigkeit zu stärken***. Diese Verordnung sieht einen solchen Rahmen vor und wahrt dabei*** das gleiche Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt.	(5) Die Verfahren im Zusammenhang mit Umweltprüfungen sollten für Pläne, Programme und Projekte in allen Wirtschaftszweigen beschleunigt und gestrafft werden***. Mit dieser Verordnung wird*** ein gemeinsamer Rahmen für die ***Kommunikation der Mitgliedstaaten und die Definition*** von ***Verfahren und Fristen*** geschaffen***, die ihren Verwaltungskapazitäten und dem Umfang und den Auswirkungen der Pläne, Programme und Projekte angemessen sind***, um die Einführung von Schlüsseltechnologien in der EU anzukurbeln, Abhängigkeiten zu verringern und die Wettbewerbsfähigkeit zu stärken***, wobei*** das gleiche Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt ***gewahrt wird***.

Or. en

Änderungsantrag 56
Paolo Inselvini, Sergio Berlato, Stefano Cavedagna

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Verfahren im Zusammenhang mit Umweltprüfungen sollten für Pläne, Programme und Projekte in allen Wirtschaftszweigen beschleunigt ***und*** gestrafft werden, indem ein gemeinsamer Rahmen ***für die Beschleunigung von Umweltprüfungen*** geschaffen wird, um die Einführung von ***Schlüsseltechnologien in der EU*** anzukurbeln, Abhängigkeiten zu verringern und die Wettbewerbsfähigkeit zu stärken. Diese Verordnung sieht einen solchen Rahmen vor und ***wahrt dabei das gleiche*** Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt.	(5) Die Verfahren im Zusammenhang mit Umweltprüfungen sollten für Pläne, Programme und Projekte in allen Wirtschaftszweigen beschleunigt***,*** gestrafft ***und verhältnismäßig gestaltet*** werden, indem ***Doppelarbeit und unnötiger Verwaltungsaufwand beseitigt*** und ein gemeinsamer Rahmen geschaffen wird, um die Einführung von ***strategischen Technologien*** anzukurbeln, Abhängigkeiten zu verringern und die Wettbewerbsfähigkeit ***und Widerstandsfähigkeit der Union*** zu stärken. Diese Verordnung sieht einen solchen Rahmen vor und ***stellt gleichzeitig ein hohes*** Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt ***sicher***.

Or. it

Änderungsantrag 57
Jeannette Baljeu, Olivier Chastel, Engin Eroglu, Ana Vasconcelos, Ilhan Kyuchyuk, Asger Christensen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Um Rechtssicherheit für Investitionen zu schaffen, die zu Dekarbonisierung, Emissionsreduktion, Kreislaufwirtschaft, Ressourceneffizienz, nachhaltiger Lebensmittelerzeugung,

Verteidigungsbereitschaft, Wohnraum und Infrastruktur beitragen, und gleichzeitig ein hohes Schutzniveau für Natura-2000-Gebiete aufrechtzuerhalten, sollte die Vorabprüfungsphase gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates es den zuständigen Behörden ermöglichen, die wahrscheinlichen Auswirkungen einer Änderung eines bestehenden rechtmäßigen Projekts anhand der rechtmäßigen Ausgangslage zu bewerten. Die zuständigen Behörden sollten auch in der Lage sein, Projektmerkmale und positive Auswirkungen zu berücksichtigen, die in direktem Zusammenhang mit dem zu bewertenden Projekt stehen und diesem innewohnen, sofern die Erhaltungsziele des betreffenden Gebiets in vollem Umfang eingehalten werden. Dies sollte die Verpflichtung unberührt lassen, andere wahrscheinlich erhebliche Auswirkungen auf das betreffende Gebiet einzeln oder in Kombination mit anderen Plänen oder Projekten zu bewerten und eine angemessene Bewertung durchzuführen, wenn auf der Grundlage objektiver gebietsspezifischer Informationen erhebliche Auswirkungen wahrscheinlich nicht ausgeschlossen werden können.

Or. en

Begründung

Die Beschleunigung von Umweltprüfungen sollte auch Investitionen erleichtern, mit denen die Emissionen oder der Umweltdruck im Vergleich zur bestehenden rechtlichen Situation verringert werden. Es wird sichergestellt, dass die zuständigen Behörden den rechtmäßigen Ausgangswert und die positiven Auswirkungen, die in direktem Zusammenhang mit dem Projekt stehen und ihm innewohnen, berücksichtigen können, wobei die Anforderung beibehalten wird, andere mögliche Auswirkungen zu bewerten und eine angemessene Bewertung durchzuführen, wenn erhebliche Auswirkungen wahrscheinlich nicht ausgeschlossen werden können. Dies schafft Rechtssicherheit für Nachhaltigkeitsinvestitionen, ohne den Schutz im Rahmen von Natura 2000 zu verringern.

Änderungsantrag 58
Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Die Effizienz und Dauer der Umweltprüfungsverfahren hängen in erster Linie von der Kapazität der zuständigen Behörden, der Verfügbarkeit zuverlässiger Umweltinformationen und der Qualität der von den Projektträgern eingereichten Anträge ab. Die Vereinfachungsmaßnahmen sollten daher durch angemessene Ressourcen, Schulungen und technisches Fachwissen für die zuständigen Behörden, einen verbesserten Zugang zu interoperablen Umweltdaten und Mechanismen ergänzt werden, die sicherstellen, dass die Vollständigkeit der Projektanträge ausreicht, bevor die Verfahrensfristen beginnen.

Or. en

Änderungsantrag 59
Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5b) Um sicherzustellen, dass diese Verordnung wirksam durchgeführt werden kann, sollten die Mitgliedstaaten regelmäßig bewerten, ob die für Umweltprüfungen zuständigen Behörden angemessen ausgestattet sind, um ihre Aufgaben innerhalb der geltenden Fristen zu erfüllen. Bei diesen Bewertungen sollten die tatsächliche Arbeitsbelastung und die Komplexität der jeweiligen Verfahren berücksichtigt werden. Werden

	im Rahmen von Umweltprüfungsverfahren Verwaltungsgebühren oder sonstige Gebühren erhoben, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass diese Einnahmen zur Aufrechterhaltung und Stärkung der operativen Kapazitäten der zuständigen Behörden beitragen. Transparenz bei der Verwendung dieser Einnahmen und eine regelmäßige Überwachung der Verwaltungskapazitäten können dazu beitragen, strukturelle Mängel zu ermitteln und die kontinuierliche Verbesserung der Umweltprüfungssysteme in der gesamten Union zu unterstützen.

Or. en

Änderungsantrag 60
Jutta Paulus

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) In einigen Sektoren können jedoch noch schnellere Umweltprüfungen erforderlich sein. Um die Kohärenz des Rechtsrahmens für Umweltprüfungen zu gewährleisten und gleichzeitig dem zusätzlichen Beschleunigungsbedarf in bestimmten strategischen Sektoren Rechnung zu tragen, sollte ein spezielles Instrumentarium bereitgestellt werden, das gegebenenfalls Anwendung findet, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf Dekarbonisierung, Ressourceneffizienz und Widerstandsfähigkeit liegen sollte. Dies sollte angewendet werden, wenn in bestehenden sektorspezifischen Rechtsvorschriften der Union, z. B. zu kritischen Rohstoffen[6], zur Netto-Null-Industrie[7], zu Halbleitern[8] sowie zu See- und Binnenhäfen, Flughäfen und	***entfällt***

Eisenbahnen[9], die Teil des transeuropäischen Verkehrsnetzes sind, und in künftigen sektorspezifischen Rechtsvorschriften der Union strategische Sektoren oder Projektkategorien festgelegt sind, um die Genehmigung zu beschleunigen.

---

[6] Verordnung (EU) 2024/1252 des Europäischen Parlament und des Rates vom 11. April 2024 zur Schaffung eines Rahmens zur Gewährleistung einer sicheren und nachhaltigen Versorgung mit kritischen Rohstoffen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1724 und (EU) 2019/1020 (ABl. L, 2024/1252, 3.5.2024, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1252/oj).

[7] Verordnung (EU) 2024/1735 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Ökosystems der Fertigung von Netto-Null-Technologien und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724 (ABl. L, 2024/1735, 28.6.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1735/oj).

[8] Verordnung (EU) 2023/1781 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Halbleiter-Ökosystems und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/694 (Chip-Gesetz) (ABl. L 229 vom 18.9.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1781/oj.

[9] Verordnung (EU) 2024/1679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über Leitlinien der Union für den Aufbau des Transeuropäischen Verkehrsnetzes, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1153 und (EU) Nr. 913/2010

und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 (ABl. L, 2024/1679, 28.6.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1679/oj.

Or. en

Änderungsantrag 61
Emma Fourreau, Anja Hazekamp

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) In einigen Sektoren können jedoch noch schnellere Umweltprüfungen erforderlich sein. Um die Kohärenz des Rechtsrahmens für Umweltprüfungen zu gewährleisten und gleichzeitig dem zusätzlichen Beschleunigungsbedarf in bestimmten strategischen Sektoren Rechnung zu tragen, sollte ein spezielles Instrumentarium bereitgestellt werden, das gegebenenfalls Anwendung findet, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf Dekarbonisierung, Ressourceneffizienz und Widerstandsfähigkeit liegen sollte. Dies sollte angewendet werden, wenn in bestehenden sektorspezifischen Rechtsvorschriften der Union, z. B. zu kritischen Rohstoffen[6], zur Netto-Null-Industrie[7], zu Halbleitern[8] sowie zu See- und Binnenhäfen, Flughäfen und Eisenbahnen[9], die Teil des transeuropäischen Verkehrsnetzes sind, und in künftigen sektorspezifischen Rechtsvorschriften der Union strategische Sektoren oder Projektkategorien festgelegt sind, um die Genehmigung zu beschleunigen.	***entfällt***

[6] Verordnung (EU) 2024/1252 des Europäischen Parlament und des Rates vom 11. April 2024 zur Schaffung eines Rahmens zur Gewährleistung einer

sicheren und nachhaltigen Versorgung mit kritischen Rohstoffen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1724 und (EU) 2019/1020 (ABl. L, 2024/1252, 3.5.2024, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1252/oj).

[7] Verordnung (EU) 2024/1735 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Ökosystems der Fertigung von Netto-Null-Technologien und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724 (ABl. L, 2024/1735, 28.6.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1735/oj).

[8] Verordnung (EU) 2023/1781 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Halbleiter-Ökosystems und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/694 (Chip-Gesetz) (ABl. L 229 vom 18.9.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1781/oj.

[9] Verordnung (EU) 2024/1679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über Leitlinien der Union für den Aufbau des Transeuropäischen Verkehrsnetzes, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1153 und (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 (ABl. L, 2024/1679, 28.6.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1679/oj.

Or. en

Änderungsantrag 62
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) In einigen Sektoren können jedoch noch schnellere Umweltprüfungen erforderlich sein. Um die Kohärenz des Rechtsrahmens für Umweltprüfungen zu gewährleisten und gleichzeitig dem zusätzlichen Beschleunigungsbedarf in bestimmten strategischen Sektoren Rechnung zu tragen, sollte ein spezielles Instrumentarium bereitgestellt werden, das gegebenenfalls Anwendung findet, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf Dekarbonisierung, Ressourceneffizienz und Widerstandsfähigkeit liegen sollte. Dies sollte angewendet werden, wenn in bestehenden sektorspezifischen Rechtsvorschriften der Union, z. B. zu kritischen Rohstoffen[6], zur Netto-Null-Industrie[7], zu Halbleitern[8] sowie zu See- und Binnenhäfen, Flughäfen und Eisenbahnen[9], die Teil des transeuropäischen Verkehrsnetzes sind, und in künftigen sektorspezifischen Rechtsvorschriften der Union strategische Sektoren oder Projektkategorien festgelegt sind, um die Genehmigung zu beschleunigen.	***entfällt***

[6] Verordnung (EU) 2024/1252 des Europäischen Parlament und des Rates vom 11. April 2024 zur Schaffung eines Rahmens zur Gewährleistung einer sicheren und nachhaltigen Versorgung mit kritischen Rohstoffen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1724 und (EU) 2019/1020 (ABl. L, 2024/1252, 3.5.2024, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1252/oj).

[7] Verordnung (EU) 2024/1735 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung

des europäischen Ökosystems der Fertigung von Netto-Null-Technologien und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724 (ABl. L, 2024/1735, 28.6.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1735/oj).

[8] Verordnung (EU) 2023/1781 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Halbleiter-Ökosystems und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/694 (Chip-Gesetz) (ABl. L 229 vom 18.9.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1781/oj.

[9] Verordnung (EU) 2024/1679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über Leitlinien der Union für den Aufbau des Transeuropäischen Verkehrsnetzes, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1153 und (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 (ABl. L, 2024/1679, 28.6.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1679/oj.

Or. en

Änderungsantrag 63
Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) In einigen Sektoren können ***jedoch*** noch schnellere Umweltprüfungen erforderlich sein. Um die Kohärenz des Rechtsrahmens für Umweltprüfungen zu gewährleisten und gleichzeitig dem zusätzlichen Beschleunigungsbedarf in ***bestimmten strategischen*** Sektoren Rechnung zu tragen, ***sollte ein spezielles***	(6) In einigen Sektoren können noch schnellere Umweltprüfungen erforderlich sein. Um die Kohärenz des Rechtsrahmens für Umweltprüfungen zu gewährleisten und gleichzeitig dem zusätzlichen Beschleunigungsbedarf in ***spezifischen in den EU-Rechtsvorschriften anerkannten*** Sektoren Rechnung zu tragen, ***sollten die***

Instrumentarium bereitgestellt werden, das gegebenenfalls Anwendung findet, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf Dekarbonisierung, Ressourceneffizienz und Widerstandsfähigkeit liegen sollte. Dies sollte angewendet werden, wenn in bestehenden sektorspezifischen Rechtsvorschriften ***der Union, z. B. zu kritischen Rohstoffen[6], zur Netto-Null-Industrie[7], zu Halbleitern[8] sowie zu See- und Binnenhäfen, Flughäfen und Eisenbahnen[9], die Teil des transeuropäischen Verkehrsnetzes sind, und in künftigen sektorspezifischen Rechtsvorschriften der Union strategische*** Sektoren oder ***Projektkategorien festgelegt sind, um die Genehmigung zu beschleunigen***.

in den einschlägigen EU-Rechtsvorschriften vorgesehen Bestimmungen von den Mitgliedstaaten ordnungsgemäß umgesetzt werden. Dies gilt für die Richtlinie (EU) 2023/2413 zur Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen, laut der davon auszugehen ist, dass die betreffende Infrastruktur von überwiegendem öffentlichen Interesse ist und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dient, sodass solche Projekte von einer vereinfachten Bewertung profitieren können, außer in Fällen, in denen eindeutige Beweise dafür vorliegen, dass solche Projekte erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt haben, die nicht abgemildert oder ausgeglichen werden können, oder in Fällen, in denen die Mitgliedstaaten beschließen, die Anwendung dieser Annahme in hinreichend begründeten und besonderen Umständen einzuschränken. In solchen Fällen sollten alle Streitbeilegungsverfahren, Rechtsstreitigkeiten, Beschwerden und Rechtsbehelfe im Zusammenhang mit Projekten innerhalb spezifischer Sektoren oder ***Kategorien, wie im EU-Recht definiert, vor nationalen Gerichten, Gerichtshöfen oder anderen Gremien, einschließlich in Bezug auf Mediation oder Schiedsverfahren, sofern sie im nationalen Recht vorgesehen sind, als dringlich behandelt werden, falls und soweit das nationale Recht entsprechende Dringlichkeitsverfahren vorsieht und sofern die normalerweise geltenden Verteidigungsrechte von Einzelpersonen oder lokalen Gemeinschaften geachtet werden***.

---

[6] Verordnung (EU) 2024/1252 des Europäischen Parlament und des Rates vom 11. April 2024 zur Schaffung eines Rahmens zur Gewährleistung einer sicheren und nachhaltigen Versorgung mit kritischen Rohstoffen und zur Änderung der Verordnungen (EU)

Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1724 und (EU) 2019/1020 (ABl. L, 2024/1252, 3.5.2024, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1252/oj).

[7] Verordnung (EU) 2024/1735 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Ökosystems der Fertigung von Netto-Null-Technologien und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724 (ABl. L, 2024/1735, 28.6.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1735/oj).

[8] Verordnung (EU) 2023/1781 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Halbleiter-Ökosystems und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/694 (Chip-Gesetz) (ABl. L 229 vom 18.9.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1781/oj.

[9] Verordnung (EU) 2024/1679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über Leitlinien der Union für den Aufbau des Transeuropäischen Verkehrsnetzes, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1153 und (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 (ABl. L, 2024/1679, 28.6.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1679/oj.

Or. en

Änderungsantrag 64
Radan Kanev, Susana Solís Pérez, Andrea Wechsler, Danuše Nerudová

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) In einigen Sektoren können jedoch noch schnellere Umweltprüfungen erforderlich sein. Um die Kohärenz des Rechtsrahmens für Umweltprüfungen zu gewährleisten und gleichzeitig dem zusätzlichen Beschleunigungsbedarf in bestimmten strategischen Sektoren Rechnung zu tragen, sollte ein spezielles Instrumentarium bereitgestellt werden, das gegebenenfalls Anwendung findet, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf Dekarbonisierung, Ressourceneffizienz und Widerstandsfähigkeit ***liegen sollte***. Dies sollte angewendet werden, wenn in bestehenden sektorspezifischen Rechtsvorschriften der Union, z. B. zu kritischen Rohstoffen[6], zur Netto-Null-Industrie[7], zu Halbleitern[8] sowie zu See- und Binnenhäfen, Flughäfen und Eisenbahnen[9], die Teil des transeuropäischen Verkehrsnetzes sind, und in künftigen sektorspezifischen Rechtsvorschriften der Union strategische Sektoren oder Projektkategorien festgelegt sind, um die Genehmigung zu beschleunigen	(6) In einigen Sektoren können jedoch noch schnellere Umweltprüfungen erforderlich sein. Um die Kohärenz des Rechtsrahmens für Umweltprüfungen zu gewährleisten und gleichzeitig dem zusätzlichen Beschleunigungsbedarf in bestimmten strategischen Sektoren Rechnung zu tragen, sollte ein spezielles Instrumentarium bereitgestellt werden, das gegebenenfalls Anwendung findet, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf Dekarbonisierung, ***einem tiefgreifenden industriellen Wandel und vor allem auf gemeinsamen Projekten im Bereich sauberer Technologien und energieintensiver Industrien liegen sollte, bei denen komplementäre Komponenten kombiniert werden, um bestehende energieintensive Industrieanlagen durch den Einsatz bewährter sauberer Technologien sowie durch*** Ressourceneffizienz und Widerstandsfähigkeit ***zu modernisieren und zu dekarbonisieren***. Dies sollte angewendet werden, wenn in bestehenden sektorspezifischen Rechtsvorschriften der Union, z. B. zu kritischen Rohstoffen[6], zur Netto-Null-Industrie[7], zu Halbleitern[8] sowie zu See- und Binnenhäfen, Flughäfen und Eisenbahnen[9], die Teil des transeuropäischen Verkehrsnetzes sind, und in künftigen sektorspezifischen Rechtsvorschriften der Union strategische Sektoren oder Projektkategorien festgelegt sind, um die Genehmigung zu beschleunigen
[6] Verordnung (EU) 2024/1252 des Europäischen Parlament und des Rates vom 11. April 2024 zur Schaffung eines Rahmens zur Gewährleistung einer sicheren und nachhaltigen Versorgung mit kritischen Rohstoffen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1724 und	[6] Verordnung (EU) 2024/1252 des Europäischen Parlament und des Rates vom 11. April 2024 zur Schaffung eines Rahmens zur Gewährleistung einer sicheren und nachhaltigen Versorgung mit kritischen Rohstoffen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1724 und

(EU) 2019/1020 (ABl. L, 2024/1252, 3.5.2024, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1252/oj).

[7] Verordnung (EU) 2024/1735 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Ökosystems der Fertigung von Netto-Null-Technologien und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724 (ABl. L, 2024/1735, 28.6.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1735/oj).

[8] Verordnung (EU) 2023/1781 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Halbleiter-Ökosystems und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/694 (Chip-Gesetz) (ABl. L 229 vom 18.9.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1781/oj.

[9] Verordnung (EU) 2024/1679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über Leitlinien der Union für den Aufbau des Transeuropäischen Verkehrsnetzes, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1153 und (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 (ABl. L, 2024/1679, 28.6.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1679/oj.

(EU) 2019/1020 (ABl. L, 2024/1252, 3.5.2024, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1252/oj).

[7] Verordnung (EU) 2024/1735 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Ökosystems der Fertigung von Netto-Null-Technologien und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724 (ABl. L, 2024/1735, 28.6.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1735/oj).

[8] Verordnung (EU) 2023/1781 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Halbleiter-Ökosystems und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/694 (Chip-Gesetz) (ABl. L 229 vom 18.9.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1781/oj.

[9] Verordnung (EU) 2024/1679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über Leitlinien der Union für den Aufbau des Transeuropäischen Verkehrsnetzes, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1153 und (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 (ABl. L, 2024/1679, 28.6.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1679/oj.

Or. en

Änderungsantrag 65
Jeannette Baljeu, Andreas Glück, Katri Kulmuni, Olivier Chastel, Engin Eroglu, Ana Vasconcelos, Ilhan Kyuchyuk

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) In einigen Sektoren können jedoch	(6) In einigen Sektoren können jedoch

noch schnellere Umweltprüfungen erforderlich sein. Um die Kohärenz des Rechtsrahmens für Umweltprüfungen zu gewährleisten und gleichzeitig dem zusätzlichen Beschleunigungsbedarf in bestimmten strategischen Sektoren Rechnung zu tragen, sollte ein spezielles Instrumentarium bereitgestellt werden, das gegebenenfalls Anwendung findet, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf Dekarbonisierung, Ressourceneffizienz ***und*** Widerstandsfähigkeit liegen sollte. Dies sollte angewendet werden, wenn in bestehenden sektorspezifischen Rechtsvorschriften der Union, z. B. zu kritischen Rohstoffen[6], zur Netto-Null-Industrie[7], zu Halbleitern[8] sowie zu See- und Binnenhäfen, Flughäfen und Eisenbahnen[9], die Teil des transeuropäischen Verkehrsnetzes sind, und in künftigen sektorspezifischen Rechtsvorschriften der Union strategische Sektoren oder Projektkategorien festgelegt sind, um die Genehmigung zu beschleunigen

noch schnellere Umweltprüfungen erforderlich sein. Um die Kohärenz des Rechtsrahmens für Umweltprüfungen zu gewährleisten und gleichzeitig dem zusätzlichen Beschleunigungsbedarf in bestimmten strategischen Sektoren Rechnung zu tragen, sollte ein spezielles Instrumentarium bereitgestellt werden, das gegebenenfalls Anwendung findet, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf Dekarbonisierung, Ressourceneffizienz***,*** Widerstandsfähigkeit***, Sicherheit und Verteidigungsbereitschaft, einschließlich der militärischen Mobilität, sowie digitaler Souveränität*** liegen sollte. Dies sollte angewendet werden, wenn in bestehenden sektorspezifischen Rechtsvorschriften der Union, z. B. zu kritischen Rohstoffen[6], zur Netto-Null-Industrie[7], zu Halbleitern[8] sowie zu See- und Binnenhäfen, Flughäfen und Eisenbahnen[9], die Teil des transeuropäischen Verkehrsnetzes sind, und in künftigen sektorspezifischen Rechtsvorschriften der Union strategische Sektoren oder Projektkategorien festgelegt sind, um die Genehmigung zu beschleunigen

---

[6] Verordnung (EU) 2024/1252 des Europäischen Parlament und des Rates vom 11. April 2024 zur Schaffung eines Rahmens zur Gewährleistung einer sicheren und nachhaltigen Versorgung mit kritischen Rohstoffen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1724 und (EU) 2019/1020 (ABl. L, 2024/1252, 3.5.2024, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1252/oj).

[7] Verordnung (EU) 2024/1735 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Ökosystems der Fertigung von Netto-Null-Technologien und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724

[6] Verordnung (EU) 2024/1252 des Europäischen Parlament und des Rates vom 11. April 2024 zur Schaffung eines Rahmens zur Gewährleistung einer sicheren und nachhaltigen Versorgung mit kritischen Rohstoffen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1724 und (EU) 2019/1020 (ABl. L, 2024/1252, 3.5.2024, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1252/oj).

[7] Verordnung (EU) 2024/1735 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Ökosystems der Fertigung von Netto-Null-Technologien und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724

(ABl. L, 2024/1735, 28.6.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1735/oj).

[8] Verordnung (EU) 2023/1781 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Halbleiter-Ökosystems und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/694 (Chip-Gesetz) (ABl. L 229 vom 18.9.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1781/oj.

[9] Verordnung (EU) 2024/1679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über Leitlinien der Union für den Aufbau des Transeuropäischen Verkehrsnetzes, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1153 und (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 (ABl. L, 2024/1679, 28.6.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1679/oj.

(ABl. L, 2024/1735, 28.6.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1735/oj).

[8] Verordnung (EU) 2023/1781 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Halbleiter-Ökosystems und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/694 (Chip-Gesetz) (ABl. L 229 vom 18.9.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1781/oj.

[9] Verordnung (EU) 2024/1679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über Leitlinien der Union für den Aufbau des Transeuropäischen Verkehrsnetzes, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1153 und (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 (ABl. L, 2024/1679, 28.6.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1679/oj.

Or. en

Änderungsantrag 66
Mathilde Androuët

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) In einigen Sektoren können jedoch noch schnellere Umweltprüfungen erforderlich sein. Um die Kohärenz des Rechtsrahmens für Umweltprüfungen zu gewährleisten und gleichzeitig dem zusätzlichen Beschleunigungsbedarf in bestimmten strategischen Sektoren Rechnung zu tragen, sollte ein spezielles Instrumentarium bereitgestellt werden, das gegebenenfalls Anwendung findet, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf Dekarbonisierung, Ressourceneffizienz und Widerstandsfähigkeit liegen sollte.	(6) In einigen Sektoren können jedoch noch schnellere Umweltprüfungen erforderlich sein. Um die Kohärenz des Rechtsrahmens für Umweltprüfungen zu gewährleisten und gleichzeitig dem zusätzlichen Beschleunigungsbedarf in bestimmten strategischen Sektoren Rechnung zu tragen, sollte ein spezielles Instrumentarium bereitgestellt werden, das gegebenenfalls Anwendung findet, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf Dekarbonisierung, Ressourceneffizienz und Widerstandsfähigkeit ***sowie auf***

Dies sollte angewendet werden, wenn in bestehenden sektorspezifischen Rechtsvorschriften der Union, z. B. zu kritischen Rohstoffen[6], zur Netto-Null-Industrie[7], zu Halbleitern[8] sowie zu See- und Binnenhäfen, Flughäfen und Eisenbahnen, die Teil des transeuropäischen Verkehrsnetzes[9] sind, und in künftigen sektorspezifischen Rechtsvorschriften der Union strategische Sektoren oder Projektkategorien festgelegt sind, um die Genehmigung zu beschleunigen.

Versorgungssicherheit, industrielle, energiebezogene und technologische Souveränität, Verteidigungsbereitschaft und Verringerung kritischer Abhängigkeiten liegen sollte. Dies sollte angewendet werden, wenn in bestehenden sektorspezifischen Rechtsvorschriften der Union, z. B. zu kritischen Rohstoffen[6], zur Netto-Null-Industrie[7], zu Halbleitern[8] sowie zu See- und Binnenhäfen, Flughäfen und Eisenbahnen, die Teil des transeuropäischen Verkehrsnetzes[9] sind, und in künftigen sektorspezifischen Rechtsvorschriften der Union strategische Sektoren oder Projektkategorien festgelegt sind, um die Genehmigung zu beschleunigen.

---

[6] Verordnung (EU) 2024/1252 des Europäischen Parlament und des Rates vom 11. April 2024 zur Schaffung eines Rahmens zur Gewährleistung einer sicheren und nachhaltigen Versorgung mit kritischen Rohstoffen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1724 und (EU) 2019/1020 (ABl. L, 2024/1252, 3.5.2024, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1252/oj).

[7] Verordnung (EU) 2024/1735 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Ökosystems der Fertigung von Netto-Null-Technologien und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724 (ABl. L, 2024/1735, 28.6.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1735/oj).

[8] Verordnung (EU) 2023/1781 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Halbleiter-Ökosystems und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/694 (Chip-Gesetz) (ABl. L 229 vom 18.9.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1781/oj).

---

[6] Verordnung (EU) 2024/1252 des Europäischen Parlament und des Rates vom 11. April 2024 zur Schaffung eines Rahmens zur Gewährleistung einer sicheren und nachhaltigen Versorgung mit kritischen Rohstoffen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1724 und (EU) 2019/1020 (ABl. L, 2024/1252, 3.5.2024, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1252/oj).

[7] Verordnung (EU) 2024/1735 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Ökosystems der Fertigung von Netto-Null-Technologien und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724 (ABl. L, 2024/1735, 28.6.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1735/oj).

[8] Verordnung (EU) 2023/1781 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Halbleiter-Ökosystems und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/694 (Chip-Gesetz) (ABl. L 229 vom 18.9.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1781/oj).

[9] Verordnung (EU) 2024/1679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über Leitlinien der Union für den Aufbau des Transeuropäischen Verkehrsnetzes, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1153 und (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 (ABl. L, 2024/1679, 28.6.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1679/oj).

[9] Verordnung (EU) 2024/1679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über Leitlinien der Union für den Aufbau des Transeuropäischen Verkehrsnetzes, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1153 und (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 (ABl. L, 2024/1679, 28.6.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1679/oj).

Or. fr

Begründung

Strategische Sektoren sollten nicht nur über die Dekarbonisierung definiert werden. Beschleunigte Verfahren müssen ebenfalls für Projekte gelten, die zu Sicherheit, industrieller Souveränität, Verteidigung und Verringerung kritischer Abhängigkeiten beitragen.

Änderungsantrag 67
Paolo Inselvini, Sergio Berlato, Stefano Cavedagna

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) In einigen Sektoren können jedoch noch schnellere Umweltprüfungen erforderlich sein. Um die Kohärenz des Rechtsrahmens für Umweltprüfungen zu gewährleisten und gleichzeitig dem zusätzlichen Beschleunigungsbedarf in bestimmten strategischen Sektoren Rechnung zu tragen, sollte ein spezielles Instrumentarium bereitgestellt werden, das gegebenenfalls Anwendung findet, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf ***Dekarbonisierung***, Ressourceneffizienz und ***Widerstandsfähigkeit*** liegen sollte. Dies sollte angewendet werden, wenn in bestehenden sektorspezifischen Rechtsvorschriften der Union, z. B. zu kritischen Rohstoffen[6], zur Netto-Null-Industrie[7], zu Halbleitern[8] sowie zu See- und Binnenhäfen, Flughäfen und	(6) In einigen Sektoren können jedoch noch schnellere Umweltprüfungen erforderlich sein. Um die Kohärenz des Rechtsrahmens für Umweltprüfungen zu gewährleisten und gleichzeitig dem zusätzlichen Beschleunigungsbedarf in bestimmten strategischen Sektoren Rechnung zu tragen, sollte ein spezielles Instrumentarium bereitgestellt werden, das gegebenenfalls Anwendung findet, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf ***industrieller Wettbewerbsfähigkeit, Versorgungssicherheit, Widerstandsfähigkeit,*** Ressourceneffizienz und ***Dekarbonisierung*** liegen sollte. Dies sollte angewendet werden, wenn in bestehenden sektorspezifischen Rechtsvorschriften der Union, z. B. zu kritischen Rohstoffen[6], zur Netto-Null-

Eisenbahnen, die Teil des transeuropäischen Verkehrsnetzes[9] sind, und in künftigen sektorspezifischen Rechtsvorschriften der Union strategische Sektoren oder Projektkategorien festgelegt sind, um die Genehmigung zu beschleunigen.

Industrie[7], zu Halbleitern[8] sowie zu See- und Binnenhäfen, Flughäfen und Eisenbahnen, die Teil des transeuropäischen Verkehrsnetzes[9] sind, und in künftigen sektorspezifischen Rechtsvorschriften der Union strategische Sektoren oder Projektkategorien festgelegt sind, um die Genehmigung zu beschleunigen.

---

[6] Verordnung (EU) 2024/1252 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 zur Schaffung eines Rahmens zur Gewährleistung einer sicheren und nachhaltigen Versorgung mit kritischen Rohstoffen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1724 und (EU) 2019/1020, (ABl. L, 2024/1252, 3.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1252/oj).

[7] Verordnung (EU) 2024/1735 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Ökosystems der Fertigung von Netto-Null-Technologien und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724 (ABl. L, 2024/1735, 28.6.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1735/oj).

[8] Verordnung (EU) 2023/1781 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Halbleiter-Ökosystems und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/694 (Chip-Gesetz) (ABl. L 229 vom 18.9.2023, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1781/oj).

[9] Verordnung (EU) 2024/1679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über Leitlinien der Union für den Aufbau des Transeuropäischen Verkehrsnetzes, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1153 und (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr.

---

[6] Verordnung (EU) 2024/1252 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 zur Schaffung eines Rahmens zur Gewährleistung einer sicheren und nachhaltigen Versorgung mit kritischen Rohstoffen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1724 und (EU) 2019/1020, (ABl. L, 2024/1252, 3.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1252/oj).

[7] Verordnung (EU) 2024/1735 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Ökosystems der Fertigung von Netto-Null-Technologien und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724 (ABl. L, 2024/1735, 28.6.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1735/oj).

[8] Verordnung (EU) 2023/1781 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Halbleiter-Ökosystems und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/694 (Chip-Gesetz) (ABl. L 229 vom 18.9.2023, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1781/oj).

[9] Verordnung (EU) 2024/1679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über Leitlinien der Union für den Aufbau des Transeuropäischen Verkehrsnetzes, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1153 und (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr.

1315/2013 (ABl. L, 2024/1679, 28.6.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1679/oj).	1315/2013 (ABl. L, 2024/1679, 28.6.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1679/oj).

Or. it

Änderungsantrag 68
Mathilde Androuët

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Gebiete in äußerster Randlage, Insel-, Berg- und Grenzgebiete sowie Gebiete mit unzureichender Anbindung sehen sich in den Bereichen Energie, Wasser, Verkehr, Versorgung, biologische Vielfalt, Land und territoriale Kontinuität besonderen Herausforderungen gegenüber. Bei der Durchführung dieser Verordnung sollten diese Besonderheiten berücksichtigt werden, damit die Beschleunigung der Umweltprüfungen wirksam zur Resilienz, wirtschaftlichen Entwicklung und Versorgungssicherheit dieser Gebiete beiträgt.

Or. fr

Begründung

Die geografischen, klimatischen, energiebezogenen und logistischen Zwänge von Gebieten in äußerster Randlage und abgelegenen Gebieten müssen bei der Anwendung der beschleunigten Verfahren berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 69
Paolo Inselvini, Sergio Berlato, Stefano Cavedagna

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die gemäß Unionsrecht erforderlichen Umweltprüfungen sind ein integraler Bestandteil der Verfahren zur Projektgenehmigung und -planung und ***eine wesentliche Garantie, damit erhebliche*** Umweltauswirkungen ***vermieden oder minimiert werden, sowie um*** Transparenz und eine wirksame Beteiligung der Öffentlichkeit ***an Entscheidungsprozessen im Zusammenhang mit Plänen, Programmen und Projekten zu*** gewährleisten***, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können***.	(7) Die gemäß Unionsrecht erforderlichen Umweltprüfungen sind ein integraler Bestandteil der Verfahren zur Projektgenehmigung und -planung und ***ein wichtiges Instrument zur Vermeidung oder Minimierung erheblicher*** Umweltauswirkungen. ***Diese Verfahren sollten effizient, verhältnismäßig und vorhersehbar durchgeführt werden und gleichzeitig*** Transparenz***,*** eine wirksame Beteiligung der Öffentlichkeit ***sowie Rechtssicherheit für die zuständigen Behörden und die Projektträger*** gewährleisten***.***

Or. it

Änderungsantrag 70
Radan Kanev, Susana Solís Pérez, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(9a) Umweltprüfungen kosten Unternehmen jedoch unverhältnismäßig viel Zeit und Mühe, was den gesamten Genehmigungsprozess übermäßig verzögert. Die Hauptgründe für unverhältnismäßige Verzögerungen sind lange Zeiträume und Verfahren, um festzustellen, ob eine Umweltprüfung erforderlich ist, Überschneidungen verschiedener Umweltprüfungen im Rahmen der jeweiligen Richtlinien und nationalen Rechtsvorschriften und die Tatsache, dass solche Prüfungen häufig unter der Leitung verschiedener zuständiger Behörden und Governance-Ebenen durchgeführt werden.

Or. en

Änderungsantrag 71
Radan Kanev, Susana Solís Pérez, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Um sicherzustellen, dass Umweltprüfungen als ***Teil*** der gesamten Genehmigungsverfahren schneller, wirksamer und kosteneffizienter durchgeführt werden, sollten Maßnahmen ergriffen werden, mit denen solche Prüfungen beschleunigt und gestrafft werden können, wobei gleichzeitig ein hohes Umweltschutzniveau gemäß Artikel 192 Absatz 1 des Vertrags aufrechtzuerhalten ist.	(10) Um sicherzustellen, dass Umweltprüfungen als ***integraler Bestandteil*** der gesamten Genehmigungsverfahren ***und innerhalb der geltenden Genehmigungsfristen*** schneller, wirksamer und kosteneffizienter durchgeführt werden ***und gleichzeitig alle Anwendungen und Verfahren –von der Anerkennung einer Genehmigung als vollständig bis zur Bekanntgabe der umfassenden Entscheidung über das Ergebnis des Verfahrens durch die jeweilige zentrale Anlaufstelle – umfassen***, sollten Maßnahmen ergriffen werden, mit denen solche Prüfungen beschleunigt und gestrafft werden können, wobei gleichzeitig ein hohes Umweltschutzniveau gemäß Artikel 192 Absatz 1 des Vertrags aufrechtzuerhalten ist.

Or. en

Änderungsantrag 72
Radan Kanev, Susana Solís Pérez

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Um die Wirksamkeit der Prüfungen zu verbessern, die verwaltungstechnische Komplexität zu verringern und die wirtschaftliche Effizienz zu steigern, sollten die Mitgliedstaaten in Fällen, in denen sich die Verpflichtung zur	(11) Um die Wirksamkeit der Prüfungen zu verbessern, die verwaltungstechnische Komplexität zu verringern und die wirtschaftliche Effizienz zu steigern, sollten die Mitgliedstaaten in Fällen, in denen sich die Verpflichtung zur

Durchführung von Umweltprüfungen sowohl aus dieser Verordnung als auch aus der Richtlinie 2000/60/EG[10], der Richtlinie 2001/42/EG[11], der Richtlinie 2009/147/EG[12] und der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[13] sowie aus der Richtlinie 92/43/EWG des Rates[14] ergibt, dafür sorgen, dass ***koordinierte und/oder*** gemeinsame Verfahren vorgesehen werden, die die Anforderungen ***dieser*** Richtlinien erfüllen. Werden ***koordinierte oder*** gemeinsame Verfahren geschaffen, sollten die Mitgliedstaaten eine Behörde benennen, die für die Ausführung der damit verbundenen Aufgaben zuständig ist. ***Unter Berücksichtigung der*** institutionellen Strukturen ***und ihrer besonderen organisatorischen Merkmale sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, mehr als eine*** Behörde ***zu benennen, wenn sie dies für erforderlich halten***.

Durchführung von Umweltprüfungen sowohl aus dieser Verordnung als auch aus der Richtlinie 2000/60/EG[10], der Richtlinie 2001/42/EG[11], der Richtlinie 2009/147/EG[12] und der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[13] sowie aus der Richtlinie 92/43/EWG des Rates[14] ergibt **–** ***wobei sich die Verpflichtung aus mindestens zwei der genannten Richtlinien ergeben muss*** **–**, dafür sorgen, dass gemeinsame Verfahren vorgesehen werden, die die Anforderungen ***aller anwendbaren*** Richtlinien erfüllen ***und die der Verantwortung einer einzigen benannten zuständigen Behörde unter Verwendung einer zentrale Anlaufstelle für Umweltprüfungen unterliegen***. Werden gemeinsame Verfahren geschaffen, sollten die Mitgliedstaaten eine Behörde benennen, die für die Ausführung der damit verbundenen Aufgaben zuständig ist. ***Ist die Einbeziehung von mehr als einer Behörde aufgrund der jeweiligen nationalen*** institutionellen Strukturen ***unbedingt erforderlich, obliegt es der benannten*** Behörde***, die Kommunikation mit diesen Behörden gemeinsam mit der zentralen Anlaufstelle für Umweltprüfungen zu koordinieren***. ***In diesem Fall sollte die eingerichtete oder benannte zentrale Anlaufstelle für Umweltprüfungen für den Projektträger die einzige Anlaufstelle für die Umweltprüfungen im Rahmen dieser Verordnung sein.***

---

[10] Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2000/60/oj).

[11] Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni

[10] Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2000/60/oj).

[11] Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni

2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. L 197 vom 21.7.2001, S. 30, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2001/42/oj).

[12] Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2009/147/oj).

[13] Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 26 vom 28.1.2012, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2011/92/oj).

[14] Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/1992/43/oj).

2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. L 197 vom 21.7.2001, S. 30, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2001/42/oj).

[12] Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2009/147/oj).

[13] Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 26 vom 28.1.2012, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2011/92/oj).

[14] Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/1992/43/oj).

Or. en

Änderungsantrag 73
Radan Kanev, Susana Solís Pérez

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Durch diese Verordnung sollten die Kriterien oder Bedingungen, unter denen Vorprüfungen oder Umweltprüfungen im Rahmen anderer Umweltvorschriften der Union wie der Richtlinien 2000/60/EG, 2001/42/EG, 2009/147/EG und 2011/92/EU sowie der Richtlinie 92/43/EWG erforderlich sind, nicht verändert werden. Vielmehr sollte sie	(13) Durch diese Verordnung sollten die Kriterien oder Bedingungen, unter denen Vorprüfungen oder Umweltprüfungen im Rahmen anderer Umweltvorschriften der Union wie der Richtlinien 2000/60/EG, 2001/42/EG, 2009/147/EG und 2011/92/EU sowie der Richtlinie 92/43/EWG erforderlich sind, nicht verändert werden. Vielmehr sollte sie

den erforderlichen Rechtsrahmen bieten, um die in diesen Richtlinien festgelegten Verfahren zu kombinieren und zu beschleunigen.	***sicherstellen, dass festgestellt wird, ob eine oder mehrere Umweltprüfungen unter der Verantwortung einer benannten Behörde durchgeführt wird, und dass dies dem Antragsteller über die zentrale Anlaufstelle für Umweltprüfungen mitgeteilt wird, die die verfahrensbezogene Kommunikation mit dem Antragsteller koordinieren sollte, bis die Entscheidung, die sich aus dem Umweltprüfungsverfahren ergibt, getroffen wird***.

Or. en

Änderungsantrag 74
Emma Fourreau, Anja Hazekamp

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Durch diese Verordnung sollten die Kriterien oder Bedingungen, unter denen Vorprüfungen oder Umweltprüfungen im Rahmen anderer Umweltvorschriften der Union wie der Richtlinien 2000/60/EG, 2001/42/EG, 2009/147/EG und 2011/92/EU sowie der Richtlinie 92/43/EWG erforderlich sind, nicht verändert werden. Vielmehr sollte sie den erforderlichen Rechtsrahmen bieten, um die in diesen Richtlinien festgelegten Verfahren zu kombinieren ***und zu beschleunigen***.	(13) Durch diese Verordnung sollten die Kriterien oder Bedingungen, unter denen Vorprüfungen oder Umweltprüfungen im Rahmen anderer Umweltvorschriften der Union wie der Richtlinien 2000/60/EG, 2001/42/EG, 2009/147/EG und 2011/92/EU sowie der Richtlinie 92/43/EWG erforderlich sind, nicht verändert werden. Vielmehr sollte sie den erforderlichen Rechtsrahmen bieten, um die in diesen Richtlinien festgelegten Verfahren zu kombinieren.

Or. en

Änderungsantrag 75
Emma Fourreau, Anja Hazekamp

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Projekte im Zusammenhang mit Rechenzentren, der Bau von EuroHPC-Supercomputereinrichtungen, KI-Fabriken und KI-Gigafabriken gemäß der Verordnung (EU) 2024/1732[16] und der Verordnung (EU) 2025/xxxx zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1173 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens für europäisches Hochleistungsrechnen, Halbleiterprojekte, Projekte zur Schaffung von erschwinglichem Wohnraum und Projekte für Ladepunkte für Elektrofahrzeuge fallen unter Anhang II der Richtlinie 2011/92/EU. Projekte, die unter diesen Anhang fallen, unterliegen keiner obligatorischen Umweltverträglichkeitsprüfung. Vielmehr obliegt es den Mitgliedstaaten, zu bestimmen, ob diese Projekte aufgrund ihrer voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt entweder von Fall zu Fall oder durch die Festlegung von Schwellenwerten oder anderen Kriterien einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden müssen.	***entfällt***
[16] Verordnung (EU) 2024/1732 des Rates vom 17. Juni 2024 zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1173 im Hinblick auf eine EuroHPC-Initiative für Start-up-Unternehmen zur Stärkung der europäischen Führungsrolle auf dem Gebiet der vertrauenswürdigen künstlichen Intelligenz (ABl. L, 2024/1732, 19.6.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1732/oj.	

Or. en

Änderungsantrag 76
Mathilde Androuët

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Projekte im Zusammenhang mit Rechenzentren, der Bau von EuroHPC-Supercomputereinrichtungen, KI-Fabriken und KI-Gigafabriken gemäß der Verordnung (EU) 2024/1732[16] und der Verordnung (EU) 2025/xxxx zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1173 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens für europäisches Hochleistungsrechnen, Halbleiterprojekte, Projekte zur Schaffung von erschwinglichem Wohnraum und Projekte für Ladepunkte für Elektrofahrzeuge fallen unter Anhang II der Richtlinie 2011/92/EU. Projekte, die unter diesen Anhang fallen, unterliegen keiner obligatorischen Umweltverträglichkeitsprüfung. Vielmehr obliegt es den Mitgliedstaaten, zu bestimmen, ob diese Projekte aufgrund ihrer voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt entweder von Fall zu Fall oder durch die Festlegung von Schwellenwerten oder anderen Kriterien einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden müssen.	(14) Projekte im Zusammenhang mit Rechenzentren, der Bau von EuroHPC-Supercomputereinrichtungen, KI-Fabriken und KI-Gigafabriken gemäß der Verordnung (EU) 2024/1732[16] und der Verordnung (EU) 2025/xxxx zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1173 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens für europäisches Hochleistungsrechnen, Halbleiterprojekte, Projekte zur Schaffung von erschwinglichem Wohnraum und Projekte für Ladepunkte für Elektrofahrzeuge fallen unter Anhang II der Richtlinie 2011/92/EU. Projekte, die unter diesen Anhang fallen, unterliegen keiner obligatorischen Umweltverträglichkeitsprüfung. Vielmehr obliegt es den Mitgliedstaaten, zu bestimmen, ob diese Projekte aufgrund ihrer voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt entweder von Fall zu Fall oder durch die Festlegung von Schwellenwerten oder anderen Kriterien einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden müssen. ***Projekte im Zusammenhang mit Rechenzentren, Supercomputereinrichtungen, KI-Fabriken und KI-Gigafabriken sollten angesichts ihres Energie-, Wasser- und Landverbrauchs sowie der Herausforderungen im Zusammenhang mit Cybersicherheit und Datenschutz von beschleunigten Verfahren profitieren, insbesondere wenn sie ausreichende Garantien in Bezug auf die digitale Souveränität, die Datensicherheit und die Kontrolle des Wasser- und Energieverbrauchs bieten und einen wirksamen Beitrag zu den europäischen Kapazitäten leisten.***

[16] Verordnung (EU) 2024/1732 des Rates vom 17. Juni 2024 zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1173 im Hinblick auf eine EuroHPC-Initiative für Start-up-Unternehmen zur Stärkung der europäischen Führungsrolle auf dem Gebiet der vertrauenswürdigen künstlichen Intelligenz (ABl. L, 2024/1732, 19.6.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1732/oj).

[16] Verordnung (EU) 2024/1732 des Rates vom 17. Juni 2024 zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1173 im Hinblick auf eine EuroHPC-Initiative für Start-up-Unternehmen zur Stärkung der europäischen Führungsrolle auf dem Gebiet der vertrauenswürdigen künstlichen Intelligenz (ABl. L, 2024/1732, 19.6.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1732/oj).

Or. fr

Begründung

Rechenzentren, Supercomputereinrichtungen und KI-Infrastrukturen können zwar von strategischer Bedeutung sein, verbrauchen jedoch Energie, Wasser und Land und sind gleichzeitig mit großen Herausforderungen in Bezug auf Cybersicherheit und Datenschutz verbunden. Die Beschleunigung der Verfahren darf nicht bedingungslos Projekten zugutekommen, die die digitale Autonomie Europas nicht wirklich stärken.

Änderungsantrag 77
Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Projekte im Zusammenhang mit Rechenzentren, der Bau von EuroHPC-Supercomputereinrichtungen, KI-Fabriken und KI-Gigafabriken gemäß der Verordnung (EU) 2024/1732[16] und der Verordnung (EU) 2025/xxxx zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1173 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens für europäisches Hochleistungsrechnen, Halbleiterprojekte, Projekte zur Schaffung von erschwinglichem Wohnraum und Projekte für Ladepunkte für Elektrofahrzeuge fallen unter Anhang II der Richtlinie 2011/92/EU. Projekte, die unter diesen Anhang fallen, unterliegen keiner obligatorischen	(14) Projekte im Zusammenhang mit Rechenzentren, der Bau von EuroHPC-Supercomputereinrichtungen, KI-Fabriken und KI-Gigafabriken gemäß der Verordnung (EU) 2024/1732[16] und der Verordnung (EU) 2025/xxxx zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1173 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens für europäisches Hochleistungsrechnen, Halbleiterprojekte, Projekte zur Schaffung von erschwinglichem Wohnraum und Projekte für Ladepunkte für Elektrofahrzeuge fallen unter Anhang II der Richtlinie 2011/92/EU. Projekte, die unter diesen Anhang fallen, unterliegen ***noch*** keiner obligatorischen

Umweltverträglichkeitsprüfung. Vielmehr obliegt es den Mitgliedstaaten, zu bestimmen, ob diese Projekte aufgrund ihrer voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt entweder von Fall zu Fall oder durch die Festlegung von Schwellenwerten oder anderen Kriterien einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden müssen.

---

[16] Verordnung (EU) 2024/1732 des Rates vom 17. Juni 2024 zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1173 im Hinblick auf eine EuroHPC-Initiative für Start-up-Unternehmen zur Stärkung der europäischen Führungsrolle auf dem Gebiet der vertrauenswürdigen künstlichen Intelligenz (ABl. L, 2024/1732, 19.6.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1732/oj.

Umweltverträglichkeitsprüfung. Vielmehr obliegt es den Mitgliedstaaten, zu bestimmen, ob diese Projekte aufgrund ihrer voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt entweder von Fall zu Fall oder durch die Festlegung von Schwellenwerten oder anderen Kriterien einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden müssen.

---

[16] Verordnung (EU) 2024/1732 des Rates vom 17. Juni 2024 zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1173 im Hinblick auf eine EuroHPC-Initiative für Start-up-Unternehmen zur Stärkung der europäischen Führungsrolle auf dem Gebiet der vertrauenswürdigen künstlichen Intelligenz (ABl. L, 2024/1732, 19.6.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1732/oj.

Or. en

Änderungsantrag 78
Radan Kanev, Susana Solís Pérez

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Die Mitgliedstaaten sollten eine zentrale Anlaufstelle für Umweltprüfungen einrichten. Die Mitgliedstaaten sollten unter Berücksichtigung ihrer internen Organisation entscheiden können, ob sie ihre zentralen Anlaufstellen auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene oder auf einer anderen relevanten Verwaltungsebene einrichten oder benennen. Darüber hinaus sollten die zuständigen nationalen Behörden die Anforderungen an die Informationen, die von einem Projektträger verlangt werden, und deren Umfang festlegen und die	(15) Die Mitgliedstaaten sollten eine zentrale Anlaufstelle ***innerhalb der Verwaltungsstruktur der jeweiligen*** für Umweltprüfungen ***zuständigen Behörde*** einrichten***, unter anderem für die Entscheidung darüber, ob ein bestimmtes Projekt einer Umweltprüfung unterzogen wird, und für die Koordinierung der Zuständigkeiten der zuständigen Behörden nach nationalem Recht***. Die Mitgliedstaaten sollten unter Berücksichtigung ihrer internen Organisation entscheiden können, ob sie ihre zentralen Anlaufstellen auf lokaler,

zentralen Anlaufstellen entsprechend darüber unterrichten. In ihrer Funktion als Koordinatoren sollten die zentralen Anlaufstellen für Umweltprüfungen die Bereitstellung von Informationen an die zuständigen Behörden erleichtern.

regionaler oder nationaler Ebene oder auf einer anderen relevanten Verwaltungsebene einrichten oder benennen***. Falls aufgrund der Umsetzung nationaler Rechtsvorschriften die Möglichkeit eines gemeinsamen Verfahrens für eine zentrale Anlaufstelle ausgeschlossen ist, so ist eine Änderung der nationalen Rechtsvorschriften erforderlich***. Darüber hinaus sollten die zuständigen nationalen Behörden die Anforderungen an die Informationen, die von einem Projektträger verlangt werden, und deren Umfang festlegen und die zentralen Anlaufstellen entsprechend darüber unterrichten. In ihrer Funktion als Koordinatoren sollten die zentralen Anlaufstellen für Umweltprüfungen die Bereitstellung von Informationen an die zuständigen Behörden erleichtern.

Or. en

Änderungsantrag 79
Martin Hojsík, Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Die Mitgliedstaaten sollten eine zentrale Anlaufstelle für Umweltprüfungen einrichten. Die Mitgliedstaaten sollten unter Berücksichtigung ihrer internen Organisation entscheiden können, ob sie ihre zentralen Anlaufstellen auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene oder auf einer anderen relevanten Verwaltungsebene einrichten oder benennen. Darüber hinaus sollten die zuständigen nationalen Behörden die Anforderungen an die Informationen, die von einem Projektträger verlangt werden, und deren Umfang festlegen und die zentralen Anlaufstellen entsprechend darüber unterrichten. In ihrer Funktion als	(15) Die Mitgliedstaaten sollten ***die Ziele des achten Umweltaktionsprogramms, der Biodiversitätsstrategie für 2030 und des Null-Schadstoff-Aktionsplans der EU befolgen und dazu*** eine zentrale Anlaufstelle für Umweltprüfungen einrichten. Die Mitgliedstaaten sollten unter Berücksichtigung ihrer internen Organisation entscheiden können, ob sie ihre zentralen Anlaufstellen auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene oder auf einer anderen relevanten Verwaltungsebene einrichten oder benennen. Darüber hinaus sollten die zuständigen nationalen Behörden die

Koordinatoren sollten die zentralen Anlaufstellen für Umweltprüfungen die Bereitstellung von Informationen an die zuständigen Behörden erleichtern.

Anforderungen an die Informationen, die von einem Projektträger verlangt werden, und deren Umfang festlegen und die zentralen Anlaufstellen entsprechend darüber unterrichten. In ihrer Funktion als Koordinatoren sollten die zentralen Anlaufstellen für Umweltprüfungen die Bereitstellung von Informationen an die zuständigen Behörden erleichtern.

Or. en

Änderungsantrag 80
Radan Kanev, Susana Solís Pérez

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Damit Unternehmen und Projektträger, auch bei grenzüberschreitenden Projekten, ohne unnötigen zusätzlichen Verwaltungsaufwand die Vorteile des Binnenmarkts unmittelbar nutzen können, enthält die Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates[17], mit der das einheitliche digitale Zugangstor eingerichtet wurde, allgemeine Vorschriften für die Online-Bereitstellung von Informationen, Verfahren und Hilfsdiensten, die für das Funktionieren des Binnenmarkts relevant sind. Die gemäß dieser Verordnung eingerichteten oder benannten zentralen Anlaufstellen sind in der Liste der Hilfs- und Problemlösungsdienste in Anhang III der genannten Verordnung aufgeführt. Für die Zwecke dieser Verordnung sollten die Mitgliedstaaten zentrale Anlaufstellen benennen ***können***, die mit der gemäß der Verordnung (EU) 2018/1724 benannten zentralen Kontaktstelle übereinstimmen.	(16) Damit Unternehmen und Projektträger, auch bei grenzüberschreitenden Projekten, ohne unnötigen zusätzlichen Verwaltungsaufwand die Vorteile des Binnenmarkts unmittelbar nutzen können, enthält die Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates[17], mit der das einheitliche digitale Zugangstor eingerichtet wurde, allgemeine Vorschriften für die Online-Bereitstellung von Informationen, Verfahren und Hilfsdiensten, die für das Funktionieren des Binnenmarkts relevant sind. Die gemäß dieser Verordnung eingerichteten oder benannten zentralen Anlaufstellen sind in der Liste der Hilfs- und Problemlösungsdienste in Anhang III der genannten Verordnung aufgeführt. Für die Zwecke dieser Verordnung sollten die Mitgliedstaaten zentrale Anlaufstellen benennen, die mit der gemäß der Verordnung (EU) 2018/1724 benannten zentralen Kontaktstelle übereinstimmen.
[17] Verordnung (EU) 2018/1724 des	[17] Verordnung (EU) 2018/1724 des

Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1724/oj).	Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1724/oj).

Or. en

Änderungsantrag 81
Emma Fourreau, Anja Hazekamp, Sebastian Everding

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Um die Geschwindigkeit, Wirksamkeit und Kosteneffizienz der nach Unionsrecht erforderlichen Verfahren für Umweltprüfungen zu erhöhen und den Verwaltungsaufwand zu verringern, sollten Umweltprüfungen so weit wie möglich kombiniert werden, wobei die besonderen organisatorischen Merkmale der Mitgliedstaaten zu berücksichtigen sind. Von der Tatsache, dass Prüfungen miteinander kombiniert werden, bleiben ihr Inhalt und ihre Qualität unberührt. Die kombinierten Prüfungen sollten so durchgeführt werden, dass dies nicht zu einer Verlängerung der in dieser Verordnung genannten Fristen führt.	(17) Um die Geschwindigkeit, Wirksamkeit und Kosteneffizienz der nach Unionsrecht erforderlichen Verfahren für Umweltprüfungen zu erhöhen und den Verwaltungsaufwand zu verringern, sollten Umweltprüfungen so weit wie möglich kombiniert werden, wobei die besonderen organisatorischen Merkmale der Mitgliedstaaten zu berücksichtigen sind. Von der Tatsache, dass Prüfungen miteinander kombiniert werden, bleiben ihr Inhalt und ihre Qualität ***vollkommen*** unberührt. Die kombinierten Prüfungen sollten so durchgeführt werden, dass dies nicht zu einer Verlängerung der in dieser Verordnung genannten Fristen führt. ***Bewertungen sollten nicht kombiniert werden, wenn Projekte komplex sind oder wenn es die Mitgliedstaaten für angemessener halten, getrennte Bewertungen durchzuführen.***

Or. en

Änderungsantrag 82
Jutta Paulus

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Um die Geschwindigkeit, Wirksamkeit und Kosteneffizienz der nach Unionsrecht erforderlichen Verfahren für Umweltprüfungen zu erhöhen und den Verwaltungsaufwand zu verringern, sollten Umweltprüfungen so weit wie möglich kombiniert werden, wobei die besonderen organisatorischen Merkmale der Mitgliedstaaten zu berücksichtigen sind. Von der Tatsache, dass Prüfungen miteinander kombiniert werden, bleiben ihr Inhalt und ihre Qualität unberührt. Die kombinierten Prüfungen sollten so durchgeführt werden, dass dies nicht zu einer Verlängerung der ***in dieser Verordnung genannten*** Fristen führt.	(17) Um die Geschwindigkeit, Wirksamkeit und Kosteneffizienz der nach Unionsrecht erforderlichen Verfahren für Umweltprüfungen zu erhöhen und den Verwaltungsaufwand zu verringern, sollten Umweltprüfungen so weit wie möglich kombiniert werden, wobei die besonderen organisatorischen Merkmale der Mitgliedstaaten zu berücksichtigen sind. Von der Tatsache, dass Prüfungen miteinander kombiniert werden, bleiben ihr Inhalt und ihre Qualität unberührt. Die kombinierten Prüfungen sollten so durchgeführt werden, dass dies nicht zu einer ***übermäßigen und unverhältnismäßigen*** Verlängerung der ***von den Mitgliedstaaten festgelegten*** Fristen führt.

Or. en

Änderungsantrag 83
Radan Kanev, Susana Solís Pérez, Danuše Nerudová

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Um die Geschwindigkeit, Wirksamkeit und Kosteneffizienz der nach Unionsrecht erforderlichen Verfahren für Umweltprüfungen zu erhöhen und den Verwaltungsaufwand zu verringern, sollten Umweltprüfungen ***so weit wie möglich*** kombiniert werden***, wobei die besonderen organisatorischen Merkmale der Mitgliedstaaten zu berücksichtigen sind***. Von der Tatsache, dass Prüfungen miteinander kombiniert werden, bleiben ihr Inhalt und ihre Qualität unberührt. Die	(17) Um die Geschwindigkeit, Wirksamkeit und Kosteneffizienz der nach Unionsrecht erforderlichen Verfahren für Umweltprüfungen zu erhöhen und den Verwaltungsaufwand zu verringern, sollten Umweltprüfungen kombiniert werden. Von der Tatsache, dass Prüfungen miteinander kombiniert werden, bleiben ihr Inhalt und ihre Qualität unberührt. Die kombinierten Prüfungen sollten so durchgeführt werden, dass dies nicht zu einer Verlängerung der in dieser Verordnung genannten Fristen

kombinierten Prüfungen sollten so durchgeführt werden, dass dies nicht zu einer Verlängerung der in dieser Verordnung genannten Fristen führt.	führt ***und dass unnötige Dopplungen von Ersuchen um Informationen, Verfahrensschritten und Verwaltungskommunikation mit dem Projektträger vermieden werden***.

Or. en

Änderungsantrag 84
Jutta Paulus

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Durch die Koordinierung oder Zusammenfassung von Umweltprüfungen, die für einen Plan, ein Programm oder Projekt durchgeführt werden müssen, sollen Überschneidungen und Redundanzen vermieden, gleichzeitig Synergien in vollem Umfang genutzt und die für die Genehmigung benötigte Zeit so weit wie möglich verkürzt werden. Werden solche koordinierten oder zusammengefassten Verfahren insbesondere gemäß den Richtlinien 2001/42/EG und 2011/92/EU durchgeführt, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Verfahrensschritte von Umweltprüfungen, einschließlich Vorprüfung, Erstellung eines Berichts über die Umweltprüfung, Durchführung von Konsultationen und Abgabe einer begründeten Schlussfolgerung zu den Umweltauswirkungen, kombiniert werden.	(18) Durch die Koordinierung oder Zusammenfassung von Umweltprüfungen, die für einen Plan, ein Programm oder Projekt durchgeführt werden müssen, sollen Überschneidungen und Redundanzen vermieden, gleichzeitig Synergien in vollem Umfang genutzt und die für die Genehmigung benötigte Zeit so weit wie möglich verkürzt werden. Werden solche koordinierten oder zusammengefassten Verfahren insbesondere gemäß den Richtlinien 2001/42/EG und 2011/92/EU durchgeführt, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Verfahrensschritte von Umweltprüfungen, einschließlich Vorprüfung, Erstellung eines Berichts über die Umweltprüfung, Durchführung von Konsultationen und Abgabe einer begründeten Schlussfolgerung zu den Umweltauswirkungen, kombiniert werden***, wobei jede Anforderung für jede Prüfung intakt bleibt***.

Or. en

Änderungsantrag 85
Radan Kanev, Susana Solís Pérez

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Durch die ***Koordinierung oder*** Zusammenfassung von Umweltprüfungen, die für einen Plan, ein Programm oder Projekt durchgeführt werden müssen, sollen Überschneidungen und Redundanzen vermieden, gleichzeitig Synergien in vollem Umfang genutzt und die für die Genehmigung benötigte Zeit so weit wie möglich verkürzt werden. Werden solche ***koordinierten oder*** zusammengefassten Verfahren insbesondere gemäß den Richtlinien 2001/42/EG und 2011/92/EU durchgeführt, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Verfahrensschritte von Umweltprüfungen, einschließlich Vorprüfung, Erstellung eines Berichts über die Umweltprüfung, Durchführung von Konsultationen und Abgabe einer begründeten Schlussfolgerung zu den Umweltauswirkungen, kombiniert werden.	(18) Durch die Zusammenfassung von Umweltprüfungen, die für einen Plan, ein Programm oder Projekt durchgeführt werden müssen, sollen Überschneidungen und Redundanzen vermieden, gleichzeitig Synergien in vollem Umfang genutzt und die für die Genehmigung benötigte Zeit so weit wie möglich verkürzt werden. Werden solche zusammengefassten Verfahren insbesondere gemäß den Richtlinien 2001/42/EG und 2011/92/EU durchgeführt, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Verfahrensschritte von Umweltprüfungen, einschließlich ***Ermittlung, ob eine Umweltprüfung für das spezifische Projekt erforderlich ist,*** Vorprüfung, Erstellung eines Berichts über die Umweltprüfung, Durchführung von Konsultationen und Abgabe einer begründeten Schlussfolgerung zu den Umweltauswirkungen, kombiniert werden.

Or. en

Änderungsantrag 86
Emma Fourreau, Anja Hazekamp, Sebastian Everding

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Durch die Koordinierung oder Zusammenfassung von Umweltprüfungen, die für einen Plan, ein Programm oder Projekt durchgeführt werden müssen, sollen Überschneidungen und Redundanzen vermieden, gleichzeitig Synergien in vollem Umfang genutzt und die für die Genehmigung benötigte Zeit so weit wie möglich verkürzt werden. Werden solche koordinierten oder	(18) Durch die Koordinierung oder Zusammenfassung von Umweltprüfungen, die für einen Plan, ein Programm oder Projekt durchgeführt werden müssen, sollen Überschneidungen und Redundanzen vermieden, gleichzeitig Synergien in vollem Umfang genutzt und die für die Genehmigung benötigte Zeit so weit wie möglich verkürzt werden. Werden solche koordinierten oder

zusammengefassten Verfahren insbesondere gemäß den Richtlinien 2001/42/EG und 2011/92/EU durchgeführt, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Verfahrensschritte von Umweltprüfungen, einschließlich Vorprüfung, Erstellung eines Berichts über die Umweltprüfung, Durchführung von Konsultationen und Abgabe einer begründeten Schlussfolgerung zu den Umweltauswirkungen, kombiniert werden.	zusammengefassten Verfahren insbesondere gemäß den Richtlinien 2001/42/EG und 2011/92/EU durchgeführt, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen ***können***, dass die Verfahrensschritte von Umweltprüfungen, einschließlich Vorprüfung, Erstellung eines Berichts über die Umweltprüfung, Durchführung von Konsultationen und Abgabe einer begründeten Schlussfolgerung zu den Umweltauswirkungen, kombiniert werden.

Or. en

Änderungsantrag 87
Paolo Inselvini, Sergio Berlato, Stefano Cavedagna

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(18a) Um eine wirksame Vereinfachung der Genehmigungsverfahren sicherzustellen, sollte die Durchführung dieser Verordnung nicht dazu führen, dass sich mehrere Umweltprüfungen überschneiden oder Ex-ante-Ausschlussautomatismen eingeführt werden, die im Unionsrecht nicht vorgesehen sind. Bei den integrierten Verfahren muss sichergestellt sein, dass die Umweltauswirkungen der Projekte unter Beachtung der im Unionsrecht festgelegten Schutzziele einer Einzelfallprüfung unterzogen werden und allgemeine Beschränkungen unterbleiben, die nicht auf einer angemessenen Prüfung im Sinne der geltenden Umweltrichtlinien beruhen.

Or. it

Änderungsantrag 88
Radan Kanev, Susana Solís Pérez, Danuše Nerudová

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Die zuständigen Behörden und die zentrale Anlaufstelle für Umweltprüfungen sollten in Bezug auf die Verfahren für Vorprüfungen und Umweltprüfungen auf nationaler Ebene und gegebenenfalls auf Unionsebene ***zusammenarbeiten und sich abstimmen***. Diese ***Zusammenarbeit*** und Koordinierung sollte ***abzielen auf die Gewährleistung gemeinsamer*** Prioritäten und ***eines gemeinsamen Verständnisses*** der Beziehung zwischen Plänen, Programmen und Projekten und ihrer Auswirkungen auf die Umwelt, den Austausch von Informationen für strategische und operative Zwecke innerhalb der Grenzen, die im geltenden Unionsrecht und nationalen Recht festgelegt sind, die Verbesserung der ***Konsultationen*** zwischen den zuständigen Behörden, den Austausch bewährter Praktiken sowie ***auf*** die Weiterentwicklung digitaler Instrumente zur Unterstützung effizienterer Umweltprüfungen, auch im grenzüberschreitenden Kontext. Die ***Zusammenarbeit*** und Koordinierung ***kann*** über spezialisierte Koordinierungsstellen, ***Absichtserklärungen zwischen den zuständigen Behörden,*** gemeinsame Schulungsmaßnahmen oder andere Formen der Zusammenarbeit und Koordinierung erfolgen, die von den Mitgliedstaaten festgelegt werden.	(19) Die ***für einen Plan, ein Programm oder ein Projekt*** zuständigen Behörden und die zentrale Anlaufstelle für Umweltprüfungen sollten in Bezug auf die Verfahren für Vorprüfungen und Umweltprüfungen auf nationaler Ebene und gegebenenfalls auf Unionsebene ***in vollem Umfang die funktionale Rangordnung und Koordinierung einhalten***. Diese ***funktionale Rangordnung*** und Koordinierung sollte ***Folgendes gewährleisten: gemeinsame*** Prioritäten und ***ein gemeinsames Verständnis*** der Beziehung zwischen Plänen, Programmen und Projekten und ihrer Auswirkungen auf die Umwelt, den Austausch von Informationen für strategische und operative Zwecke innerhalb der Grenzen, die im geltenden Unionsrecht und nationalen Recht festgelegt sind, die Verbesserung der ***Koordinierung*** zwischen den zuständigen Behörden, den Austausch bewährter Praktiken sowie die Weiterentwicklung digitaler Instrumente zur Unterstützung effizienterer Umweltprüfungen, auch im grenzüberschreitenden Kontext. Die ***Mechanismen der Rangordnung*** und Koordinierung ***sollten*** über spezialisierte Koordinierungsstellen, gemeinsame Schulungsmaßnahmen oder andere Formen der Zusammenarbeit und Koordinierung erfolgen, die von den Mitgliedstaaten festgelegt werden. ***Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die zentrale Anlaufstelle für Umweltprüfungen über die erforderlichen Verfahrensbefugnisse und Zuständigkeiten verfügt, um einen einheitlichen Verfahrensweg für das Verfahren für Vorprüfungen und Umweltprüfungen zu verwalten, die***

Abfolge der Verfahrensschritte zu steuern, Ersuchen um Informationen, Fristen und Beiträge der beteiligten Behörden und Stellen zu koordinieren und sicherzustellen, dass ein Antragsteller nicht mit mehr als einer Behörde für das Verfahrensmanagement für Vorprüfungen oder Umweltprüfungen kommunizieren muss. Gibt es für denselben Plan, dasselbe Programm oder dasselbe Projekt eine zentrale Anlaufstelle oder Behörde, die für die Verfahrenskoordinierung zuständig ist, oder ist dies nach Unionsrecht oder nationalem Recht erforderlich, sollte die zentrale Anlaufstelle für Umweltprüfungen die Koordinierung mit dieser zentralen Anlaufstelle oder Behörde sicherstellen und ihre Interaktion mit dem Projektträger über einen einzigen Verfahrenskanal organisieren, um parallele Verwaltungsschnittstellen, doppelte Verfahrensschritte oder separate Ersuchen um Informationen zu vermeiden.

Or. en

Änderungsantrag 89
Radan Kanev, Susana Solís Pérez

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Um den Entscheidungsprozess zu straffen und gleichzeitig wirksame und zeitnahe Konsultationen der betroffenen Öffentlichkeit und der Behörden zu gewährleisten, die in ihrem umweltbezogenen Aufgabenbereich oder in ihrer lokalen oder regionalen Zuständigkeit voraussichtlich von dem Plan, Programm oder Projekt berührt sein könnten, sollten solche Konsultationen parallel	(20) Um den Entscheidungsprozess zu straffen und gleichzeitig wirksame und zeitnahe Konsultationen der betroffenen Öffentlichkeit und der Behörden zu gewährleisten, die in ihrem umweltbezogenen Aufgabenbereich oder in ihrer lokalen oder regionalen Zuständigkeit voraussichtlich von dem Plan, Programm oder Projekt berührt sein könnten, sollten solche Konsultationen ***unter***

durchgeführt werden. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die Konsultationen so wirksam wie möglich durchgeführt werden. Die Mitgliedstaaten sollten nicht ***ausdrücklich und generell*** verlangen, dass die Behörden, die in ihrem umweltbezogenen Aufgabenbereich oder in ihrer lokalen oder regionalen Zuständigkeit voraussichtlich von dem Projekt berührt sein könnten, vor der betroffenen Öffentlichkeit konsultiert werden. Gleichzeitig stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die betroffene Öffentlichkeit zu allen wesentlichen Elementen von Plänen, Programmen oder Projekten konsultiert wird, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt oder die menschliche Gesundheit haben könnten.

Koordinierung der benannten zuständigen Behörde und der zentralen Anlaufstelle für Umweltprüfungen parallel durchgeführt werden. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die Konsultationen so wirksam wie möglich durchgeführt werden. Die Mitgliedstaaten sollten nicht verlangen, dass die Behörden, die in ihrem umweltbezogenen Aufgabenbereich oder in ihrer lokalen oder regionalen Zuständigkeit voraussichtlich von dem Projekt berührt sein könnten, vor der betroffenen Öffentlichkeit konsultiert werden. Gleichzeitig stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die betroffene Öffentlichkeit zu allen wesentlichen Elementen von Plänen, Programmen oder Projekten konsultiert wird, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt oder die menschliche Gesundheit haben könnten.

Or. en

Änderungsantrag 90
Emma Fourreau, Anja Hazekamp, Sebastian Everding

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Um den Entscheidungsprozess zu straffen und gleichzeitig wirksame und zeitnahe Konsultationen der betroffenen Öffentlichkeit und der Behörden zu gewährleisten, die in ihrem umweltbezogenen Aufgabenbereich oder in ihrer lokalen oder regionalen Zuständigkeit voraussichtlich von dem Plan, Programm oder Projekt berührt sein könnten, ***sollten*** solche Konsultationen parallel durchgeführt werden. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die Konsultationen so wirksam wie möglich durchgeführt werden. Die Mitgliedstaaten sollten nicht ausdrücklich und generell	(20) Um den Entscheidungsprozess zu straffen und gleichzeitig wirksame und zeitnahe Konsultationen der betroffenen Öffentlichkeit und der Behörden zu gewährleisten, die in ihrem umweltbezogenen Aufgabenbereich oder in ihrer lokalen oder regionalen Zuständigkeit voraussichtlich von dem Plan, Programm oder Projekt berührt sein könnten, ***kann es angebracht sein, dass*** solche Konsultationen parallel durchgeführt werden. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die Konsultationen so wirksam wie möglich durchgeführt werden. Die Mitgliedstaaten sollten nicht

verlangen, dass die Behörden, die in ihrem umweltbezogenen Aufgabenbereich oder in ihrer lokalen oder regionalen Zuständigkeit voraussichtlich von dem Projekt berührt sein könnten, vor der betroffenen Öffentlichkeit konsultiert werden. Gleichzeitig stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die betroffene Öffentlichkeit zu allen ***wesentlichen*** Elementen von Plänen, Programmen oder Projekten konsultiert wird, ***die erhebliche*** Auswirkungen auf die Umwelt oder die ***menschliche*** Gesundheit ***haben könnten***.

ausdrücklich und generell verlangen, dass die Behörden, die in ihrem umweltbezogenen Aufgabenbereich oder in ihrer lokalen oder regionalen Zuständigkeit voraussichtlich von dem Projekt berührt sein könnten, vor der betroffenen Öffentlichkeit konsultiert werden. Gleichzeitig stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die betroffene Öffentlichkeit zu allen ***relevanten*** Elementen von Plänen, Programmen oder Projekten konsultiert wird ***und die Möglichkeit hat, ihre Standpunkte vorzubringen, bevor eine Entscheidung getroffen wurde***, ***insbesondere wenn*** Auswirkungen auf die Umwelt oder die Gesundheit ***wahrscheinlich sind***.

Or. en

Änderungsantrag 91
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Um den Entscheidungsprozess zu straffen und gleichzeitig wirksame und zeitnahe Konsultationen der betroffenen Öffentlichkeit und der Behörden zu gewährleisten, die in ihrem umweltbezogenen Aufgabenbereich oder in ihrer lokalen oder regionalen Zuständigkeit voraussichtlich von dem Plan, Programm oder Projekt berührt sein könnten, sollten solche Konsultationen parallel durchgeführt werden. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die Konsultationen ***so*** wirksam ***wie möglich*** durchgeführt werden. Die Mitgliedstaaten sollten nicht ausdrücklich und generell verlangen, dass die Behörden, die in ihrem umweltbezogenen Aufgabenbereich oder in ihrer lokalen oder regionalen Zuständigkeit voraussichtlich von dem Projekt berührt	(20) Um den Entscheidungsprozess zu straffen und gleichzeitig wirksame und zeitnahe Konsultationen der betroffenen Öffentlichkeit und der Behörden zu gewährleisten, die in ihrem umweltbezogenen Aufgabenbereich oder in ihrer lokalen oder regionalen Zuständigkeit voraussichtlich von dem Plan, Programm oder Projekt berührt sein könnten, sollten solche Konsultationen parallel durchgeführt werden. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die Konsultationen wirksam ***und im Einklang mit dem Übereinkommen von Aarhus*** durchgeführt werden. Die Mitgliedstaaten sollten nicht ausdrücklich und generell verlangen, dass die Behörden, die in ihrem umweltbezogenen Aufgabenbereich oder in ihrer lokalen oder regionalen Zuständigkeit

sein könnten, vor der betroffenen Öffentlichkeit konsultiert werden. Gleichzeitig stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die betroffene Öffentlichkeit zu allen wesentlichen Elementen von Plänen, Programmen oder Projekten konsultiert wird, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt oder die menschliche Gesundheit haben könnten.

voraussichtlich von dem Projekt berührt sein könnten, vor der betroffenen Öffentlichkeit konsultiert werden. Gleichzeitig stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die betroffene Öffentlichkeit zu allen wesentlichen Elementen von Plänen, Programmen oder Projekten konsultiert wird, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt oder die menschliche Gesundheit haben könnten.

Or. en

Änderungsantrag 92
Radan Kanev, Susana Solís Pérez

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) Um Überschneidungen und Redundanzen zu vermeiden, gleichzeitig Synergien in vollem Umfang zu nutzen, die für die Genehmigung benötigte Zeit so gering wie möglich zu halten und die Effizienz der Datenerhebung zu maximieren, ist es angezeigt, dass die jeweiligen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten dem Projektträger innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens und rechtzeitig im Verlauf des Verfahrens alle verfügbaren Ergebnisse anderer einschlägiger Umweltprüfungen, die gemäß den Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten durchgeführt wurden, für die Erstellung des Umweltberichts für ein bestimmtes Projekt zur Verfügung stellen, insbesondere im Hinblick auf die Bewertung vernünftiger Alternativen, sofern verfügbar.	(21) Um Überschneidungen und Redundanzen zu vermeiden, gleichzeitig Synergien in vollem Umfang zu nutzen, die für die Genehmigung benötigte Zeit so gering wie möglich zu halten und die Effizienz der Datenerhebung zu maximieren, ist es angezeigt, dass die jeweiligen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten dem Projektträger innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens und rechtzeitig im Verlauf des Verfahrens alle verfügbaren Ergebnisse anderer einschlägiger Umweltprüfungen, die gemäß den Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten durchgeführt wurden, für die Erstellung des Umweltberichts für ein bestimmtes Projekt zur Verfügung stellen, insbesondere im Hinblick auf die Bewertung vernünftiger Alternativen, sofern verfügbar. ***Dies sollte den Grundsatz des einmaligen Ersuchens um Informationen unterstützen, sodass der Projektträger nicht verpflichtet ist, dieselben Informationen oder Dokumente mehr als einmal vorzulegen, wenn diese Informationen oder Dokumente den am***

Verfahren beteiligten zuständigen Behörden bereits vorgelegt wurden oder ihnen zur Verfügung stehen.

Or. en

Änderungsantrag 93
Emma Fourreau, Anja Hazekamp

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Obwohl nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union der Wortlaut der Richtlinie 2011/92/EU darauf hindeutet, dass ihr Anwendungsbereich ausgedehnt ist und ihr Zweck sehr weit reicht[18], vertritt der Gerichtshof auch die Auffassung, dass diese Richtlinie dahin auszulegen ist, dass nicht jedes Projekt, das erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, dem in der Richtlinie vorgesehenen Prüfungsverfahren unterzogen werden muss, sondern nur die in den Anhängen I und II der Richtlinie genannten Projekte[19]. Insbesondere hat der Gerichtshof entschieden, dass bestimmte Erweiterungen von Projekten, die unter die Anhänge I und II der genannten Richtlinie fallen, als solche nicht unter die von diesen Bestimmungen erfassten Projektkategorien fallen[20].	***entfällt***

---

[18] C-72/95, C-435/97, C-227/01, C-486/04, C-2/07, C-142/07, C-205/08, C-275/09, C-404/09, C-560/08, C-300/13, C-156/07, C-329/17.

[19] C-156/07, C-275/09.

[20] C-300/13.

Or. en

Änderungsantrag 94
Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Obwohl nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union der Wortlaut der Richtlinie 2011/92/EU darauf hindeutet, dass ihr Anwendungsbereich ausgedehnt ist und ihr Zweck sehr weit reicht[18], vertritt der Gerichtshof auch die Auffassung, dass ***diese Richtlinie dahin auszulegen ist, dass nicht jedes Projekt, das erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, dem in*** der Richtlinie ***vorgesehenen Prüfungsverfahren unterzogen werden muss, sondern nur die in den Anhängen I und II der Richtlinie genannten Projekte***[19]. Insbesondere hat der Gerichtshof entschieden, dass ***bestimmte*** Erweiterungen von Projekten, die unter die Anhänge I und II der genannten Richtlinie fallen, ***als solche nicht unter die von diesen Bestimmungen erfassten Projektkategorien fallen***[20].	(22) Obwohl nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union der Wortlaut der Richtlinie 2011/92/EU darauf hindeutet, dass ihr Anwendungsbereich ausgedehnt ist und ihr Zweck sehr weit reicht[18], vertritt der Gerichtshof auch die Auffassung, dass ***die Mitgliedstaaten über einen gewissen Ermessensspielraum in der Frage verfügen, ob bei Änderungen oder Erweiterungen bestehender Projekte eine vollständige Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, sofern die praktische Wirkung*** der Richtlinie ***nicht untergraben wird***[19]. Insbesondere hat der Gerichtshof entschieden, dass ***bei Vorprüfungen für Änderungen oder Erweiterungen die wahrscheinliche Beeinträchtigung des aktuellen Zustands der Umwelt in dem Gebiet sowie die kumulativen Auswirkungen der Änderung oder Erweiterung zusammen mit dem ursprünglichen Projekt zu berücksichtigen sind[20]. Daraus folgt, dass Änderungen oder*** Erweiterungen von Projekten, die unter die Anhänge I und II der genannten Richtlinie fallen, ***einer vollständigen Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden sollten, wenn bei der Vorprüfung festgestellt wird, dass sie wahrscheinlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben werden. Wurde das ursprüngliche Projekt keiner Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß dieser Richtlinie unterzogen, so ist die Vorprüfung nicht auf die Auswirkungen der Änderung oder Erweiterung allein zu***

beschränken.

[18] C-72/95, C-435/97, C-227/01, C-486/04, C-2/07, C-142/07, C-205/08, C-275/09, C-404/09, C-560/08, C-300/13, C-156/07, C-329/17.

[19] C-***156/07, C-275/09***.

[20] C-***300/13***.

[18] C-72/95, C-435/97, C-227/01, C-486/04, C-2/07, C-142/07, C-205/08, C-275/09, C-404/09, C-560/08, C-300/13, C-156/07, C-329/17.

[19] C-***72/95, C-300/13***.

[20] C-***244/12, C-75/08***.

Or. en

Änderungsantrag 95
Radan Kanev, Susana Solís Pérez

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Obwohl nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union der Wortlaut der Richtlinie 2011/92/EU darauf hindeutet, dass ihr Anwendungsbereich ausgedehnt ist und ihr Zweck sehr weit reicht[18], vertritt der Gerichtshof auch die Auffassung, dass diese Richtlinie dahin auszulegen ist, dass nicht jedes Projekt, das erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, dem in der Richtlinie vorgesehenen Prüfungsverfahren unterzogen werden muss, sondern nur die in den Anhängen I und II der Richtlinie genannten Projekte[19]. Insbesondere hat der Gerichtshof entschieden, dass bestimmte Erweiterungen von Projekten, die unter die Anhänge I und II der genannten Richtlinie fallen, als solche nicht unter die von diesen Bestimmungen erfassten Projektkategorien fallen[20].	(22) Obwohl nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union der Wortlaut der Richtlinie 2011/92/EU darauf hindeutet, dass ihr Anwendungsbereich ausgedehnt ist und ihr Zweck sehr weit reicht[18], vertritt der Gerichtshof auch die Auffassung, dass diese Richtlinie dahin auszulegen ist, dass nicht jedes Projekt, das erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, dem in der Richtlinie vorgesehenen Prüfungsverfahren unterzogen werden muss, sondern nur die in den Anhängen I und II der Richtlinie genannten Projekte[19]. Insbesondere hat der Gerichtshof entschieden, dass bestimmte ***Änderungen oder*** Erweiterungen von Projekten, die unter die Anhänge I und II der genannten Richtlinie fallen, als solche nicht unter die von diesen Bestimmungen erfassten Projektkategorien fallen[20].
[18] C-72/95, C-435/97, C-227/01, C-486/04, C-2/07, C-142/07, C-205/08, C-275/09, C-404/09, C-560/08, C-300/13, C-156/07, C-	[18] C-72/95, C-435/97, C-227/01, C-486/04, C-2/07, C-142/07, C-205/08, C-275/09, C-404/09, C-560/08, C-300/13, C-156/07, C-

329/17.

[19] C-156/07, C-275/09.

[20] C-300/13.

329/17.

[19] C-156/07, C-275/09.

[20] C-300/13.

Or. en

Änderungsantrag 96
Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Es ist wichtig, dass Rechtsstreitigkeiten unverzüglich beigelegt werden und gleichzeitig der Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten gewahrt bleibt. Langwierige ***Verfahren*** führen zu höheren Prozesskosten und damit zu einer größeren finanziellen Belastung für die Parteien des Rechtsstreits. Zudem können sie Projekte und andere wirtschaftliche Aktivitäten verzögern, die sich letztlich doch als rechtmäßig erweisen. Daher liegen zügige Verfahren im Interesse aller gesellschaftlichen Akteure, sowohl der Wirtschaftsteilnehmer als auch der Antragsteller, die Umweltinteressen in Verwaltungs- und Gerichtsverfahren vertreten.	(23) Es ist wichtig, dass Rechtsstreitigkeiten unverzüglich beigelegt werden und gleichzeitig der Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten gewahrt bleibt***, wie es das Übereinkommen von Aarhus und die Charta der Grundrechte vorschreiben***. Langwierige ***Gerichtsverfahren*** führen zu höheren Prozesskosten und damit zu einer größeren finanziellen Belastung für die Parteien des Rechtsstreits. Zudem können sie Projekte und andere wirtschaftliche Aktivitäten verzögern, die sich letztlich doch als rechtmäßig erweisen. Daher liegen zügige Verfahren im Interesse aller gesellschaftlichen Akteure, sowohl der Wirtschaftsteilnehmer als auch der Antragsteller, die Umweltinteressen in Verwaltungs- und Gerichtsverfahren vertreten. ***Eine Möglichkeit, eine solche zügige Lösung zu erreichen, besteht darin, die frühzeitige Ermittlung und inhaltliche Lösung von Umweltstreitigkeiten in der Verwaltungsphase, die zur Genehmigung eines Projekts führt, zu fördern, anstatt dafür Gerichtsverfahren zu bemühen. Zu diesem Zweck und unbeschadet der Grundrechte auf wirksame gerichtliche Überprüfung und Zugang zur Justiz können die Mitgliedstaaten Regeln festlegen, nach denen Argumente, die***

vernünftigerweise während der Verwaltungsphase hätten vorgebracht und behandelt werden können, später nicht erstmals vor einem Gericht vorgebracht werden dürfen, sofern solche Ausschlussregeln nach dem nationalen Verfassungs- und Verfahrensrecht des Mitgliedstaats zulässig sind, die betroffene Öffentlichkeit gemäß Artikel 6 des Übereinkommens von Aarhus eine wirksame Gelegenheit hatte, an der Verwaltungsphase teilzunehmen, und die zuständige Behörde die erforderlichen Informationen rechtzeitig zur Verfügung gestellt hat, um eine informierte Beteiligung zu ermöglichen.

Or. en

Änderungsantrag 97
Emma Fourreau, Anja Hazekamp, Sebastian Everding

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Es ist wichtig, dass Rechtsstreitigkeiten unverzüglich beigelegt werden und gleichzeitig der Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten gewahrt bleibt. Langwierige Verfahren führen zu höheren Prozesskosten und damit zu einer größeren finanziellen Belastung für die Parteien des Rechtsstreits. Zudem können sie Projekte und andere wirtschaftliche Aktivitäten verzögern, die sich letztlich doch als rechtmäßig erweisen. Daher liegen zügige Verfahren im Interesse aller gesellschaftlichen Akteure, sowohl der Wirtschaftsteilnehmer als auch der Antragsteller, die Umweltinteressen in Verwaltungs- und Gerichtsverfahren vertreten.	(23) Es ist wichtig, dass Rechtsstreitigkeiten unverzüglich beigelegt werden und gleichzeitig der Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten ***vollständig*** gewahrt bleibt. Langwierige Verfahren führen zu höheren Prozesskosten und damit zu einer größeren finanziellen Belastung für die Parteien des Rechtsstreits. Zudem können sie Projekte und andere wirtschaftliche Aktivitäten verzögern, die sich letztlich doch als rechtmäßig erweisen. Daher liegen zügige Verfahren im Interesse aller gesellschaftlichen Akteure, sowohl der Wirtschaftsteilnehmer als auch der Antragsteller, die Umweltinteressen in Verwaltungs- und Gerichtsverfahren vertreten.

Or. en

Änderungsantrag 98
Emma Fourreau, Anja Hazekamp

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Um ein hohes Umweltschutzniveau sowie Rechtssicherheit und Verwaltungseffizienz zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten – unbeschadet des Rechts auf Zugang zu Gerichten – im Rahmen ihrer jeweiligen nationalen Systeme verlangen können, dass alle einschlägigen Argumente in der Verwaltungsphase des Verfahrens, das zur Genehmigung eines Projekts führt, vor einer möglichen gerichtlichen Überprüfung vorgebracht werden, damit die zuständigen Behörden diese Argumente bei der Entscheidungsfindung berücksichtigen können, um übermäßige Verzögerungen im Genehmigungsverfahren zu vermeiden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 99
Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Um ein hohes Umweltschutzniveau sowie Rechtssicherheit und Verwaltungseffizienz zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten ***– unbeschadet des Rechts auf Zugang zu Gerichten –*** im Rahmen ihrer jeweiligen nationalen	(24) Um ein hohes Umweltschutzniveau sowie Rechtssicherheit und Verwaltungseffizienz zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer jeweiligen nationalen Systeme verlangen können, dass Argumente, ***die*** in

Systeme verlangen können, dass ***alle einschlägigen*** Argumente in der Verwaltungsphase des Verfahrens, das zur Genehmigung eines Projekts führt, ***vor einer möglichen gerichtlichen Überprüfung*** vorgebracht werden, damit die zuständigen Behörden diese Argumente bei der Entscheidungsfindung berücksichtigen können, um übermäßige Verzögerungen im Genehmigungsverfahren zu vermeiden.

der Verwaltungsphase des Verfahrens, das zur Genehmigung eines Projekts führt, vorgebracht werden können***, in dieser Phase behandelt werden***, damit die zuständigen Behörden diese Argumente bei der Entscheidungsfindung berücksichtigen ***und beantworten*** können, ***und*** um übermäßige Verzögerungen im Genehmigungsverfahren zu vermeiden. ***Dieser Ausschluss sollte jedoch nicht für neue wissenschaftliche Erkenntnisse oder Daten über Umweltauswirkungen auf geschützte Arten, Lebensräume oder Wasserressourcen gelten, die nach der Verwaltungsphase verfügbar werden und während der Verwaltungsphase vernünftigerweise nicht identifiziert oder erlangt werden können, oder für Argumente dahingehend, dass eine Umweltprüfung grundsätzlich unzureichend sei, weil erhebliche grenzüberschreitende Umweltauswirkungen nicht bewertet oder die Öffentlichkeit in den betroffenen Drittländern nicht ordnungsgemäß nach dem Übereinkommen von Espoo und dem dazugehörigen Protokoll unterrichtet oder konsultiert wurde. Argumente im Zusammenhang mit Verfahrensverstößen gegen diese Verordnung oder das geltende EU-Umweltrecht, einschließlich Verstößen gegen die Anforderungen bezüglich Öffentlichkeitsbeteiligung, Transparenz oder Digitalisierung, sowie Argumente im Zusammenhang mit Verstößen gegen das Übereinkommen von Aarhus selbst, einschließlich des Rechts auf eine wirksame gerichtliche Überprüfung, sollten ebenfalls nicht in den Anwendungsbereich dieses Ausschlusses fallen. Darüber hinaus sollte ein Ausschluss nicht dazu führen, dass eine gerichtliche Kontrolle der Rechtmäßigkeit des Entscheidungsprozesses oder die Anwendung höherer Umweltschutzstandards, als sie nach dem Unionsrecht erforderlich sind, ausgeschlossen wird. In jedem Fall***

sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass das Recht auf Zugang zu Gerichten gemäß dem Übereinkommen von Aarhus und der Charta der Grundrechte nicht nur formell, sondern auch in der Praxis gewahrt wird.

Or. en

Änderungsantrag 100
Jutta Paulus

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) ***Um ein hohes Umweltschutzniveau sowie Rechtssicherheit und Verwaltungseffizienz zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten – unbeschadet des Rechts auf Zugang zu Gerichten – im Rahmen ihrer jeweiligen nationalen Systeme verlangen können, dass alle einschlägigen Argumente in der Verwaltungsphase des Verfahrens, das zur Genehmigung eines Projekts führt, vor einer möglichen gerichtlichen Überprüfung vorgebracht werden, damit die zuständigen Behörden diese Argumente bei der Entscheidungsfindung berücksichtigen können, um übermäßige Verzögerungen im Genehmigungsverfahren zu vermeiden.***	(24) ***Indem ausgeschlossen wird, dass Argumente vor Gericht vorgebracht werden können, wenn sie nicht während der Verwaltungsphase vorgebracht werden, wird der Zugang zu Gerichten effektiv eingeschränkt. Oft ist es einem Antragsteller nicht möglich, die erforderlichen wissenschaftlichen Bewertungen zu erhalten und alle möglichen Gründe dafür zu kennen, dass eine Entscheidung problematisch sein könnte. Darüber hinaus kann sich, wie auch vom EuGH anerkannt (C-826/18, Rn. 58), die Bewertung eines Projekts je nach dem Ergebnis des Verwaltungsverfahrens weiterentwickeln. Neue relevante Informationen können nach dem Ende der Verwaltungsphase verfügbar werden. Die Kommission und der EuGH haben festgestellt, dass eine solche Vorschrift das Grundrecht auf einen wirksamen Rechtsbehelf untergräbt und gegen die internationalen Verpflichtungen der EU verstößt. Nachdem eine solche Vorschrift 2017 in Deutschland infolge eines Vertragsverletzungsverfahrens der Europäischen Kommission aufgehoben wurde, hat eine Studie ergeben, dass die Abschaffung der Regelung keine***

negativen Auswirkungen auf die Dauer von Gerichtsverfahren hatte[1a]. Daher sollten die Mitgliedstaaten keine materielle Präklusion in ihrem Rechtssystem einführen und solche Vorschriften aufheben, wenn sie bereits bestehen.

_____

[1a] Wissenschaftliche Unterstützung des Rechtsschutzes in Umweltangelegenheiten in der 20. Legislaturperiode, Band I, Umweltbundesamt.

Or. en

Änderungsantrag 101
Radan Kanev, Susana Solís Pérez

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Um ein hohes Umweltschutzniveau sowie Rechtssicherheit und Verwaltungseffizienz zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten – unbeschadet des Rechts auf Zugang zu Gerichten – ***im Rahmen ihrer jeweiligen nationalen Systeme*** verlangen ***können***, dass alle einschlägigen Argumente in der Verwaltungsphase des Verfahrens, das zur Genehmigung eines Projekts führt, vor einer möglichen gerichtlichen Überprüfung vorgebracht werden, damit die zuständigen Behörden diese Argumente bei der Entscheidungsfindung berücksichtigen können, um übermäßige Verzögerungen im Genehmigungsverfahren zu vermeiden.	(24) Um ein hohes Umweltschutzniveau sowie Rechtssicherheit und Verwaltungseffizienz zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten – unbeschadet des Rechts auf Zugang zu Gerichten – verlangen, dass alle einschlägigen Argumente in der Verwaltungsphase des Verfahrens, das zur Genehmigung eines Projekts führt, vor einer möglichen gerichtlichen Überprüfung vorgebracht werden, damit die zuständigen Behörden diese Argumente bei der Entscheidungsfindung berücksichtigen können, um übermäßige Verzögerungen im Genehmigungsverfahren zu vermeiden.

Or. en

Änderungsantrag 102
Beatrice Timgren

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Um ein hohes Umweltschutzniveau sowie Rechtssicherheit und Verwaltungseffizienz zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten ***– unbeschadet des Rechts auf Zugang zu Gerichten –*** im Rahmen ihrer jeweiligen nationalen Systeme verlangen können, dass alle einschlägigen Argumente in der Verwaltungsphase des Verfahrens, das zur Genehmigung eines Projekts führt, vor einer möglichen gerichtlichen Überprüfung vorgebracht werden, damit die zuständigen Behörden diese Argumente bei der Entscheidungsfindung berücksichtigen können, um übermäßige Verzögerungen im Genehmigungsverfahren zu vermeiden.	(24) Um ein hohes Umweltschutzniveau sowie Rechtssicherheit und Verwaltungseffizienz zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer jeweiligen nationalen Systeme verlangen können, dass alle einschlägigen Argumente in der Verwaltungsphase des Verfahrens, das zur Genehmigung eines Projekts führt, vor einer möglichen gerichtlichen Überprüfung vorgebracht werden, damit die zuständigen Behörden diese Argumente bei der Entscheidungsfindung berücksichtigen können, um übermäßige Verzögerungen im Genehmigungsverfahren zu vermeiden.

Or. en

Änderungsantrag 103
Radan Kanev, Susana Solís Pérez, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(25) Im Anschluss an die Ministererklärung zu elektronischen Behördendiensten von 2017 (Erklärung von Tallinn) und die Erklärung zu den digitalen Rechten und Grundsätzen für die digitale Dekade von 2023 und im Einklang mit der im Jahr 2025 vorgelegten Mitteilung der Kommission „Ein einfacheres und schnelleres Europa – Mitteilung über die Umsetzung und Vereinfachung“[21] wird die Kommission in Partnerschaft mit nationalen, regionalen	(25) Im Anschluss an die Ministererklärung zu elektronischen Behördendiensten von 2017 (Erklärung von Tallinn) und die Erklärung zu den digitalen Rechten und Grundsätzen für die digitale Dekade von 2023 und im Einklang mit der im Jahr 2025 vorgelegten Mitteilung der Kommission „Ein einfacheres und schnelleres Europa – Mitteilung über die Umsetzung und Vereinfachung“[21] wird die Kommission in Partnerschaft mit nationalen, regionalen

und kommunalen Behörden und den betreffenden Agenturen der Union den Grundsatz „standardmäßig digital“ durch die Nutzung von europäischen Brieftaschen für die digitale Identität und europäischen Brieftaschen für Unternehmen sowie den Grundsatz der einmaligen Erfassung weiter verankern, um den Berichterstattungsaufwand und die Befolgungskosten zu verringern. Digitale öffentliche Dienste mit grenzüberschreitendem Datenaustausch unterliegen der Verordnung (EU) 2024/903 des Europäischen Parlaments und des Rates[22], während der Europäische Interoperabilitätsrahmen (EIF) den grenzüberschreitenden Datenaustausch erleichtert. Behörden, die in den Anwendungsbereich der genannten Verordnung fallen, müssen ***schrittweise*** ein vollständig digitalisiertes Verfahren für Umweltprüfungen einrichten, einschließlich der Einreichung von Anträgen und der Online-Zugänglichkeit von Informationen.

---

[21] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 11. Februar 2025: „Ein einfacheres und schnelleres Europa: Mitteilung über die Umsetzung und Vereinfachung“ (COM(2025) 47 final).

[22] Verordnung (EU) 2024/903 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2024 über Maßnahmen für ein hohes Maß an Interoperabilität des öffentlichen Sektors in der Union (Verordnung für ein interoperables Europa) (ABl. L, 2024/903, 22.3.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/903/oj).

und kommunalen Behörden und den betreffenden Agenturen der Union den Grundsatz „standardmäßig digital“ durch die Nutzung von europäischen Brieftaschen für die digitale Identität und europäischen Brieftaschen für Unternehmen sowie den Grundsatz der einmaligen Erfassung weiter verankern, um den Berichterstattungsaufwand und die Befolgungskosten zu verringern. Digitale öffentliche Dienste mit grenzüberschreitendem Datenaustausch unterliegen der Verordnung (EU) 2024/903 des Europäischen Parlaments und des Rates[22], während der Europäische Interoperabilitätsrahmen (EIF) den grenzüberschreitenden Datenaustausch erleichtert. Behörden, die in den Anwendungsbereich der genannten Verordnung fallen, müssen ein vollständig digitalisiertes Verfahren für Umweltprüfungen einrichten, einschließlich der Einreichung von Anträgen und der Online-Zugänglichkeit von Informationen.

---

[21] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 11. Februar 2025: „Ein einfacheres und schnelleres Europa: Mitteilung über die Umsetzung und Vereinfachung“ (COM(2025) 47 final).

[22] Verordnung (EU) 2024/903 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2024 über Maßnahmen für ein hohes Maß an Interoperabilität des öffentlichen Sektors in der Union (Verordnung für ein interoperables Europa) (ABl. L, 2024/903, 22.3.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/903/oj).

Or. en

Änderungsantrag 104
Radan Kanev, Susana Solís Pérez

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) Um die Kosten zu senken, die den Projektträgern durch die Erfüllung ihrer Umweltverpflichtungen entstehen, sollten die Mitgliedstaaten darin bestärkt werden, die Verwaltungskosten (Abgaben) im Zusammenhang mit den Umweltprüfungen für ein bestimmtes Projekt zu tragen, insbesondere im Falle kleinerer Projektträger. Die Kosten für die Erstellung der Berichte über Umweltprüfungen sollten weiterhin von den Projektträgern übernommen werden. ***Diese den Mitgliedstaaten angebotene Möglichkeit zielt darauf ab, kleineren Projektträgern die praktische Anwendung der Rechtsvorschriften der Union zu erleichtern und die Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit der Wirtschaft der Union zu stärken.***	(26) Um die Kosten zu senken, die den Projektträgern durch die Erfüllung ihrer Umweltverpflichtungen entstehen, sollten die Mitgliedstaaten darin bestärkt werden, die Verwaltungskosten (Abgaben) im Zusammenhang mit den Umweltprüfungen für ein bestimmtes Projekt zu tragen, insbesondere im Falle kleinerer Projektträger. Die Kosten für die Erstellung der Berichte über Umweltprüfungen sollten weiterhin von den Projektträgern übernommen werden.

Or. en

Änderungsantrag 105
Emma Fourreau, Anja Hazekamp

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) Um die Kosten zu senken, die den Projektträgern durch die Erfüllung ihrer Umweltverpflichtungen entstehen, sollten die Mitgliedstaaten darin bestärkt werden, die Verwaltungskosten (Abgaben) im Zusammenhang mit den Umweltprüfungen für ein bestimmtes Projekt zu tragen, insbesondere im Falle kleinerer Projektträger. Die Kosten für die	(26) Um die Kosten zu senken, die den Projektträgern durch die Erfüllung ihrer Umweltverpflichtungen entstehen, sollten die Mitgliedstaaten darin bestärkt werden, die Verwaltungskosten (Abgaben) im Zusammenhang mit den Umweltprüfungen für ein bestimmtes Projekt zu tragen, insbesondere im Falle kleinerer Projektträger ***wie KMU***. Die Kosten für die

Erstellung der Berichte über Umweltprüfungen sollten weiterhin von den Projektträgern übernommen werden. Diese den Mitgliedstaaten angebotene Möglichkeit zielt darauf ab, kleineren Projektträgern die praktische Anwendung der Rechtsvorschriften der Union zu erleichtern ***und die Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit der Wirtschaft der Union zu stärken***.	Erstellung der Berichte über Umweltprüfungen sollten weiterhin von den Projektträgern übernommen werden. Diese den Mitgliedstaaten angebotene Möglichkeit zielt darauf ab, kleineren Projektträgern ***oder kleinen und mittleren Unternehmen im Sinne der Empfehlung 361/2003/EG der Kommission*** die praktische Anwendung der Rechtsvorschriften der Union zu erleichtern

Or. en

Änderungsantrag 106
Emma Fourreau, Anja Hazekamp

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) Solche kleineren Projektträger können in verschiedene Kategorien fallen, z. B. kleine Midcap-Unternehmen im Sinne der Empfehlung (EU) 2025/1099 der Kommission[23] oder kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlung 361/2003/EG der Kommission[24].	***entfällt***
[23] Empfehlung (EU) 2025/1099 der Kommission vom 21. Mai 2025 zur Definition kleiner Midcap-Unternehmen (ABl. L, 2025/1099).	
[24] Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003).	

Or. en

Änderungsantrag 107
Stefan Köhler, Christian Doleschal

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(27a) Der Anwendungsbereich der in dieser Verordnung vorgesehenen Klarstellungen zu den Schutzvorschriften der Richtlinie 92/43/EWG und der Richtlinie 2009/147/EG erstreckt sich auf alle Lebensphasen von Projekten. Namentlich Sanierungen und Instandhaltungsarbeiten an bestehender Infrastruktur können in gleicher Weise wie Neubauvorhaben gelegentlich zur Tötung oder Störung geschützter Arten führen, ohne dass dies auf einer absichtlichen Entscheidung beruht; Die Klarstellung in Artikel 8 Absatz 1 gilt daher für den gesamten Projektlebenszyklus. Im laufenden Vollzug ist der Zeitpunkt „vor dem Eingriff" für Minderungsmaßnahmen als „Idealfall", nicht als Rechtspflicht anerkannt. Um eine über den unionsrechtlichen Rahmen hinausgehende und Genehmigungsverfahren erheblich verzögernde Vorab-Pflicht zu vermeiden, wird klargestellt, dass Minderungsmaßnahmen auch während oder im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Projektumsetzung ergriffen werden können. Für Fälle, in denen Mitgliedstaaten einen staatlich verwalteten Artenschutzfonds einrichten, wird eine rechtssichere Alternative geschaffen, bei der Kompensation nicht projektbezogen-einzelfallweise, sondern fortlaufend und summarisch auf Ebene des betroffenen Naturraums erfolgt. Die staatliche Verwaltung, die Zweckbindung der Mittel und das fortlaufende Monitoring auf Populationsebene leisten institutionelle Gewähr für eine wirksame

Umsetzung. Klargestellt wird in diesem Zusammenhang, dass eine Minderungsmaßnahme, deren Herstellung und Funktionsfähigkeit im Anwendungsbereich dieser Variante voraussichtlich eine Projektverzögerung von mindestens zwölf Monaten nach Vollziehbarkeit der Zulassungsentscheidung nach sich zöge, nicht als zumutbare anderweitige zufriedenstellende Lösung im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG sowie des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie 2009/147/EG ist. Das ökologische Schutzniveau nach Artikel 12 und Artikel 16 der Richtlinie 92/43/EWG sowie nach Artikel 5 und Artikel 9 der Richtlinie 2009/147/EG wird durch diese Klarstellungen nicht berührt; durch strategisch koordinierte Maßnahmen auf Landschaftsebene kann es gegenüber kleinteiligen Einzelmaßnahmen sogar erhöht werden.

Or. de

Änderungsantrag 108
Stefan Köhler, Christian Doleschal

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(27b) Bei der Bewirtschaftung der Mittel eines staatlich verwalteten Artenschutzfonds sollen vorrangig Maßnahmen gefördert werden, die eine hohe ökologische Wirksamkeit mit möglichst geringer zusätzlicher Flächeninanspruchnahme verbinden. Dazu zählen insbesondere die Aufwertung bestehender Flächen sowie die Nutzung konfliktarmer, landwirtschaftlich minderwertiger oder schwer zu bewirtschaftender Flächen, soweit diese zur Biotopvernetzung oder zur

	Herstellung ökologischer Durchgängigkeit besonders geeignet sind. Hierdurch sollen Flächenkonkurrenzen minimiert werden.

Or. de

Änderungsantrag 109
Martin Hojsík, Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(28) Um zu gewährleisten, dass die den Behörden im Rahmen dieser Verordnung übertragenen Aufgaben in ausreichender Qualität durchgeführt werden, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die zentrale Anlaufstelle für Umweltprüfungen und alle zuständigen Behörden, die für jegliche Schritte der Verfahren für Vorprüfungen und Umweltprüfungen, einschließlich aller Verfahrensschritte, zuständig sind, über ausreichend qualifiziertes Personal und ausreichende finanzielle, technische und technologische Ressourcen verfügen.	(28) Um zu gewährleisten, dass die den Behörden im Rahmen dieser Verordnung übertragenen Aufgaben in ausreichender Qualität durchgeführt werden, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die zentrale Anlaufstelle für Umweltprüfungen und alle zuständigen Behörden, die für jegliche Schritte der Verfahren für Vorprüfungen und Umweltprüfungen, einschließlich aller Verfahrensschritte, zuständig sind, über ausreichend qualifiziertes Personal und ausreichende finanzielle, technische und technologische Ressourcen verfügen. ***In diesem Zusammenhang werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, die Kapazitäten ihrer Behörden sowie die Dauer von Umweltbewertungen und anderen Bewertungen kontinuierlich zu überwachen, um konkrete Maßnahmen zur Verbesserung der Verfahren zu ergreifen.***

Or. en

Änderungsantrag 110
Emma Fourreau, Anja Hazekamp

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(28) Um zu gewährleisten, dass die den Behörden im Rahmen dieser Verordnung übertragenen Aufgaben in ausreichender Qualität durchgeführt werden, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die zentrale Anlaufstelle für Umweltprüfungen und alle zuständigen Behörden, die für jegliche Schritte der Verfahren für Vorprüfungen und Umweltprüfungen, einschließlich aller Verfahrensschritte, zuständig sind, über ausreichend qualifiziertes Personal und ausreichende finanzielle, technische und technologische Ressourcen verfügen.	(28) Um zu gewährleisten, dass die den Behörden im Rahmen dieser Verordnung ***sowie der Richtlinien 2000/60/EG, 2009/147/EG, 2011/92/EU und 92/43/EWG*** übertragenen Aufgaben in ausreichender Qualität durchgeführt werden, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die zentrale Anlaufstelle für Umweltprüfungen und alle zuständigen Behörden, die für jegliche Schritte der Verfahren für Vorprüfungen und Umweltprüfungen, einschließlich aller Verfahrensschritte, zuständig sind, über ausreichend qualifiziertes Personal und ausreichende finanzielle, technische und technologische Ressourcen verfügen.

Or. en

Änderungsantrag 111
Radan Kanev, Susana Solís Pérez, Danuše Nerudová

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(28) Um zu gewährleisten, dass die den Behörden im Rahmen dieser Verordnung übertragenen Aufgaben in ausreichender Qualität durchgeführt werden, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die zentrale Anlaufstelle für Umweltprüfungen und ***alle zuständigen Behörden***, die für jegliche Schritte der Verfahren für Vorprüfungen und Umweltprüfungen, einschließlich aller Verfahrensschritte, zuständig ***sind***, über ausreichend qualifiziertes Personal und ausreichende finanzielle, technische und technologische Ressourcen verfügen.	(28) Um zu gewährleisten, dass die den Behörden im Rahmen dieser Verordnung übertragenen Aufgaben in ausreichender Qualität durchgeführt werden, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die zentrale Anlaufstelle für Umweltprüfungen und ***die zuständige Behörde***, die für jegliche Schritte der Verfahren für Vorprüfungen und Umweltprüfungen, einschließlich aller Verfahrensschritte, zuständig ist, über ausreichend qualifiziertes Personal und ausreichende finanzielle, technische und technologische Ressourcen verfügen***, auch für vollständig digitalisierte Verfahren***.

Or. en

Änderungsantrag 112
Paolo Inselvini, Sergio Berlato, Stefano Cavedagna

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 29 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(29a) Die Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Zugang zu Umweltinformationen sollten im Einklang mit dem Unionsrecht und den geltenden internationalen Verpflichtungen sichergestellt werden, wobei gleichzeitig Rechtssicherheit, Verhältnismäßigkeit und die rechtzeitige Umsetzung strategischer Projekte garantiert werden sollten.

Or. it

Änderungsantrag 113
Paolo Inselvini, Sergio Berlato, Stefano Cavedagna

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 29 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(29b) Bei der Bewertung der Umweltauswirkungen von Plänen, Programmen und Projekten sollte die Rolle der aktiven Wildtierbewirtschaftung, einschließlich der Jagdtätigkeiten, die im Einklang mit dem Unionsrecht und dem nationalen Recht durchgeführt werden, berücksichtigt werden. Diese Tätigkeiten können zur Erhaltung der Lebensräume, zur Überwachung von Arten, zur Prävention von Schäden an land- und forstwirtschaftlichen Kulturen und zur Aufrechterhaltung des Gleichgewichts zwischen den verschiedenen Tierpopulationen im Einklang mit den

Zielen des Schutzes der biologischen Vielfalt beitragen.

Or. it

Änderungsantrag 114
Radan Kanev, Susana Solís Pérez

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(30) Um Projektträgern und Investoren die Sicherheit und Klarheit zu bieten, die erforderlich sind, um die Entwicklung von Projekten voranzutreiben, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass das Verfahren für Umweltprüfungen im Zusammenhang mit solchen Projekten die im Voraus festgelegten Fristen nicht überschreitet. Um die Entwicklung von Projekten zu beschleunigen, sollten klare Fristen für Entscheidungen eingeführt werden, die von den zuständigen Behörden während des gesamten Umweltprüfungsverfahrens auf der Grundlage eines vollständigen Antrags zu treffen sind. Die für den Bau des eigentlichen Projekts benötigte Zeit sollte nicht auf diese Fristen angerechnet werden, es sei denn, sie fällt mit anderen Verwaltungsschritten des Verfahrens für Umweltprüfungen zusammen. In Ausnahmefällen sollten die Mitgliedstaaten aufgrund der Art, der Komplexität, des Standorts oder des Umfangs des vorgeschlagenen Projekts die Möglichkeit haben, die Fristen zu verlängern. Solche Ausnahmefälle ***können*** unvorhergesehene Umstände ***umfassen***, die dazu führen, dass Umweltprüfungen im Zusammenhang mit dem Projekt ergänzt oder abgeschlossen werden müssen.	(30) Um Projektträgern und Investoren die Sicherheit und Klarheit zu bieten, die erforderlich sind, um die Entwicklung von Projekten voranzutreiben, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass das Verfahren für Umweltprüfungen im Zusammenhang mit solchen Projekten die im Voraus festgelegten Fristen nicht überschreitet. Um die Entwicklung von Projekten zu beschleunigen, sollten klare Fristen für Entscheidungen eingeführt werden, die von den zuständigen Behörden während des gesamten Umweltprüfungsverfahrens auf der Grundlage eines vollständigen Antrags ***bis zur Bewilligung, Ablehnung oder Annahme der jeweiligen Entscheidung oder Genehmigung nach der Umweltprüfung*** zu treffen sind***, einschließlich der Ermittlung, ob das Projekt eine Umweltprüfung erfordert***. Die für den Bau des eigentlichen Projekts benötigte Zeit sollte nicht auf diese Fristen angerechnet werden, es sei denn, sie fällt mit anderen Verwaltungsschritten des Verfahrens für Umweltprüfungen zusammen. In Ausnahmefällen sollten die Mitgliedstaaten aufgrund der Art, der Komplexität, des Standorts oder des Umfangs des vorgeschlagenen Projekts die Möglichkeit haben, die Fristen ***auf der Grundlage klarer Kriterien*** zu verlängern***, vorbehaltlich des Rechts des Antragstellers, eine solche Verlängerung***

	im Einklang mit nationalen Rechtsvorschriften anzufechten. Solche Ausnahmefälle ***sollten auf*** unvorhergesehene Umstände ***beschränkt sein***, die dazu führen, dass Umweltprüfungen im Zusammenhang mit dem Projekt ergänzt oder abgeschlossen werden müssen.

Or. en

Änderungsantrag 115
Emma Fourreau, Anja Hazekamp

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 32

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(32) Nach Abschluss der Konsultationen der betroffenen Öffentlichkeit, der lokalen und regionalen Behörden und anderer Behörden, die in ihrem umweltbezogenen Aufgabenbereich voraussichtlich berührt sein könnten, sowie gegebenenfalls anderer Mitgliedstaaten sollte die Vollständigkeit der vom Projektträger vorgelegten Informationen von den zuständigen Behörden bestätigt werden. Vor der Ausstellung einer solchen Bestätigung sollten die zuständigen Behörden zusätzliche Informationen anfordern können, damit sie eine fundierte Entscheidung über die Umweltauswirkungen des Projekts treffen können. ***Nach der Ausstellung einer solchen Bestätigung darf der Projektträger nicht mehr aufgefordert werden, neue Informationen vorzulegen, es sei denn, es liegen besondere Umstände vor.***	(32) Nach Abschluss der Konsultationen der betroffenen Öffentlichkeit, der lokalen und regionalen Behörden und anderer Behörden, die in ihrem umweltbezogenen Aufgabenbereich voraussichtlich berührt sein könnten, sowie gegebenenfalls anderer Mitgliedstaaten sollte die Vollständigkeit der vom Projektträger vorgelegten Informationen von den zuständigen Behörden bestätigt werden. Vor der Ausstellung einer solchen Bestätigung sollten die zuständigen Behörden zusätzliche Informationen anfordern können, damit sie eine fundierte Entscheidung über die Umweltauswirkungen des Projekts treffen können.

Or. en

Änderungsantrag 116
Emma Fourreau, Anja Hazekamp

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 33

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(33) Zur Vereinfachung und Harmonisierung des Austauschs zwischen den zuständigen Behörden und den Projektträgern sollten die im Rahmen des [Amt für Veröffentlichungen: bitte vollständigen Verweis auf den Vorschlag für eine Verordnung über die Einrichtung von europäischen Brieftaschen für Unternehmen einfügen] eingerichteten europäischen Brieftaschen für Unternehmen genutzt werden, da diese eine sichere, standardisierte und interoperable Plattform für die Interaktion der Projektträger mit den zuständigen Behörden bieten, eine effiziente und wirksame Übermittlung der erforderlichen Informationen ermöglichen und gleichzeitig ein hohes Maß an Datenschutz, Cybersicherheit und Informationsintegrität gewährleisten.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 117
Emma Fourreau, Anja Hazekamp

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 34

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(34) Bau, Betrieb und Stilllegung von Projekten können zur unbeabsichtigten Tötung oder Störung von gemäß der Richtlinie 2009/147/EG geschützten Vogelarten und anderen gemäß der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Arten führen. Das Ausmaß der Tötung oder Störung kann je nach Art des Projekts	***entfällt***

und seiner Ausgestaltung, der ökologischen Bedeutung des Gebiets für die Art und ihrem Vorkommen in dem betreffenden Gebiet variieren. Um jedoch solche nachteiligen Auswirkungen zu verhindern oder auf ein unerhebliches Maß zu reduzieren, sollten geeignete Minderungsmaßnahmen und der Einsatz der besten verfügbaren Technologien in solche Projekte aufgenommen werden.

Or. en

Änderungsantrag 118
Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 34

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(34) Bau, Betrieb und Stilllegung von Projekten können zur unbeabsichtigten Tötung oder Störung von gemäß der Richtlinie 2009/147/EG geschützten Vogelarten und anderen gemäß der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Arten führen. Das Ausmaß der Tötung oder Störung kann je nach Art des Projekts und seiner Ausgestaltung, der ökologischen Bedeutung des Gebiets für die Art und ihrem Vorkommen in dem betreffenden Gebiet variieren. Um ***jedoch solche nachteiligen Auswirkungen zu verhindern oder auf ein unerhebliches Maß zu reduzieren***, sollten geeignete Minderungsmaßnahmen und der Einsatz der besten verfügbaren Technologien in ***solche*** Projekte aufgenommen werden.	(34) Bau, Betrieb und Stilllegung von Projekten können zur unbeabsichtigten Tötung oder Störung von gemäß der Richtlinie 2009/147/EG geschützten Vogelarten und anderen gemäß der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Arten führen. Das Ausmaß der Tötung oder Störung kann je nach Art des Projekts und seiner Ausgestaltung, der ökologischen Bedeutung des Gebiets für die Art und ihrem Vorkommen in dem betreffenden Gebiet variieren. Um ***sicherzustellen, dass diese Projekte mit den Zielen der Vogelschutzrichtlinie und der Habitat-Richtlinie übereinstimmen***, sollten geeignete Minderungsmaßnahmen und der Einsatz der besten verfügbaren Technologien ***sowie aktuellste wissenschaftliche Erkenntnisse*** in ***die Gestaltung und Ausführung dieser*** Projekte aufgenommen werden. ***Diese Minderungsmaßnahmen sollten so gestaltet werden, dass unbeabsichtigte Tötungen und Störungen so weit wie möglich minimiert werden, und sollten von der zuständigen Behörde auf der***

Grundlage objektiver Nachweise bewertet werden, einschließlich der Frage, ob sie geeignet sind, die Schutzziele der Richtlinien zu erreichen und ob sie nachteilige Auswirkungen auf die Population der betreffenden Art verhindern, wobei dies im Hinblick auf die Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustands in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet zu beurteilen ist. Die Hierarchie der Minderungsmaßnahmen, bei der die Projektträger zunächst nach Alternativen suchen, bei denen Tötungen oder Störungen vermieden oder weiter reduziert werden können, sollte ein grundlegendes Prinzip bei der Projektentwicklung bleiben. Darüber hinaus sollten die kumulativen und synergistischen Auswirkungen berücksichtigt werden, die sich aus der Wechselwirkung dieses Projekts mit anderen bestehenden oder genehmigten Plänen, Projekten und Tätigkeiten im selben geografischen Gebiet ergeben, da die zufälligen Auswirkungen mehrerer Projekte die Bevölkerung kumulativ bedrohen können, selbst wenn einzelne Projekte die Anforderungen von Artikel 8 erfüllen.

Or. en

Änderungsantrag 119
Radan Kanev, Susana Solís Pérez, Danuše Nerudová

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 34

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(34) Bau, Betrieb und Stilllegung von Projekten können zur unbeabsichtigten Tötung oder Störung von gemäß der Richtlinie 2009/147/EG geschützten Vogelarten und anderen gemäß der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Arten führen. Das Ausmaß der Tötung oder	(34) Bau, Betrieb und Stilllegung von Projekten können zur unbeabsichtigten Tötung oder Störung von gemäß der Richtlinie 2009/147/EG geschützten Vogelarten und anderen gemäß der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Arten führen. Das Ausmaß der Tötung oder

Störung kann je nach Art des Projekts und seiner Ausgestaltung, der ökologischen Bedeutung des Gebiets für die Art und ihrem Vorkommen in dem betreffenden Gebiet variieren. Um jedoch solche nachteiligen Auswirkungen zu verhindern oder auf ein unerhebliches Maß zu reduzieren, sollten geeignete Minderungsmaßnahmen ***und der Einsatz der besten verfügbaren Technologien*** in solche Projekte aufgenommen werden.	Störung kann je nach Art des Projekts und seiner Ausgestaltung, der ökologischen Bedeutung des Gebiets für die Art und ihrem Vorkommen in dem betreffenden Gebiet variieren. Um jedoch solche nachteiligen Auswirkungen zu verhindern oder auf ein unerhebliches Maß zu reduzieren, sollten geeignete Minderungsmaßnahmen in solche Projekte aufgenommen werden.

Or. en

Änderungsantrag 120
Emma Fourreau, Anja Hazekamp

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 35

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(35) Die Minderungsmaßnahmen sollten geeignet und verhältnismäßig sein und auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Daten sicherstellen, dass sich etwaige verbleibende Auswirkungen nicht nachteilig auf die Populationen der betreffenden Art auswirken. Der Umfang der Minderungsmaßnahmen muss daher dem Gefährdungsgrad und der Anfälligkeit der Art entsprechen und darf nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist. Während die Kosten der Minderungsmaßnahmen auch im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung berücksichtigt werden sollten, sollten wirtschaftliche Faktoren allein weder den Verzicht auf notwendige Maßnahmen rechtfertigen noch als Grund für die Ablehnung wirksamer Minderungsmaßnahmen dienen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 121
Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 35

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(35) Die Minderungsmaßnahmen sollten geeignet und verhältnismäßig sein und auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Daten sicherstellen, dass ***sich etwaige verbleibende Auswirkungen nicht nachteilig auf die*** Populationen der betreffenden ***Art auswirken***. Der Umfang der Minderungsmaßnahmen muss daher dem Gefährdungsgrad und der Anfälligkeit der Art entsprechen und darf nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist. Während die Kosten der Minderungsmaßnahmen auch im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung berücksichtigt werden sollten, sollten wirtschaftliche Faktoren allein weder den Verzicht auf notwendige Maßnahmen rechtfertigen noch als Grund für die Ablehnung wirksamer Minderungsmaßnahmen dienen.	(35) Die Minderungsmaßnahmen sollten geeignet und verhältnismäßig sein und auf der Grundlage der besten verfügbaren ***Technologien und aktuellsten*** wissenschaftlichen Daten sicherstellen, dass ***ein günstiger Erhaltungszustand der*** Populationen der betreffenden ***Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet aufrechterhalten wird, auch wenn es möglicherweise negative Auswirkungen auf einzelne Exemplare dieser Arten gibt***. Der Umfang der Minderungsmaßnahmen muss daher dem Gefährdungsgrad und der Anfälligkeit der Art entsprechen***, wobei Arten, die in Anhang II der Habitat-Richtlinie als prioritäre Arten aufgeführt sind, Arten mit rückläufigen Populationen und Arten, die im Rahmen des Übereinkommens von Ramsar, des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten und anderer internationaler Vereinbarungen internationalen Schutz genießen, besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist,*** und darf nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist. Während die Kosten der Minderungsmaßnahmen auch im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung berücksichtigt werden sollten, sollten wirtschaftliche Faktoren allein weder den Verzicht auf notwendige Maßnahmen rechtfertigen noch als Grund für die Ablehnung wirksamer Minderungsmaßnahmen dienen.

Or. en

Änderungsantrag 122
Jutta Paulus

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 35

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(35) ***Die*** Minderungsmaßnahmen sollten ***geeignet und verhältnismäßig sein und*** auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Daten ***sicherstellen, dass sich etwaige verbleibende Auswirkungen nicht nachteilig auf die Populationen*** der betreffenden ***Art auswirken***. ***Der Umfang der Minderungsmaßnahmen muss daher dem Gefährdungsgrad und der Anfälligkeit der Art entsprechen und darf nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist. Während die Kosten der Minderungsmaßnahmen auch im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung berücksichtigt werden sollten, sollten wirtschaftliche Faktoren allein weder den Verzicht auf notwendige Maßnahmen rechtfertigen noch als Grund für die Ablehnung wirksamer Minderungsmaßnahmen dienen.***	(35) Minderungsmaßnahmen***, die im Rahmen von Abweichungen von den strengen Schutzvorschriften angewendet werden,*** sollten auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Daten ***erfolgen und zur Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustands*** der betreffenden ***geschützten Arten beitragen***.

Or. en

Änderungsantrag 123
Radan Kanev, Susana Solís Pérez, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 35

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(35) Die Minderungsmaßnahmen sollten geeignet und verhältnismäßig sein und auf der Grundlage der ***besten*** verfügbaren wissenschaftlichen Daten sicherstellen,	(35) Die Minderungsmaßnahmen sollten geeignet und verhältnismäßig sein und auf der Grundlage der verfügbaren wissenschaftlichen Daten sicherstellen,

dass sich etwaige verbleibende Auswirkungen nicht nachteilig auf die Populationen der betreffenden Art auswirken. Der Umfang der Minderungsmaßnahmen muss daher dem Gefährdungsgrad und der Anfälligkeit der Art entsprechen und darf nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist. Während die Kosten der Minderungsmaßnahmen auch im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung berücksichtigt werden sollten, sollten wirtschaftliche Faktoren allein weder den Verzicht auf notwendige Maßnahmen rechtfertigen noch als Grund für die Ablehnung wirksamer Minderungsmaßnahmen dienen.	dass sich etwaige verbleibende Auswirkungen nicht nachteilig auf die Populationen der betreffenden Art auswirken. Der Umfang der Minderungsmaßnahmen muss daher dem Gefährdungsgrad und der Anfälligkeit der Art entsprechen und darf nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist. Während die Kosten der Minderungsmaßnahmen auch im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung berücksichtigt werden sollten, sollten wirtschaftliche Faktoren allein weder den Verzicht auf notwendige Maßnahmen rechtfertigen noch als Grund für die Ablehnung wirksamer Minderungsmaßnahmen dienen.

Or. en

Änderungsantrag 124
Emma Fourreau, Anja Hazekamp, Sebastian Everding

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 35 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(35a) Die Ziele der Straffung und Koordinierung der Umweltprüfungsverfahren sollten nicht zu einer Verringerung des Schutzniveaus für Arten führen, die gemäß den Richtlinien 2009/147/EG und 92/43/EWG geschützt sind. Die in diesen Richtlinien festgelegten Verbote und Schutzverpflichtungen in der Auslegung durch den Gerichtshof der Europäischen Union sollten weiterhin uneingeschränkt gelten. Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Genehmigungs- und Bewertungsverfahren sollten sich auf die frühzeitige Planung, die Vermeidung von Auswirkungen, die Verbesserung der Verwaltungskapazität und die wirksame Anwendung von Minderungsmaßnahmen konzentrieren, ohne dass die materiellen

Anforderungen der Naturschutzvorschriften der Union geändert werden.

Or. en

Änderungsantrag 125
Beatrice Timgren

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 35 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(35a) Führt die Durchführung von Plänen, Programmen oder Projekten zu unbeabsichtigten Auswirkungen auf Nester, Eier oder geschützte Pflanzen, sollten die zuständigen Behörden in der Lage sein zu bewerten, ob durch geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Population oder den Erhaltungszustand der betreffenden Art vermieden werden können.

Or. en

Änderungsantrag 126
Emma Fourreau, Anja Hazekamp

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 36

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(36) Bei der Feststellung, ob Projekte unter die Bestimmung über die Prüfung des überwiegenden öffentlichen Interesses im Rahmen dieser Verordnung fallen können, sollte ihrem strategischen Charakter, der Frage, ob sie zu den Dekarbonisierungszielen, zu Ressourceneffizienz und Resilienz	***entfällt***

beitragen, sowie dem Ausmaß, in dem sie voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben werden, besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Im anstehenden Rechtsakt über die Kreislaufwirtschaft sollten Projekte, die die Vermeidung, die getrennte Sammlung, die Wiederverwendung, die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling von Abfällen betreffen, angesichts ihres wichtigen Beitrags zur Kreislaufwirtschaft ebenfalls als strategisch eingestuft werden. Darüber hinaus sollten im anstehenden Rechtsakt zur beschleunigten Dekarbonisierung der Industrie auch Projekte im Zusammenhang mit der Dekarbonisierung energieintensiver Industrien sowie Projekte in Beschleunigungsgebieten für die Dekarbonisierung angesichts ihrer Bedeutung für die Resilienz und die Dekarbonisierung ebenfalls als strategisch eingestuft werden.

Or. en

Änderungsantrag 127
Jutta Paulus

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 36

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(36) Bei der Feststellung, ob Projekte unter die Bestimmung über die Prüfung des überwiegenden öffentlichen Interesses im Rahmen dieser Verordnung fallen können, sollte ihrem strategischen Charakter, der Frage, ob sie zu den Dekarbonisierungszielen, zu Ressourceneffizienz und Resilienz beitragen, sowie dem Ausmaß, in dem sie voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben werden, besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Im	***entfällt***

anstehenden Rechtsakt über die Kreislaufwirtschaft sollten Projekte, die die Vermeidung, die getrennte Sammlung, die Wiederverwendung, die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling von Abfällen betreffen, angesichts ihres wichtigen Beitrags zur Kreislaufwirtschaft ebenfalls als strategisch eingestuft werden. Darüber hinaus sollten im anstehenden Rechtsakt zur beschleunigten Dekarbonisierung der Industrie auch Projekte im Zusammenhang mit der Dekarbonisierung energieintensiver Industrien sowie Projekte in Beschleunigungsgebieten für die Dekarbonisierung angesichts ihrer Bedeutung für die Resilienz und die Dekarbonisierung ebenfalls als strategisch eingestuft werden.

Or. en

Änderungsantrag 128
Paolo Inselvini, Sergio Berlato, Stefano Cavedagna

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 36

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(36) Bei der Feststellung, ob Projekte unter die Bestimmung über die Prüfung des überwiegenden öffentlichen Interesses im Rahmen dieser Verordnung fallen können, sollte ihrem strategischen Charakter, der Frage, ob sie zu den ***Dekarbonisierungszielen,*** zu Ressourceneffizienz und Resilienz beitragen, sowie dem Ausmaß, in dem sie voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben werden, besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Im anstehenden Rechtsakt über die Kreislaufwirtschaft sollten Projekte, die die Vermeidung, die getrennte Sammlung, die Wiederverwendung, die Vorbereitung zur	(36) Bei der Feststellung, ob Projekte unter die Bestimmung über die Prüfung des überwiegenden öffentlichen Interesses im Rahmen dieser Verordnung fallen können, sollte ihrem strategischen Charakter, der Frage, ob sie zu den ***Zielen der europäischen Wettbewerbsfähigkeit, Versorgungssicherheit, wirtschaftlichen Widerstandsfähigkeit, Energiesicherheit, Ressourceneffizienz und Dekarbonisierung sowie*** zu Ressourceneffizienz und Resilienz beitragen, sowie dem Ausmaß, in dem sie voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben werden, besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Im

Wiederverwendung und das Recycling von Abfällen betreffen, angesichts ihres wichtigen Beitrags zur Kreislaufwirtschaft ebenfalls als strategisch eingestuft werden. Darüber hinaus sollten im anstehenden Rechtsakt zur beschleunigten Dekarbonisierung der Industrie auch Projekte im Zusammenhang mit der Dekarbonisierung energieintensiver Industrien sowie Projekte in Beschleunigungsgebieten für die Dekarbonisierung angesichts ihrer Bedeutung für die Resilienz und die Dekarbonisierung ebenfalls als strategisch eingestuft werden.

anstehenden Rechtsakt über die Kreislaufwirtschaft sollten Projekte, die die Vermeidung, die getrennte Sammlung, die Wiederverwendung, die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling von Abfällen betreffen, angesichts ihres wichtigen Beitrags zur Kreislaufwirtschaft ebenfalls als strategisch eingestuft werden. Darüber hinaus sollten im anstehenden Rechtsakt zur beschleunigten Dekarbonisierung der Industrie auch Projekte im Zusammenhang mit der Dekarbonisierung energieintensiver Industrien sowie Projekte in Beschleunigungsgebieten für die Dekarbonisierung angesichts ihrer Bedeutung für die Resilienz und die Dekarbonisierung ebenfalls als strategisch eingestuft werden.

Or. it

Änderungsantrag 129
Radan Kanev, Susana Solís Pérez, Andrea Wechsler, Danuše Nerudová

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 36

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(36) Bei der Feststellung, ob Projekte unter die Bestimmung über die Prüfung des überwiegenden öffentlichen Interesses im Rahmen dieser Verordnung fallen können, sollte ihrem strategischen Charakter, der Frage, ob sie zu den Dekarbonisierungszielen, zu Ressourceneffizienz und Resilienz beitragen, sowie dem Ausmaß, in dem sie voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben werden, besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Im anstehenden Rechtsakt über die Kreislaufwirtschaft sollten Projekte, die die Vermeidung, die getrennte Sammlung, die Wiederverwendung, die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling von	(36) Bei der Feststellung, ob Projekte unter die Bestimmung über die Prüfung des überwiegenden öffentlichen Interesses im Rahmen dieser Verordnung fallen können, sollte ihrem strategischen Charakter, der Frage, ob sie zu den Dekarbonisierungszielen, zu Ressourceneffizienz und Resilienz beitragen, sowie dem Ausmaß, in dem sie voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben werden, besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Im anstehenden Rechtsakt über die Kreislaufwirtschaft sollten Projekte, die die Vermeidung, die getrennte Sammlung, die Wiederverwendung, die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling von

Abfällen betreffen, angesichts ihres wichtigen Beitrags zur Kreislaufwirtschaft ebenfalls als strategisch eingestuft werden. Darüber hinaus sollten im anstehenden Rechtsakt zur beschleunigten Dekarbonisierung der Industrie auch Projekte im Zusammenhang mit der Dekarbonisierung energieintensiver Industrien sowie Projekte in Beschleunigungsgebieten für die Dekarbonisierung angesichts ihrer Bedeutung für die Resilienz und die Dekarbonisierung ebenfalls als strategisch eingestuft werden.

Abfällen betreffen, angesichts ihres wichtigen Beitrags zur Kreislaufwirtschaft ebenfalls als strategisch eingestuft werden. Darüber hinaus sollten im anstehenden Rechtsakt zur beschleunigten Dekarbonisierung der Industrie auch Projekte im Zusammenhang mit der Dekarbonisierung ***und dem tiefgreifenden industriellen Wandel*** energieintensiver Industrien***, insbesondere gemeinsame Projekte im Bereich sauberer Technologien und energieintensiver Industrien,*** sowie Projekte in Beschleunigungsgebieten für die Dekarbonisierung angesichts ihrer Bedeutung für die Resilienz und die Dekarbonisierung ebenfalls als strategisch eingestuft werden.

Or. en

Änderungsantrag 130
Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 36

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(36) Bei der Feststellung, ob Projekte unter die Bestimmung über die Prüfung des überwiegenden öffentlichen Interesses im Rahmen dieser Verordnung fallen können, sollte ihrem strategischen Charakter, der Frage, ob sie zu den Dekarbonisierungszielen***,*** zu Ressourceneffizienz ***und Resilienz*** beitragen, sowie dem Ausmaß, in dem sie voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben werden, besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Im anstehenden Rechtsakt über die Kreislaufwirtschaft sollten Projekte, die die Vermeidung, die getrennte Sammlung, die Wiederverwendung, die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling von Abfällen betreffen, angesichts ihres	(36) Bei der Feststellung, ob Projekte unter die Bestimmung über die Prüfung des überwiegenden öffentlichen Interesses im Rahmen dieser Verordnung fallen können, sollte ihrem ***durch EU-Rechtsvorschriften anerkannten*** strategischen Charakter, der Frage, ob sie zu den Dekarbonisierungszielen ***oder*** zu Ressourceneffizienz beitragen, sowie dem Ausmaß, in dem sie voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben werden, besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Im anstehenden Rechtsakt über die Kreislaufwirtschaft sollten Projekte, die die Vermeidung, die getrennte Sammlung, die Wiederverwendung, die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling von

wichtigen Beitrags zur Kreislaufwirtschaft ebenfalls als strategisch eingestuft werden. Darüber hinaus sollten im anstehenden Rechtsakt zur beschleunigten Dekarbonisierung der Industrie auch Projekte im Zusammenhang mit der Dekarbonisierung energieintensiver Industrien sowie Projekte in Beschleunigungsgebieten für die Dekarbonisierung angesichts ihrer Bedeutung für die Resilienz und die Dekarbonisierung ebenfalls als strategisch eingestuft werden.

Abfällen betreffen, angesichts ihres wichtigen Beitrags zur Kreislaufwirtschaft ebenfalls als strategisch eingestuft werden. Darüber hinaus sollten im anstehenden Rechtsakt zur beschleunigten Dekarbonisierung der Industrie auch Projekte im Zusammenhang mit der Dekarbonisierung energieintensiver Industrien sowie Projekte in Beschleunigungsgebieten für die Dekarbonisierung angesichts ihrer Bedeutung für die Resilienz und die Dekarbonisierung ebenfalls als strategisch eingestuft werden.

Or. en

Änderungsantrag 131
Radan Kanev, Susana Solís Pérez

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 36 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(36a) Die Annahme, dass bestimmte Projekte, die für strategische Sektoren oder Kategorien entwickelt wurden, als von öffentlichem Interesse zu betrachten sind und von überwiegendem öffentlichem Interesse sind und den Interessen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen, sollte nicht so verstanden werden, dass solche Projekte von den nach Unionsrecht erforderlichen Umweltprüfungen oder Vorprüfungen ausgenommen sind. Diese Annahme betrifft nur die Bewertung des öffentlichen Interesses, des überwiegenden öffentlichen Interesses, der öffentlichen Gesundheit und der Kriterien der öffentlichen Sicherheit, wenn nach der einschlägigen Umweltprüfung eine Abweichung oder Ausnahme gemäß Artikel 4 Absatz 7 der Richtlinie 2000/60/EG, Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2009/147/EG

oder Artikel 6 Absatz 4 oder Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG erforderlich ist, damit das Projekt durchgeführt werden kann. Sie sollte es den zuständigen Behörden ermöglichen, nach einer angemessenen Interessenabwägung im Einzelfall schneller und mit höherer Rechtssicherheit bestimmte Entscheidungen über diese Kriterien zu treffen, ohne die anderen in diesen Richtlinien festgelegten Bedingungen zu berühren. Zu diesen Bedingungen gehören, soweit nach der geltenden Richtlinie relevant, das Fehlen alternativer oder zufriedenstellender Lösungen, die Ergreifung praktikabler Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung nachteiliger Auswirkungen, der Erlass von Ausgleichsmaßnahmen, falls erforderlich, der Schutz der Gesamtkohärenz von Natura 2000 und die Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustands geschützter Arten.

Or. en

Änderungsantrag 132
Paolo Inselvini, Sergio Berlato, Stefano Cavedagna

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 36 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(36a) Bei der Durchführung dieser Verordnung stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die den Eigentümern und Pächtern landwirtschaftlicher Betriebe auferlegten Verfahrens- und Dokumentationspflichten auf das für die Erreichung der Ziele dieser Verordnung unbedingt erforderliche Maß beschränkt bleiben, wobei administrative Doppelarbeit und unverhältnismäßige Belastungen verhindert werden, die die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen

landwirtschaftlichen Betriebe beeinträchtigen könnten.

Or. it

Änderungsantrag 133
Paolo Inselvini, Sergio Berlato, Stefano Cavedagna

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 36 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(36b) Bei der Verfolgung der Umweltziele dieser Verordnung sollte ein angemessenes Gleichgewicht zwischen der Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Agrar- und Lebensmittelsektors, der Ernährungssicherheit und der wirtschaftlichen Tragfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe sichergestellt werden, wobei die wesentliche Rolle der Landwirte bei der Landbewirtschaftung, dem Landschaftsschutz und der Erhaltung der natürlichen Ressourcen anzuerkennen ist.

Or. it

Änderungsantrag 134
Emma Fourreau, Anja Hazekamp

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 37

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(37) Im Rahmen der nationalen Genehmigungsverfahren sind vorhersehbare, einfachere und schnellere Verfahren für Umweltprüfungen notwendig, um die Investitionssicherheit zu gewährleisten, die für die wirksame Entwicklung von Projekten erforderlich	***entfällt***

ist, was zum gegenwärtigen Zeitpunkt in bestimmten Wirtschaftszweigen besonders wichtig sein kann. Daher können sektorspezifische Rechtsvorschriften der Union im Einklang mit dieser Verordnung als Teil des Instrumentariums auch vorsehen, dass Pläne, Programme und Projekte in bestimmten Sektoren oder Kategorien auf nationaler Ebene als dringend angesehen werden und daher Vorrang erhalten sollten, sofern das nationale Recht solche beschleunigten Verfahren in allen diese betreffenden Gerichts- und Streitbeilegungsverfahren vorsieht, wobei gleichzeitig das Recht auf Zugang zu Gerichten und Verteidigung gewahrt bleibt.

Or. en

Änderungsantrag 135
Jutta Paulus

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 37

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(37) ***Im Rahmen der nationalen Genehmigungsverfahren sind vorhersehbare, einfachere und schnellere Verfahren für Umweltprüfungen notwendig, um die Investitionssicherheit zu gewährleisten, die für die wirksame Entwicklung von Projekten erforderlich ist, was zum gegenwärtigen Zeitpunkt in bestimmten Wirtschaftszweigen besonders wichtig sein kann. Daher können sektorspezifische Rechtsvorschriften der Union im Einklang mit dieser Verordnung als Teil des Instrumentariums auch vorsehen, dass*** Pläne, Programme und Projekte in bestimmten Sektoren oder Kategorien auf nationaler Ebene als dringend angesehen werden und daher Vorrang erhalten sollten,	(37) ***Es obliegt den Mitgliedstaaten, zu entscheiden, ob*** Pläne, Programme und Projekte in bestimmten Sektoren oder Kategorien auf nationaler Ebene als dringend angesehen werden und daher Vorrang erhalten sollten, sofern das nationale Recht solche beschleunigten Verfahren in allen diese betreffenden Gerichts- und Streitbeilegungsverfahren vorsieht, wobei gleichzeitig das Recht auf Zugang zu Gerichten und Verteidigung gewahrt bleibt.

sofern das nationale Recht solche beschleunigten Verfahren in allen diese betreffenden Gerichts- und Streitbeilegungsverfahren vorsieht, wobei gleichzeitig das Recht auf Zugang zu Gerichten und Verteidigung gewahrt bleibt.

Or. en

Änderungsantrag 136
Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 37

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(37) Im Rahmen der nationalen Genehmigungsverfahren sind vorhersehbare, einfachere und schnellere Verfahren für Umweltprüfungen notwendig, um die Investitionssicherheit zu gewährleisten, die für die wirksame Entwicklung von Projekten erforderlich ist, was zum gegenwärtigen Zeitpunkt in bestimmten ***Wirtschaftszweigen*** besonders wichtig sein kann. Daher können sektorspezifische Rechtsvorschriften der Union im Einklang mit dieser Verordnung ***als Teil des Instrumentariums*** auch vorsehen, dass Pläne, Programme und Projekte in ***bestimmten*** Sektoren oder Kategorien auf nationaler Ebene als dringend angesehen werden und daher Vorrang erhalten sollten, sofern das nationale Recht solche beschleunigten Verfahren in allen diese betreffenden Gerichts- und Streitbeilegungsverfahren vorsieht, wobei gleichzeitig das Recht auf Zugang zu Gerichten und Verteidigung gewahrt bleibt.	(37) Im Rahmen der nationalen Genehmigungsverfahren sind vorhersehbare, einfachere und schnellere Verfahren für Umweltprüfungen notwendig, um die Investitionssicherheit zu gewährleisten, die für die wirksame Entwicklung von Projekten erforderlich ist, was zum gegenwärtigen Zeitpunkt in bestimmten ***besonders relevanten Sektoren, die zur Dekarbonisierung und strategischen Autonomie beitragen,*** besonders wichtig sein kann. Daher können sektorspezifische Rechtsvorschriften der Union im Einklang mit dieser Verordnung auch vorsehen, dass Pläne, Programme und Projekte in ***solchen*** Sektoren oder Kategorien auf nationaler Ebene als dringend angesehen werden und daher Vorrang erhalten sollten, sofern das nationale Recht solche beschleunigten Verfahren ***in Umweltprüfungsverfahren und*** in allen diese betreffenden Gerichts- und Streitbeilegungsverfahren vorsieht***, die in einem einzigen Forum konzentriert werden sollten***, wobei gleichzeitig das Recht auf Zugang zu Gerichten und Verteidigung gewahrt bleibt.

Or. en

Änderungsantrag 137
Mathilde Androuët

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 38

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(38) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, um strategische Projekte für den Bau und die Renovierung erschwinglicher Wohnungen oder Sozialwohnungen sowie der für diese Gebäude unmittelbar erforderlichen Infrastruktur zu ermitteln.	***entfällt***

Or. fr

Begründung

Mit diesem Erwägungsgrund wird eine ungerechtfertigte Ausweitung der Rolle der Kommission in den Bereichen Wohnungsbau, Stadtplanung und Raumplanung begründet.

Änderungsantrag 138
Jutta Paulus

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 38

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(38) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, um strategische Projekte für den Bau und die Renovierung erschwinglicher Wohnungen oder Sozialwohnungen sowie der für diese Gebäude unmittelbar erforderlichen Infrastruktur zu ermitteln.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 139
Emma Fourreau, Anja Hazekamp

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 38

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(38) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, um strategische Projekte für den Bau und die Renovierung erschwinglicher Wohnungen oder Sozialwohnungen sowie der für diese Gebäude unmittelbar erforderlichen Infrastruktur zu ermitteln.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 140
Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 38

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(38) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, um strategische Projekte für den Bau und die Renovierung erschwinglicher Wohnungen oder Sozialwohnungen sowie der für diese Gebäude unmittelbar erforderlichen Infrastruktur zu ermitteln.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 141
Emma Fourreau, Anja Hazekamp, Sebastian Everding

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 38 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(38a) Die Umweltprüfungsverfahren stellen eine wesentliche Garantie für den Schutz der Gesundheit, der biologischen Vielfalt und der Umwelt dar. Die Einführung besonderer Verfahrensregelungen für als „strategisch“ eingestufte Projektkategorien birgt die Gefahr einer Ungleichbehandlung zwischen Sektoren und Projekten und kann die kohärente Anwendung des Umweltrechts der Union schwächen. Angesichts der inhärenten Schwierigkeiten bei der Festlegung strategischer Sektoren oder Projekte im Unionsrecht sollten Beschleunigungsmaßnahmen bestimmten Wirtschaftszweigen keine privilegierte Behandlung gewähren und weiterhin den gleichen Umweltschutzgarantien, den gleichen Anforderungen an die Öffentlichkeitsbeteiligung und der gleichen gerichtlichen Kontrolle unterliegen.

Or. en

Änderungsantrag 142
Radan Kanev, Susana Solís Pérez, Andrea Wechsler, Danuše Nerudová

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 39 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(39a) Um die Kohärenz des für Umweltprüfungen geltenden Rechtsrahmens zu gewährleisten und eine weitere Fragmentierung zu vermeiden, sollten Bestimmungen über

Umweltprüfungen, die in bestimmten bestehenden sektorspezifischen Rechtsvorschriften der Union enthalten sind, in diese Verordnung aufgenommen werden. Bei künftigen sektorspezifischen Rechtsvorschriften der Union sollte gegebenenfalls der mit dieser Verordnung geschaffene Rahmen berücksichtigt werden. Um horizontale Vereinfachungen und rechtliche Überschneidungen zu ermöglichen, sollten die Verordnung (EU) 2024/1735 [Netto-Null-Industrie-Verordnung], die Verordnung (EU) 2024/1252 [Verordnung zu kritischen Rohstoffen] und die Verordnung (EU) 2023/1781 [Chip-Gesetz] daher entsprechend geändert werden.

Or. en

Änderungsantrag 143
Beatrice Timgren

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(40a) Angesichts des veränderten Sicherheitsumfelds in Europa sind mehr Rechtssicherheit und Flexibilität in Bezug auf Verteidigungsbereitschaft und zivile Vorsorge erforderlich. Projekte, Pläne und Programme, die der Verteidigung oder der Vorbereitung oder Reaktion auf zivile Notfälle dienen, haben häufig einen doppelten Verwendungszweck oder sind in die zivile Infrastruktur integriert. Die bestehenden Verweise auf Projekte, Pläne oder Programme, die allein diesen Zwecken dienen, sind daher zu eng gefasst. Mit dieser Verordnung sollte sichergestellt werden, dass die Umweltprüfungsanforderungen der Union solche Projekte nicht behindern und dass die Mitgliedstaaten weiterhin nationale Bewertungs-, Konsultations-

oder Informationsanforderungen anwenden können.

Or. en

Änderungsantrag 144
Emma Fourreau, Anja Hazekamp

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Diese Verordnung gilt für Umweltprüfungen und Vorprüfungen von Plänen, Programmen und Projekten, die in den Anwendungsbereich der Richtlinien ***2000/60/EG,*** 2001/42/EG, 2009/147/EG, 2011/92/EU und 92/43/EWG fallen.	Diese Verordnung gilt für Umweltprüfungen und Vorprüfungen von Plänen, Programmen und Projekten, die in den Anwendungsbereich der Richtlinien 2001/42/EG, 2009/147/EG, 2011/92/EU und 92/43/EWG fallen. ***Diese Verordnung berührt nicht die unabhängige Bewertung gemäß Artikel 4 Absatz 7 der Richtlinie 2000/60/EG, einschließlich der Bewertung des überwiegenden öffentlichen Interesses und der Prüfung von Alternativen im Einzelfall.***

Or. en

Änderungsantrag 145
Radan Kanev, Susana Solís Pérez, Andrea Wechsler, Danuše Nerudová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Diese Verordnung ***gilt für*** Umweltprüfungen und Vorprüfungen von Plänen, Programmen und Projekten, die in den Anwendungsbereich der Richtlinien 2000/60/EG, 2001/42/EG, 2009/147/EG, 2011/92/EU und 92/43/EWG fallen.	Diese Verordnung ***enthält die Vorschriften für die Organisation, Koordinierung und Durchführung von*** Umweltprüfungen und Vorprüfungen von Plänen, Programmen und Projekten, die in den Anwendungsbereich der Richtlinien 2000/60/EG, 2001/42/EG,

2009/147/EG, 2011/92/EU und 92/43/EWG fallen.

Or. en

Änderungsantrag 146
Radan Kanev, Susana Solís Pérez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Nummer 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) „begründete Schlussfolgerung“ die Stellungnahme oder Entscheidung der zuständigen Behörde, mit der die Prüfung der Umweltauswirkungen eines Projekts abgeschlossen wird;	a) „begründete Schlussfolgerung“ die Stellungnahme oder Entscheidung der zuständigen Behörde, mit der die Prüfung der ***wesentlichen*** Umweltauswirkungen eines Projekts abgeschlossen wird;

Or. en

Änderungsantrag 147
Jeannette Baljeu, Olivier Chastel, Katri Kulmuni, Engin Eroglu, Ana Vasconcelos, Ilhan Kyuchyuk, Asger Christensen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Nummer 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) „Vorprüfung im Zusammenhang mit Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates“ die vorläufige Bewertung, ob ein Plan oder Projekt allein oder in Kombination mit anderen Plänen oder Projekten wahrscheinlich erhebliche Auswirkungen auf ein Gebiet im Hinblick auf die Erhaltungsziele in dem betreffenden Gebiet haben wird. Bei Änderungen bestehender rechtmäßiger Projekte müssen bei dieser Vorprüfung die tatsächliche Änderung gegenüber der rechtmäßigen Ausgangslage und Projektmerkmale, einschließlich Emissionsreduktionen oder anderer

Verbesserungen, berücksichtigt werden, die direkt mit dem zu bewertenden Plan oder Projekt zusammenhängen und ihm inhärent sind. Dies gilt unbeschadet der Bewertung sonstiger wahrscheinlicher erheblicher Auswirkungen auf das betreffende Gebiet, einschließlich kumulativer Auswirkungen.

Or. en

Begründung

This amendment introduces a clear definition of screening under Article 6(3) of the Habitats Directive in the context of this Regulation. It clarifies that, for modifications of existing lawful projects, screening should reflect the actual change compared to the lawful baseline and may take into account project characteristics that are directly linked to and inherent in the project. This avoids overly abstract assessments that ignore emission reductions or other improvements inherent to the project, while maintaining the precautionary approach, the assessment of cumulative effects and the conservation objectives of the site concerned.

Änderungsantrag 148
Radan Kanev, Susana Solís Pérez, Danuše Nerudová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Nummer 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) „gemeinsames Verfahren“ ein Verfahren, bei dem eine zuständige Behörde eine einzige Bewertung der Umweltauswirkungen eines bestimmten Projekts und gegebenenfalls eines Plans oder Programms vornimmt, die nach den einschlägigen Richtlinien erforderlich ist und zu einer konsolidierten Bewertung, einer einzigen Entscheidung oder einer Reihe von Entscheidungen führt, die innerhalb desselben Verfahrensrahmens angenommen werden.

Or. en

Änderungsantrag 149
Radan Kanev, Susana Solís Pérez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Nummer 2 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cb) „funktionale Verfahrensrangordnung und -koordinierung bei Verfahren“ die Verpflichtung der an Vorprüfungs- oder Umweltprüfungsverfahren beteiligten zuständigen Behörden und Stellen, für die Zwecke des Verfahrensmanagements unter der Verfahrensleitung der zentralen Anlaufstelle für Umweltprüfungen oder der für die Verfahrenskoordinierung zuständigen Behörde tätig zu werden, wobei ihre Befugnisse und Zuständigkeiten in Bezug auf den Inhalt, die Qualität und die Vollständigkeit der Bewertung gewahrt bleiben;

Or. en

Änderungsantrag 150
Jeannette Baljeu, Olivier Chastel, Katri Kulmuni, Engin Eroglu, Ana Vasconcelos, Ilhan Kyuchyuk, Asger Christensen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cb) „rechtmäßige Ausgangslage“ bei einer Änderung eines bestehenden rechtmäßigen Projekts die zum Zeitpunkt der Vorprüfung rechtmäßig genehmigte und tatsächlich bestehende Situation dieses Projekts, einschließlich der Umweltbelastungen, die rechtmäßig ohne diese Änderung fortbestehen können, unter Ausschluss nicht genehmigter, abgelaufener oder rein hypothetischer Tätigkeiten oder Belastungen.

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung wird die rechtliche Ausgangslage festgelegt, um Rechtssicherheit bei der Bewertung von Änderungen bestehender rechtmäßiger Projekte zu gewährleisten. Es wird klargestellt, dass nur rechtmäßig genehmigte und faktisch bestehende Tätigkeiten berücksichtigt werden dürfen, sodass echte Verbesserungen der Nachhaltigkeit anhand der derzeitigen rechtmäßigen Situation bewertet werden können, während nicht genehmigte, abgelaufene oder rein hypothetische Tätigkeiten ausgeschlossen werden.

Änderungsantrag 151
Radan Kanev, Susana Solís Pérez, Danuše Nerudová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Nummer 2 – Buchstabe c c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cc) „einheitlicher Verfahrensweg“ die einzelnen Verfahrensschritte und -kanäle, über die der Projektträger bei Plänen, Programmen oder Projekten, die nach Unionsrecht oder nationalem Recht einem Vorprüfungs-, Umweltprüfungs-, Genehmigungs- und Zulassungsverfahren unterliegen, Informationen vorlegt, Verfahrensleitlinien und Ersuchen um Informationen erhält und über die Verfahrensschritte und das Ergebnis dieser Verfahren unterrichtet wird. ;

Or. en

Änderungsantrag 152
Radan Kanev, Susana Solís Pérez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Nummer 2 – Buchstabe c d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cd) „strategische Projekte“ Projekte, die im Unionsrecht als strategisch

anerkannt sind.

Or. en

Änderungsantrag 153
Katri Kulmuni, Jeannette Baljeu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Nummer 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) „Umweltprüfung“ Bewertungen gemäß Artikel 4 Absatz 7 der Richtlinie 2000/60/EG, Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2001/42/EG, Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 2011/92/EU und Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG. Da Artikel 5 gestrichen werden soll, sollte auch die Begriffsbestimmung von umfangreichen Arbeiten (Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe f) gestrichen werden. Ebenso sollte die Begriffsbestimmung für Änderungen zur Gewährleistung der Dekarbonisierung gestrichen werden, da der Ausdruck in dieser Verordnung nicht mehr verwendet wird (Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe g).

Or. en

Begründung

Erwägung 9/Artikel 2 In Erwägung 9 werden Umweltprüfungen und angemessene Bewertungen aufgeführt. Zur Klärung des Anwendungsbereichs der Verordnung sollte die Begriffsbestimmung für „Umweltprüfung“ in die Begriffsbestimmungen in Artikel 2 aufgenommen werden. Die Umweltprüfungen im Rahmen der von der Verordnung erfassten Richtlinien sollten ausdrücklich definiert werden, d. h. relevante Artikel jeder Richtlinie sollten genannt werden.

Änderungsantrag 154
Radan Kanev, Susana Solís Pérez, Danuše Nerudová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Bis zum [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen] richten die Mitgliedstaaten zentrale ***Anlaufstellen*** auf der für Umweltprüfungen zuständigen Verwaltungsebene ein oder benennen solche ***Stellen***. ***Jede*** zentrale Anlaufstelle ist für die ***Erleichterung*** und ***Koordinierung*** aller Aspekte von Umweltprüfungen gemäß dieser Verordnung zuständig, einschließlich der Bereitstellung von Informationen darüber, wann ein Antrag gemäß Artikel 7 dieser Verordnung als abgeschlossen gilt.	(1) Bis zum [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen] richten die Mitgliedstaaten ***eine*** zentrale ***Anlaufstelle*** auf der für Umweltprüfungen zuständigen Verwaltungsebene ein oder benennen ***eine*** solche ***Stelle***. ***Die*** zentrale Anlaufstelle ***für Umweltprüfungen*** ist für die ***funktionale Verfahrensrangordnung, -erleichterung*** und ***-koordinierung*** aller Aspekte von Umweltprüfungen gemäß dieser Verordnung zuständig, einschließlich der Bereitstellung von Informationen darüber, wann ein Antrag gemäß Artikel 7 dieser Verordnung als abgeschlossen gilt. ***Die zentrale Kontaktstelle ist für die Verwaltung eines einheitlichen Verfahrenswegs zuständig, unter anderem durch die Bereitstellung von Verfahrensleitlinien für Projektträger während des gesamten Umweltprüfungs- und Genehmigungsverfahrens, unbeschadet der Verantwortlichkeiten des Projektträgers für die Vorbereitung und den Inhalt des Umweltprüfungs- und Genehmigungsverfahrens.***

Or. en

Änderungsantrag 155
Emma Fourreau, Anja Hazekamp

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Bis zum [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen] richten die Mitgliedstaaten zentrale Anlaufstellen auf der für Umweltprüfungen zuständigen	(1) Bis zum [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen] richten die Mitgliedstaaten zentrale Anlaufstellen auf der für Umweltprüfungen zuständigen

Verwaltungsebene ein oder benennen solche Stellen. Jede zentrale Anlaufstelle ist für die Erleichterung und Koordinierung aller Aspekte von Umweltprüfungen gemäß dieser Verordnung zuständig, einschließlich der Bereitstellung von Informationen darüber, wann ein Antrag gemäß Artikel 7 dieser Verordnung als abgeschlossen gilt.	Verwaltungsebene ein oder benennen solche Stellen. Jede zentrale Anlaufstelle ist für die Erleichterung und Koordinierung aller Aspekte von Umweltprüfungen gemäß dieser Verordnung zuständig, einschließlich der Bereitstellung von Informationen darüber, wann ein Antrag gemäß Artikel 7 dieser Verordnung als abgeschlossen gilt. ***Die zentrale Anlaufstelle für Umweltprüfungen ist für den Projektträger die einzige Anlaufstelle für die Umweltprüfungen im Rahmen dieser Verordnung. Sie koordiniert und erleichtert die Einreichung aller relevanten Unterlagen und Informationen und teilt dem Projektträger das Ergebnis der umfassenden Entscheidung mit.***

Or. en

Änderungsantrag 156
Andrea Wechsler, Christian Ehler, Peter Liese

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Ist für ein gesamtes Genehmigungsverfahren gemäß anderer Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten eine zentrale Anlaufstelle erforderlich, so entspricht die in Absatz 1 genannte zentrale Anlaufstelle für Umweltprüfungen der für dieses gesamte Genehmigungsverfahren eingerichteten Anlaufstelle.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung soll die Flexibilität der Mitgliedstaaten bei der Organisation ihrer Genehmigungs- und Verwaltungsverfahren gewahrt werden. Während eine einzige Anlaufstelle ein nützliches Instrument zur Erleichterung der Kommunikation mit Projektentwicklern sein kann, sollte das Unionsrecht nicht im Einzelnen vorschreiben, wie die nationalen Behörden solche Kontaktstellen strukturieren, zusammenführen oder betreiben

müssen. Die Mitgliedstaaten sollten in der Lage sein, auf bestehenden Verwaltungsstrukturen und digitalen Instrumenten aufzubauen, Überschneidungen zu vermeiden und die Verfahren an ihre nationalen rechtlichen und institutionellen Systeme anzupassen.

Änderungsantrag 157
Radan Kanev, Susana Solís Pérez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Ist für ein gesamtes Genehmigungsverfahren gemäß anderer Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten eine zentrale Anlaufstelle erforderlich, so entspricht die in Absatz 1 genannte zentrale Anlaufstelle für Umweltprüfungen der für dieses gesamte Genehmigungsverfahren eingerichteten Anlaufstelle.	(2) Ist für ***Pläne, Programme oder Projekte nach nationalem Recht oder für*** ein gesamtes Genehmigungsverfahren gemäß anderer Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten eine zentrale Anlaufstelle ***oder ein einheitlicher Ansprechpartner vorhanden oder*** erforderlich, so entspricht die in Absatz 1 genannte zentrale Anlaufstelle für Umweltprüfungen der für dieses gesamte Genehmigungsverfahren eingerichteten Anlaufstelle.

Or. en

Änderungsantrag 158
Andrea Wechsler, Christian Ehler, Peter Liese

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten stellen Instrumente bereit, die den Projektträgern dabei helfen, auf dem gemäß Artikel 10 eingerichteten Online-Portal die geeignete diesbezüglich eingerichtete oder benannte Anlaufstelle zu ermitteln.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung soll die Flexibilität der Mitgliedstaaten bei der Organisation ihrer Genehmigungs- und Verwaltungsverfahren gewahrt werden. Während eine einzige Anlaufstelle ein nützliches Instrument zur Erleichterung der Kommunikation mit Projektentwicklern sein kann, sollte das Unionsrecht nicht im Einzelnen vorschreiben, wie die nationalen Behörden solche Kontaktstellen strukturieren, zusammenführen oder betreiben müssen. Die Mitgliedstaaten sollten in der Lage sein, auf bestehenden Verwaltungsstrukturen und digitalen Instrumenten aufzubauen, Überschneidungen zu vermeiden und die Verfahren an ihre nationalen rechtlichen und institutionellen Systeme anzupassen.

Änderungsantrag 159
Emma Fourreau, Anja Hazekamp

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Nummer 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die zentrale Anlaufstelle für Umweltprüfungen nimmt ausschließlich Koordinierungs- und Verwaltungsaufgaben wahr und darf die Zuständigkeiten der zuständigen Behörden im Rahmen des Umweltrechts der Union nicht ersetzen, außer Kraft setzen oder beschränken.

Or. en

Änderungsantrag 160
Andrea Wechsler, Christian Ehler, Peter Liese

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die gemäß Absatz 1 eingerichtete oder benannte zentrale Anlaufstelle für Umweltprüfungen ist für den Projektträger die einzige Anlaufstelle für die Umweltprüfungen im Rahmen dieser Verordnung. Sie koordiniert und erleichtert die Einreichung aller	***entfällt***

relevanten Unterlagen und Informationen und teilt dem Projektträger das Ergebnis der umfassenden Entscheidung mit.

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung soll die Flexibilität der Mitgliedstaaten bei der Organisation ihrer Genehmigungs- und Verwaltungsverfahren gewahrt werden. Während eine einzige Anlaufstelle ein nützliches Instrument zur Erleichterung der Kommunikation mit Projektentwicklern sein kann, sollte das Unionsrecht nicht im Einzelnen vorschreiben, wie die nationalen Behörden solche Kontaktstellen strukturieren, zusammenführen oder betreiben müssen. Die Mitgliedstaaten sollten in der Lage sein, auf bestehenden Verwaltungsstrukturen und digitalen Instrumenten aufzubauen, Überschneidungen zu vermeiden und die Verfahren an ihre nationalen rechtlichen und institutionellen Systeme anzupassen.

Änderungsantrag 161
Emma Fourreau, Anja Hazekamp

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die gemäß Absatz 1 eingerichtete oder benannte zentrale Anlaufstelle für Umweltprüfungen ist für den Projektträger die einzige Anlaufstelle für die Umweltprüfungen im Rahmen dieser Verordnung. Sie koordiniert und erleichtert die Einreichung aller relevanten Unterlagen und Informationen und teilt dem Projektträger das Ergebnis der umfassenden Entscheidung mit.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 162
Radan Kanev, Susana Solís Pérez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die gemäß Absatz 1 eingerichtete oder benannte zentrale Anlaufstelle für Umweltprüfungen ist für den Projektträger die einzige Anlaufstelle für die Umweltprüfungen im Rahmen dieser Verordnung. Sie koordiniert und erleichtert die Einreichung aller relevanten Unterlagen und Informationen und teilt dem Projektträger das Ergebnis der umfassenden Entscheidung mit.	(4) Die gemäß Absatz 1 eingerichtete oder benannte zentrale Anlaufstelle für Umweltprüfungen ist für den Projektträger die einzige Anlaufstelle für die Umweltprüfungen im Rahmen dieser Verordnung. Sie koordiniert und erleichtert die Einreichung aller relevanten Unterlagen und Informationen und teilt dem Projektträger das Ergebnis der umfassenden Entscheidung mit***, einschließlich der begründeten Schlussfolgerung gemäß Artikel 2 Nummer 2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die an Vorprüfungs- oder Umweltprüfungsverfahren beteiligten zuständigen Behörden mit der zentralen Anlaufstelle für Umweltprüfungen zusammenarbeiten und ihr die Informationen zur Verfügung stellen, die sie benötigt, um den Verfahrensablauf zu koordinieren, Informationsanfragen zu konsolidieren und innerhalb der geltenden Fristen mit dem Projektträger zu kommunizieren.***

Or. en

Änderungsantrag 163
Paolo Inselvini, Sergio Berlato, Stefano Cavedagna

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 b – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die gemäß Absatz 1 eingerichtete oder benannte zentrale Anlaufstelle für Umweltprüfungen ist für den Projektträger die einzige Anlaufstelle für die Umweltprüfungen im Rahmen dieser Verordnung. Sie koordiniert und erleichtert die Einreichung aller relevanten Unterlagen und Informationen und teilt dem Projektträger das Ergebnis der	(4) Die gemäß Absatz 1 eingerichtete oder benannte zentrale Anlaufstelle für Umweltprüfungen ist für den Projektträger die einzige Anlaufstelle für die Umweltprüfungen im Rahmen dieser Verordnung. Sie koordiniert und erleichtert die Einreichung aller relevanten Unterlagen und Informationen und teilt dem Projektträger das Ergebnis der

umfassenden Entscheidung mit.	umfassenden Entscheidung mit. ***Die Mitgliedstaaten sehen von der Einführung zusätzlicher Verwaltungs- oder Verfahrensebenen ab, die für die Durchführung dieser Verordnung nicht unbedingt erforderlich sind.***

Or. it

Änderungsantrag 164
Mathilde Androuët

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Bei Projekten in Verbindung mit gefährlichen Stoffen, sensiblen Industrieanlagen, Seveso-Standorten, chemischen Tätigkeiten, industriellem Recycling oder spezifischen Gesundheitsrisiken stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die zentrale Anlaufstelle für Umweltprüfungen auf angemessenes Fachwissen in den Bereichen öffentliche Gesundheit, Toxikologie, industrielle Sicherheit und Risikoprävention zurückgreifen kann.

Or. fr

Begründung

Die zentrale Anlaufstelle muss ein operatives Instrument sein, das in der Lage ist, das erforderliche Fachwissen zu koordinieren, insbesondere bei Projekten, bei denen gesundheitliche, chemische oder industrielle Risiken bestehen.

Änderungsantrag 165
Andrea Wechsler, Christian Ehler, Peter Liese

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Nummer 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Sehen die nationalen Rechtsvorschriften bereits eine Konzentration der Verfahrenszuständigkeiten auf eine zuständige Behörde oder einen gleichwertigen Koordinierungsmechanismus im Rahmen des betreffenden Planungs- oder Genehmigungsverfahrens vor, so sind die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet, eine zusätzliche zentrale Anlaufstelle für Umweltprüfungen einzurichten. Bei solchen nationalen Regelungen wird davon ausgegangen, dass sie die Anforderungen dieses Artikels erfüllen.

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung wird die Schaffung zusätzlicher Verwaltungsstrukturen vermieden, wenn die Mitgliedstaaten bereits über funktionierende Systeme der Verfahrenskonzentration oder gleichwertige Koordinierungsmechanismen verfügen.

Änderungsantrag 166
Beatrice Timgren

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Nummer 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Wird ein Antrag bei einer zentralen Anlaufstelle gestellt, die für das betreffende Projekt nicht zuständig ist, leitet die empfangende zentrale Anlaufstelle den Antrag innerhalb von zehn Arbeitstagen an die zuständige Behörde weiter und unterrichtet den Projektträger entsprechend.

Or. en

Änderungsantrag 167
Jutta Paulus

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ergibt sich gleichzeitig aus zwei oder mehr der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Richtlinien in Bezug auf Pläne, Programme oder Projekte die Verpflichtung zur Durchführung von Prüfungen der Auswirkungen auf die Umwelt oder von Vorprüfungen, so richten die Mitgliedstaaten ein koordiniertes oder gemeinsames Verfahren ein, das alle Anforderungen dieser Richtlinien erfüllt.	Ergibt sich gleichzeitig aus zwei oder mehr der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Richtlinien in Bezug auf Pläne, Programme oder Projekte die Verpflichtung zur Durchführung von Prüfungen der Auswirkungen auf die Umwelt oder von Vorprüfungen, so richten die Mitgliedstaaten ein koordiniertes oder gemeinsames Verfahren ein, das alle Anforderungen dieser Richtlinien erfüllt***, wobei alle Anforderungen für jede Einzelprüfung bestehen bleiben***.

Or. en

Änderungsantrag 168
Emma Fourreau, Anja Hazekamp, Sebastian Everding

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ergibt sich gleichzeitig aus zwei oder mehr der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Richtlinien in Bezug auf Pläne, Programme oder Projekte die Verpflichtung zur Durchführung von Prüfungen der Auswirkungen auf die Umwelt oder von Vorprüfungen, so ***richten*** die Mitgliedstaaten ein koordiniertes oder gemeinsames Verfahren ein, das alle Anforderungen dieser Richtlinien erfüllt.	Ergibt sich gleichzeitig aus zwei oder mehr der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Richtlinien in Bezug auf Pläne, Programme oder Projekte die Verpflichtung zur Durchführung von Prüfungen der Auswirkungen auf die Umwelt oder von Vorprüfungen, so ***können*** die Mitgliedstaaten ein koordiniertes oder gemeinsames Verfahren ***einrichten***, das alle Anforderungen dieser Richtlinien erfüllt.

Or. en

Änderungsantrag 169
Radan Kanev, Susana Solís Pérez, Danuše Nerudová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ergibt sich gleichzeitig aus zwei oder mehr der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Richtlinien in Bezug auf Pläne, Programme oder Projekte die Verpflichtung zur Durchführung von Prüfungen der Auswirkungen auf die Umwelt oder von Vorprüfungen, so richten die Mitgliedstaaten ein ***koordiniertes oder*** gemeinsames Verfahren ein, das alle Anforderungen dieser Richtlinien erfüllt.	Ergibt sich gleichzeitig aus zwei oder mehr der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Richtlinien in Bezug auf Pläne, Programme oder Projekte die Verpflichtung zur Durchführung von Prüfungen der Auswirkungen auf die Umwelt oder von Vorprüfungen, so richten die Mitgliedstaaten ein gemeinsames Verfahren ein, das alle Anforderungen dieser Richtlinien erfüllt.

Or. en

Änderungsantrag 170
Radan Kanev, Susana Solís Pérez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Im Rahmen des koordinierten Verfahrens gemäß Unterabsatz 1 koordiniert die zuständige Behörde die verschiedenen einzelnen Prüfungen der Umweltauswirkungen eines bestimmten Plans, Programms oder Projekts, die in den jeweiligen Richtlinien vorgeschrieben sind.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 171
Emma Fourreau, Anja Hazekamp, Sebastian Everding

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Im Rahmen des koordinierten Verfahrens gemäß Unterabsatz 1 koordiniert die zuständige Behörde die verschiedenen einzelnen Prüfungen der Umweltauswirkungen eines bestimmten Plans, Programms oder Projekts, die in den jeweiligen Richtlinien vorgeschrieben sind.	Im Rahmen des koordinierten Verfahrens gemäß Unterabsatz 1 koordiniert die zuständige Behörde ***gegebenenfalls*** die verschiedenen einzelnen Prüfungen der Umweltauswirkungen eines bestimmten Plans, Programms oder Projekts, die in den jeweiligen Richtlinien vorgeschrieben sind.

Or. en

Änderungsantrag 172
Emma Fourreau, Anja Hazekamp, Sebastian Everding

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Im Rahmen des gemeinsamen Verfahrens gemäß Unterabsatz 1 sieht die zuständige Behörde eine einzige Prüfung der Umweltauswirkungen eines bestimmten Plans, Programms oder Projekts vor, die in den jeweiligen Richtlinien vorgeschrieben ist.	Im Rahmen des gemeinsamen Verfahrens gemäß Unterabsatz 1 sieht die zuständige Behörde ***gegebenenfalls*** eine einzige Prüfung der Umweltauswirkungen eines bestimmten Plans, Programms oder Projekts vor, die in den jeweiligen Richtlinien vorgeschrieben ist ***und die alle relevanten Elemente abdeckt***.

Or. en

Änderungsantrag 173
Flavio Tosi, Massimiliano Salini, Letizia Moratti

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Anwendung koordinierter oder gemeinsamer Verfahren bleibt verhältnismäßig und erfordert in der Phase der Umweltprüfung eines Plans

	oder Programms nicht die Vorlage von Informationen mit einem Detaillierungsgrad, der vernünftigerweise nur auf Projektebene bereitgestellt werden kann.

Or. en

Änderungsantrag 174
Emma Fourreau, Anja Hazekamp, Sebastian Everding

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten führen geeignete Mechanismen für die Koordinierung und Zusammenarbeit auf strategischer Ebene und auf Projektebene zwischen all ihren zuständigen Behörden ein, die an Umweltprüfungen oder Vorprüfungen von Plänen, Programmen oder Projekten beteiligt sind. Unterliegt ein Plan, Programm oder Projekt einem koordinierten Verfahren für die Prüfung gemäß den Richtlinien 2001/42/EG und 2011/92/EU, so ***müssen*** die Verfahrensschritte gemäß diesen Richtlinien kombiniert werden.	(2) Die Mitgliedstaaten führen geeignete Mechanismen für die Koordinierung und Zusammenarbeit auf strategischer Ebene und auf Projektebene zwischen all ihren zuständigen Behörden ein, die an Umweltprüfungen oder Vorprüfungen von Plänen, Programmen oder Projekten beteiligt sind. Unterliegt ein Plan, Programm oder Projekt einem koordinierten Verfahren für die Prüfung gemäß den Richtlinien 2001/42/EG und 2011/92/EU, so ***können*** die Verfahrensschritte gemäß diesen Richtlinien kombiniert werden.

Or. en

Änderungsantrag 175
Radan Kanev, Susana Solís Pérez, Danuše Nerudová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten führen geeignete Mechanismen für die Koordinierung und Zusammenarbeit auf strategischer Ebene und auf Projektebene	(2) Die Mitgliedstaaten führen geeignete Mechanismen für die Koordinierung und Zusammenarbeit auf strategischer Ebene und auf Projektebene

zwischen all ihren zuständigen Behörden ein, die an Umweltprüfungen oder Vorprüfungen von Plänen, Programmen oder Projekten beteiligt sind. Unterliegt ein Plan, Programm oder Projekt einem ***koordinierten*** Verfahren für die Prüfung gemäß den Richtlinien 2001/42/EG und 2011/92/EU, so müssen die Verfahrensschritte gemäß diesen Richtlinien kombiniert werden.	zwischen all ihren zuständigen Behörden ein, die an Umweltprüfungen oder Vorprüfungen von Plänen, Programmen oder Projekten beteiligt sind. Unterliegt ein Plan, Programm oder Projekt einem ***gemeinsamen*** Verfahren für die Prüfung gemäß den Richtlinien 2001/42/EG und 2011/92/EU, so müssen die Verfahrensschritte gemäß diesen Richtlinien kombiniert werden.

Or. en

Änderungsantrag 176
Flavio Tosi, Massimiliano Salini, Letizia Moratti

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Nummer 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Wird ein Projekt in einen Plan oder ein Programm aufgenommen, der bzw. das einer Umweltprüfung gemäß der Richtlinie 2001/42/EG unterliegt, so werden die Ergebnisse dieser Prüfung bei nachfolgenden Verfahren auf Projektebene gebührend berücksichtigt und werden bei nachfolgenden Umweltprüfungen gemäß der Richtlinie 2011/92/EU nicht neu bewertet oder dupliziert. Diese Ergebnisse werden ausschließlich durch weitere detaillierte Bewertungen ergänzt, die den zuständigen sektoralen Umweltbehörden zur Überprüfung vorzulegen sind, um zusätzliche projektspezifische Elemente im Zusammenhang mit den verschiedenen Projektphasen zu untersuchen, die nicht auf Plan- oder Programmebene bewertet wurden und vernünftigerweise nicht hätten bewertet werden können.

Or. en

Änderungsantrag 177
Radan Kanev, Susana Solís Pérez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Nummer 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass gemeinsame Verfahren nach dem Grundsatz der einmaligen Erfassung organisiert werden, sodass der Projektträger nicht verpflichtet ist, dieselben Informationen oder Unterlagen mehr als einmal vorzulegen, wenn diese Informationen oder Unterlagen den am Verfahren beteiligten zuständigen Behörden bereits vorgelegt wurden oder ihnen zur Verfügung stehen. Ersuchen um Aktualisierungen, Klarstellungen oder zusätzliche Informationen, die für die Bewertung des Antrags erforderlich sind, bleiben davon unberührt.

Or. en

Änderungsantrag 178
Beatrice Timgren

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Ergibt sich gleichzeitig aus zwei oder mehr der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Richtlinien in Bezug auf Pläne, Programme oder Projekte die Verpflichtung zur Durchführung von Prüfungen der Auswirkungen auf die Umwelt oder von Vorprüfungen, so geben die Mitgliedstaaten eine einzige Stellungnahme zu Umfang und Detaillierungsgrad der Informationen ab, die in den Bericht über die Umweltprüfung aufzunehmen sind.	(3) Ergibt sich gleichzeitig aus zwei oder mehr der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Richtlinien in Bezug auf Pläne, Programme oder Projekte die Verpflichtung zur Durchführung von Prüfungen der Auswirkungen auf die Umwelt oder von Vorprüfungen, so geben die Mitgliedstaaten eine einzige Stellungnahme zu Umfang und Detaillierungsgrad der Informationen ab, die in den Bericht über die Umweltprüfung aufzunehmen sind. ***Wird eine solche einzige Stellungnahme abgegeben, wird***

dabei erforderlichenfalls zwischen den verschiedenen Umfängen und Detaillierungsgraden unterschieden, die für jede einschlägige Bewertung erforderlich sind, und es werden keine Informationen, die über das hinausgehen, was für die betreffende Bewertung erforderlich ist.

Or. en

Begründung

Parallele Bewertungen können unterschiedliche Detaillierungsgrade erfordern. Eine einzige Scoping-Stellungnahme sollte nicht dazu führen, dass das detaillierteste Verfahren als Standard für alle Bewertungen dient. Mit dieser Änderung wird ein übermäßiges Scoping bei gleichzeitiger Wahrung der Koordinierung verhindert.

Änderungsantrag 179
Katri Kulmuni

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Ergibt sich gleichzeitig aus zwei oder mehr der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Richtlinien in Bezug auf Pläne, Programme oder Projekte die Verpflichtung zur Durchführung von Prüfungen der Auswirkungen auf die Umwelt oder von Vorprüfungen, so geben die Mitgliedstaaten eine einzige Stellungnahme zu Umfang und Detaillierungsgrad der Informationen ab, die in den Bericht über die Umweltprüfung aufzunehmen sind.	(3) Ergibt sich gleichzeitig aus zwei oder mehr der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Richtlinien in Bezug auf Pläne, Programme oder Projekte die Verpflichtung zur Durchführung von Prüfungen der Auswirkungen auf die Umwelt oder von Vorprüfungen, so geben die Mitgliedstaaten eine einzige Stellungnahme zu Umfang und Detaillierungsgrad der Informationen ab, die in den Bericht über die Umweltprüfung aufzunehmen sind. ***Betrifft die gleichzeitige Verpflichtung jedoch die Richtlinien 2011/92/EU und 2001/42/EG, so können die Mitgliedstaaten eine einzige Stellungnahme zum Umfang abgeben.***

Or. en

Begründung

Eine einzige Stellungnahme zum Umfang für UVP und SUP ist nicht in allen Ländern durchführbar. Keine Behörde kann eine solche Befugnis erhalten, eine einzige Stellungnahme in einem Rechtssystem abzugeben, in dem die Gemeinden die Flächennutzungsplanung einschließlich ihrer SUP regeln.

Änderungsantrag 180
Andrea Wechsler, Christian Ehler, Peter Liese

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Nummer 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Unterliegt ein Projekt einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den Artikeln 5 bis 10 der Richtlinie 2011/92/EU und stellt es gleichzeitig eine industrielle Tätigkeit dar, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2010/75/EU fällt, so können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass die für die Zwecke der Richtlinie 2010/75/EU vorgelegten Unterlagen auch als Bericht über die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 2011/92/EU dienen. Dies gilt nur, wenn das Projekt im Rahmen eines integrierten Genehmigungsverfahrens bewertet wird, das sowohl die Anforderungen an die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung gemäß der Richtlinie 2010/75/EU als auch die einschlägigen Umweltfaktoren gemäß Artikel 3 der Richtlinie 2011/92/EU abdeckt. In solchen Fällen stellt die zuständige Behörde sicher, dass diese Faktoren vor Erlass der Genehmigungsentscheidung geprüft, bewertet und gebührend berücksichtigt werden. Der Projektträger legt außerdem eine nichttechnische Zusammenfassung der Antragsunterlagen vor.

Or. en

Begründung

This amendment seeks to avoid unnecessary duplication where a project is subject both to Directive 2010/75/EU and to Directive 2011/92/EU. In such cases, the information required for an integrated permitting procedure may already cover the environmental factors relevant under Article 3 of Directive 2011/92/EU, provided that those factors are duly identified, assessed and taken into account before the approval decision is adopted. Requiring a separate environmental impact assessment report in addition to the documentation submitted under Directive 2010/75/EU may therefore create an additional procedural layer without necessarily improving the substantive assessment of environmental effects. Allowing the same documentation to serve both purposes, where the relevant EIA requirements are fully covered, reduces administrative burden, lowers costs for operators and competent authorities, and accelerates permitting procedures while maintaining the level of environmental protection required under Union law. The amendment preserves the safeguards of Directive 2011/92/EU by requiring that all relevant environmental factors are examined within the integrated procedure and that a non-technical summary is provided.

Änderungsantrag 181
Andrea Wechsler, Christian Ehler, Peter Liese

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die zuständigen Behörden konsultieren die von dem umweltbezogenen Entscheidungsverfahren in Bezug auf einen Plan, ein Programm oder ein Projekt, der bzw. das einer Prüfung gemäß Absatz 1 unterzogen wird, betroffene Öffentlichkeit; gleichzeitig konsultieren sie die Behörden, die in ihrem umweltbezogenen Aufgabenbereich oder in ihrer lokalen oder regionalen Zuständigkeit gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 2001/42/EG und Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 2011/92/EU voraussichtlich von dem Plan, Programm oder Projekt berührt sein könnten.	(4) Die zuständigen Behörden konsultieren die von dem umweltbezogenen Entscheidungsverfahren in Bezug auf einen Plan, ein Programm oder ein Projekt, der bzw. das einer Prüfung gemäß Absatz 1 unterzogen wird, betroffene Öffentlichkeit; gleichzeitig konsultieren sie die Behörden, die in ihrem umweltbezogenen Aufgabenbereich oder in ihrer lokalen oder regionalen Zuständigkeit gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 2001/42/EG und Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 2011/92/EU voraussichtlich von dem Plan, Programm oder Projekt berührt sein könnten. ***Dieser Absatz verpflichtet die Mitgliedstaaten nicht zur Einführung einer zusätzlichen öffentlichen Konsultation in der Vorprüfungs- oder Scoping-Phase, wenn die Beteiligung der Öffentlichkeit am Hauptplanungs- oder Genehmigungsverfahren gemäß der***

Richtlinie 2011/92/EU bzw. der Richtlinie 2001/42/EG gewährleistet ist.

Or. en

Begründung

Die Öffentlichkeitsbeteiligung muss wirksam bleiben und mit dem Unionsrecht im Einklang stehen. Die Verordnung sollte jedoch keine zusätzlichen Konsultationsphasen vorsehen, wenn die Beteiligung der Öffentlichkeit bereits im Rahmen des Hauptverfahrens sichergestellt ist. Eine zusätzliche obligatorische Konsultation in der Vorprüfungs- oder Scoping-Phase könnte die Verfahrenskomplexität erhöhen, ohne den Umweltschutz zu verbessern.

Änderungsantrag 182
Emma Fourreau, Anja Hazekamp

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die zuständigen Behörden ***konsultieren*** die von dem umweltbezogenen Entscheidungsverfahren in Bezug auf einen Plan, ein Programm oder ein Projekt, der bzw. das einer Prüfung gemäß Absatz 1 unterzogen wird, betroffene Öffentlichkeit; gleichzeitig konsultieren sie die Behörden, die in ihrem umweltbezogenen Aufgabenbereich oder in ihrer lokalen oder regionalen Zuständigkeit gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 2001/42/EG und Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 2011/92/EU voraussichtlich von dem Plan, Programm oder Projekt berührt sein könnten.	(4) Die zuständigen Behörden ***bemühen sich,*** die von dem umweltbezogenen Entscheidungsverfahren in Bezug auf einen Plan, ein Programm oder ein Projekt, der bzw. das einer Prüfung gemäß Absatz 1 unterzogen wird, betroffene Öffentlichkeit ***zu konsultieren***; gleichzeitig konsultieren sie die Behörden, die in ihrem umweltbezogenen Aufgabenbereich oder in ihrer lokalen oder regionalen Zuständigkeit gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 2001/42/EG und Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 2011/92/EU voraussichtlich von dem Plan, Programm oder Projekt berührt sein könnten.

Or. en

Änderungsantrag 183
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die zuständigen Behörden ***konsultieren*** die von dem umweltbezogenen Entscheidungsverfahren in Bezug auf einen Plan, ein Programm oder ein Projekt, der bzw. das einer Prüfung gemäß Absatz 1 unterzogen wird, betroffene Öffentlichkeit; gleichzeitig konsultieren sie die Behörden, die in ihrem umweltbezogenen Aufgabenbereich oder in ihrer lokalen oder regionalen Zuständigkeit gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 2001/42/EG und Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 2011/92/EU voraussichtlich von dem Plan, Programm oder Projekt berührt sein könnten.	(4) ***Im Einklang mit dem Übereinkommen von Aarhus konsultieren*** die zuständigen Behörden die von dem umweltbezogenen Entscheidungsverfahren in Bezug auf einen Plan, ein Programm oder ein Projekt, der bzw. das einer Prüfung gemäß Absatz 1 unterzogen wird, betroffene Öffentlichkeit; gleichzeitig konsultieren sie die Behörden, die in ihrem umweltbezogenen Aufgabenbereich oder in ihrer lokalen oder regionalen Zuständigkeit gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 2001/42/EG und Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 2011/92/EU voraussichtlich von dem Plan, Programm oder Projekt berührt sein könnten.

Or. en

Änderungsantrag 184
Emma Fourreau, Anja Hazekamp

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass den Projektträgern für die Erstellung der in Artikel 5 der Richtlinie 2011/92/EU genannten Umweltverträglichkeitsberichte die Ergebnisse anderer einschlägiger Umweltprüfungen nach Unionsrecht oder nationalem Recht innerhalb angemessener Fristen zur Verfügung gestellt werden, wobei die Beschränkungen zur Wahrung der gewerblichen und handelsbezogenen Geheimnisse, einschließlich des geistigen Eigentums, des Datenschutzes und des öffentlichen Interesses zu beachten sind. ***Bei der Erstellung eines Umweltverträglichkeitsberichts ist es dem Projektträger gestattet, Daten oder Informationen zu verwenden, die fünf***	(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass den Projektträgern für die Erstellung der in Artikel 5 der Richtlinie 2011/92/EU genannten Umweltverträglichkeitsberichte die Ergebnisse anderer einschlägiger Umweltprüfungen nach Unionsrecht oder nationalem Recht innerhalb angemessener Fristen zur Verfügung gestellt werden, wobei die Beschränkungen zur Wahrung der gewerblichen und handelsbezogenen Geheimnisse, einschließlich des geistigen Eigentums, des Datenschutzes und des öffentlichen Interesses zu beachten sind.

Jahre alt sind, sofern die in den Bericht aufgenommenen Daten gegebenenfalls die gebietsbezogenen Erhaltungsziele von Natura-2000-Gebieten berücksichtigen, aktuellere Daten nicht verfügbar sind und sich die Umweltbedingungen, unter denen die Daten erhoben wurden, nicht wesentlich in einer Weise verändert haben, die die Umweltverträglichkeitsprüfung beeinflussen könnte.

Or. en

Änderungsantrag 185
Beatrice Timgren

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass den Projektträgern für die Erstellung der in Artikel 5 der Richtlinie 2011/92/EU genannten Umweltverträglichkeitsberichte die Ergebnisse anderer einschlägiger Umweltprüfungen nach Unionsrecht oder nationalem Recht innerhalb angemessener Fristen zur Verfügung gestellt werden, wobei die Beschränkungen zur Wahrung der gewerblichen und handelsbezogenen Geheimnisse, einschließlich des geistigen Eigentums, des Datenschutzes und des öffentlichen Interesses zu beachten sind. Bei der Erstellung eines Umweltverträglichkeitsberichts ist es dem Projektträger gestattet, Daten oder Informationen zu verwenden, die fünf Jahre alt sind, sofern die in den Bericht aufgenommenen Daten gegebenenfalls die gebietsbezogenen Erhaltungsziele von Natura-2000-Gebieten berücksichtigen, aktuellere Daten nicht verfügbar sind und sich die Umweltbedingungen, unter denen die Daten erhoben wurden, nicht wesentlich in einer Weise verändert haben,	(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass den Projektträgern für die Erstellung der in Artikel 5 der Richtlinie 2011/92/EU genannten Umweltverträglichkeitsberichte die Ergebnisse anderer einschlägiger Umweltprüfungen nach Unionsrecht oder nationalem Recht innerhalb angemessener Fristen zur Verfügung gestellt werden, wobei die Beschränkungen zur Wahrung der gewerblichen und handelsbezogenen Geheimnisse, einschließlich des geistigen Eigentums, des Datenschutzes und des öffentlichen Interesses zu beachten sind***, einschließlich Vorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten über die Einschränkung der Offenlegung von Informationen in Bezug auf geschützte Arten, nationale Sicherheit, Verteidigung, öffentliche Sicherheit oder kritische Infrastruktur***. Bei der Erstellung eines Umweltverträglichkeitsberichts ist es dem Projektträger gestattet, Daten oder Informationen zu verwenden, die fünf Jahre alt sind, sofern die in den Bericht aufgenommenen Daten gegebenenfalls die

die die Umweltverträglichkeitsprüfung beeinflussen könnte.	gebietsbezogenen Erhaltungsziele von Natura-2000-Gebieten berücksichtigen, aktuellere Daten nicht verfügbar sind und sich die Umweltbedingungen, unter denen die Daten erhoben wurden, nicht wesentlich in einer Weise verändert haben, die die Umweltverträglichkeitsprüfung beeinflussen könnte.

Or. en

Begründung

Die Weiterverwendung von Umweltdaten kann Doppelarbeit reduzieren, aber sensible Daten müssen geschützt bleiben. Mit dieser Änderung wird sichergestellt, dass die gemeinsame Nutzung von Daten gemäß Artikel 4 die Vorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten über Vertraulichkeit, geschützte Arten, Sicherheit oder Verteidigung nicht außer Kraft setzt.

Änderungsantrag 186
Radan Kanev, Susana Solís Pérez, Danuše Nerudová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass den Projektträgern für die Erstellung der in Artikel 5 der Richtlinie 2011/92/EU genannten Umweltverträglichkeitsberichte die Ergebnisse anderer einschlägiger Umweltprüfungen nach Unionsrecht oder nationalem Recht innerhalb angemessener Fristen zur Verfügung gestellt werden, wobei die Beschränkungen zur Wahrung der gewerblichen und handelsbezogenen Geheimnisse, einschließlich des geistigen Eigentums, des Datenschutzes und des öffentlichen Interesses zu beachten sind. Bei der Erstellung eines Umweltverträglichkeitsberichts ist es dem Projektträger gestattet, Daten oder Informationen zu verwenden, die fünf Jahre alt sind, sofern die in den Bericht aufgenommenen Daten gegebenenfalls die gebietsbezogenen Erhaltungsziele von Natura-2000-Gebieten berücksichtigen**,**	(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass den Projektträgern für die Erstellung der in Artikel 5 der Richtlinie 2011/92/EU genannten Umweltverträglichkeitsberichte die Ergebnisse anderer einschlägiger Umweltprüfungen nach Unionsrecht oder nationalem Recht innerhalb angemessener Fristen zur Verfügung gestellt werden, wobei die Beschränkungen zur Wahrung der gewerblichen und handelsbezogenen Geheimnisse, einschließlich des geistigen Eigentums, des Datenschutzes und des öffentlichen Interesses zu beachten sind. Bei der Erstellung eines Umweltverträglichkeitsberichts ist es dem Projektträger gestattet, Daten oder Informationen zu verwenden, die fünf Jahre alt sind, sofern die in den Bericht aufgenommenen Daten gegebenenfalls die gebietsbezogenen Erhaltungsziele von Natura-2000-Gebieten berücksichtigen und

aktuellere Daten nicht verfügbar sind und sich die Umweltbedingungen, unter denen die Daten erhoben wurden, nicht wesentlich in einer Weise verändert haben, die die Umweltverträglichkeitsprüfung beeinflussen könnte.

sich die Umweltbedingungen, unter denen die Daten erhoben wurden, nicht wesentlich in einer Weise verändert haben, die die Umweltverträglichkeitsprüfung beeinflussen könnte. ***Dem Projektträger sollte gestattet werden, bereits erhobene Daten für andere Umweltprüfungen zu verwenden.***

Or. en

Änderungsantrag 187
Andrea Wechsler, Christian Ehler, Peter Liese

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ***den Projektträgern für die Erstellung der in Artikel 5 der Richtlinie 2011/92/EU genannten Umweltverträglichkeitsberichte*** die Ergebnisse anderer einschlägiger Umweltprüfungen nach Unionsrecht oder nationalem Recht innerhalb angemessener Fristen zur Verfügung gestellt werden, wobei die Beschränkungen zur Wahrung der gewerblichen und handelsbezogenen Geheimnisse, einschließlich des geistigen Eigentums, des Datenschutzes und des öffentlichen Interesses zu beachten sind. Bei der Erstellung eines Umweltverträglichkeitsberichts ist es dem Projektträger gestattet, Daten oder Informationen zu verwenden, die fünf Jahre alt sind, sofern die in den Bericht aufgenommenen Daten gegebenenfalls die gebietsbezogenen Erhaltungsziele von Natura-2000-Gebieten berücksichtigen, aktuellere Daten nicht verfügbar sind und sich die Umweltbedingungen, unter denen die Daten erhoben wurden, nicht wesentlich in einer Weise verändert haben, die die Umweltverträglichkeitsprüfung	(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Ergebnisse anderer einschlägiger Umweltprüfungen nach Unionsrecht oder nationalem Recht innerhalb angemessener Fristen zur Verfügung gestellt werden***, mit dem Ziel, Doppelarbeit zu vermeiden, indem die Nutzung der einschlägigen Informationen in Umweltprüfungen ermöglicht wird, die im Rahmen desselben oder anderer Planungs- oder Genehmigungsverfahren durchgeführt wurden***, wobei die Beschränkungen zur Wahrung der gewerblichen und handelsbezogenen Geheimnisse, einschließlich des geistigen Eigentums, des Datenschutzes und des öffentlichen Interesses zu beachten sind. Bei der Erstellung eines Umweltverträglichkeitsberichts ist es dem Projektträger gestattet, Daten oder Informationen zu verwenden, die fünf Jahre alt sind, sofern die in den Bericht aufgenommenen Daten gegebenenfalls die gebietsbezogenen Erhaltungsziele von Natura-2000-Gebieten berücksichtigen, aktuellere Daten nicht verfügbar sind und sich die Umweltbedingungen, unter denen die Daten erhoben wurden, nicht

beeinflussen könnte.

wesentlich in einer Weise verändert haben, die die Umweltverträglichkeitsprüfung beeinflussen könnte.

Or. en

Begründung

Durch diese Änderung wird der Zugang zu den Ergebnissen von Umweltprüfungen verbessert, indem sichergestellt wird, dass relevante Informationen leichter zur Verfügung gestellt und in späteren Verfahren wirksamer genutzt werden können.

Änderungsantrag 188
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass den Projektträgern für die Erstellung der in Artikel 5 der Richtlinie 2011/92/EU genannten Umweltverträglichkeitsberichte die Ergebnisse anderer einschlägiger Umweltprüfungen nach Unionsrecht oder nationalem Recht innerhalb angemessener Fristen zur Verfügung gestellt werden, wobei die Beschränkungen zur Wahrung der gewerblichen und handelsbezogenen Geheimnisse, einschließlich des geistigen Eigentums, des Datenschutzes und des öffentlichen Interesses zu beachten sind. Bei der Erstellung eines Umweltverträglichkeitsberichts ist es dem Projektträger gestattet, Daten oder Informationen zu verwenden, die ***fünf*** Jahre alt sind, sofern die in den Bericht aufgenommenen Daten gegebenenfalls die gebietsbezogenen Erhaltungsziele von Natura-2000-Gebieten berücksichtigen, aktuellere Daten nicht verfügbar sind und sich die Umweltbedingungen, unter denen die Daten erhoben wurden, nicht wesentlich in einer Weise verändert haben, die die Umweltverträglichkeitsprüfung beeinflussen könnte.	(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass den Projektträgern für die Erstellung der in Artikel 5 der Richtlinie 2011/92/EU genannten Umweltverträglichkeitsberichte die Ergebnisse anderer einschlägiger Umweltprüfungen nach Unionsrecht oder nationalem Recht innerhalb angemessener Fristen zur Verfügung gestellt werden, wobei die Beschränkungen zur Wahrung der gewerblichen und handelsbezogenen Geheimnisse, einschließlich des geistigen Eigentums, des Datenschutzes und des öffentlichen Interesses zu beachten sind. Bei der Erstellung eines Umweltverträglichkeitsberichts ist es dem Projektträger gestattet, Daten oder Informationen zu verwenden, die ***drei*** Jahre alt sind, sofern die in den Bericht aufgenommenen Daten gegebenenfalls die gebietsbezogenen Erhaltungsziele von Natura-2000-Gebieten berücksichtigen, aktuellere Daten nicht verfügbar sind und sich die Umweltbedingungen, unter denen die Daten erhoben wurden, nicht wesentlich in einer Weise verändert haben, die die Umweltverträglichkeitsprüfung beeinflussen könnte.

Or. en

Änderungsantrag 189
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass den Projektträgern für die Erstellung der in Artikel 5 der Richtlinie 2011/92/EU genannten Umweltverträglichkeitsberichte die Ergebnisse anderer einschlägiger Umweltprüfungen nach Unionsrecht oder nationalem Recht innerhalb angemessener Fristen zur Verfügung gestellt werden, wobei die Beschränkungen zur Wahrung der gewerblichen und handelsbezogenen Geheimnisse, einschließlich des geistigen Eigentums, des Datenschutzes und des öffentlichen Interesses zu beachten sind. Bei der Erstellung eines Umweltverträglichkeitsberichts ist es dem Projektträger gestattet, Daten oder Informationen zu verwenden, ***die fünf Jahre alt sind,*** sofern die in den Bericht aufgenommenen Daten gegebenenfalls die gebietsbezogenen Erhaltungsziele von Natura-2000-Gebieten berücksichtigen, aktuellere Daten nicht verfügbar sind und sich die Umweltbedingungen, unter denen die Daten erhoben wurden, nicht wesentlich in einer Weise verändert haben, die die Umweltverträglichkeitsprüfung beeinflussen könnte.	(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass den Projektträgern für die Erstellung der in Artikel 5 der Richtlinie 2011/92/EU genannten Umweltverträglichkeitsberichte die Ergebnisse anderer einschlägiger Umweltprüfungen nach Unionsrecht oder nationalem Recht innerhalb angemessener Fristen zur Verfügung gestellt werden, wobei die Beschränkungen zur Wahrung der gewerblichen und handelsbezogenen Geheimnisse, einschließlich des geistigen Eigentums, des Datenschutzes und des öffentlichen Interesses zu beachten sind. Bei der Erstellung eines Umweltverträglichkeitsberichts ist es dem Projektträger gestattet, Daten oder Informationen zu verwenden, sofern die in den Bericht aufgenommenen Daten gegebenenfalls die gebietsbezogenen Erhaltungsziele von Natura-2000-Gebieten berücksichtigen, aktuellere Daten nicht verfügbar sind und sich die Umweltbedingungen, unter denen die Daten erhoben wurden, nicht wesentlich in einer Weise verändert haben, die die Umweltverträglichkeitsprüfung beeinflussen könnte.

Or. en

Begründung

Daten oder Informationen, die Projektträger verwenden dürfen, sollten nicht auf einen bestimmten Zeitraum beschränkt sein, insbesondere Daten, die sich nicht häufig ändern (z. B. geologische Daten, Hochwasserprognosen usw.), und auch Daten, die die genannten Bedingungen aus anderen Gründen erfüllen.

Änderungsantrag 190
Radan Kanev, Susana Solís Pérez, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Nummer 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Besteht ein Projekt aus mehreren Bauvorhaben, Installationen oder Maßnahmen oder anderen Eingriffen in die natürliche Umgebung und Landschaft und werden mit diesen Arbeiten oder Eingriffen unterschiedliche Hauptziele verfolgt oder sind sie funktional trennbar, auch wenn sie unabhängig voneinander entwickelt, genehmigt oder durchgeführt werden können, so können sie einzeln einer eigenen weniger komplexen Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden, insbesondere wenn eine einzige Bewertung für das Projekt als Ganzes angesichts des Umfangs, der Komplexität, der geografischen Streuung, der schrittweisen Einführung oder der Anzahl der beteiligten Projektträger oder zuständigen Behörden unverhältnismäßig oder undurchführbar wäre. Diese Möglichkeit darf nicht dazu führen, dass das Projekt so weit aufgeteilt wird, dass die betreffenden Arbeiten oder Eingriffe zusammengenommen nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Prüfung unterliegen, wenn sie voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, und lässt die Anforderungen an die Berücksichtigung kumulativer Auswirkungen gemäß Anhang IV Absatz 5 Buchstabe e der Richtlinie 2011/92/EU unberührt.

Or. en

Änderungsantrag 191
Andrea Wechsler, Christian Ehler, Peter Liese

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Nummer 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Bei Daten und Informationen, die für die Zwecke einer Genehmigungsentscheidung verwendet werden, wird davon ausgegangen, dass sie ausreichend aktuell sind, wenn sie innerhalb von sieben Jahren vor dieser Entscheidung eingeholt wurden. Die zuständige Behörde stützt ihre Entscheidung auf diese Daten und Informationen, es sei denn, es liegen auf der Grundlage ihrer eigenen Bewertung oder begründeter Bemerkungen, die im Rahmen von Konsultationen der Öffentlichkeit oder der Behörden übermittelt wurden, konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass sich die relevanten Umstände wesentlich geändert haben und dass sich diese Änderung auf das Ergebnis des Genehmigungsverfahrens auswirken kann. Bei Onshore-Windenergieanlagen beträgt der in Unterabsatz 1 genannte Zeitraum fünf Jahre. Daten und Informationen, die vor Ablauf der in den Unterabsätzen 1 und 2 genannten Fristen erlangt wurden, können auch herangezogen werden, wenn die zuständige Behörde vernünftigerweise zu dem Schluss gelangen kann, dass die relevanten Umstände weiterhin anwendbar sind, insbesondere wenn die Art der betreffenden Daten oder Informationen nicht darauf hindeutet, dass wesentliche Änderungen wahrscheinlich eingetreten sind.

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung soll Rechtssicherheit hinsichtlich der zeitlichen Gültigkeit von Daten und Informationen geschaffen werden, die in Umweltprüfungs- und Genehmigungsverfahren verwendet werden. Die zuständigen Behörden und Projektträger benötigen einen klaren

Bezugspunkt, um festzustellen, wann weiterhin auf vorhandene Daten zurückgegriffen werden kann und wann aktualisierte Informationen erforderlich sind.

Änderungsantrag 192
Jessika van Leeuwen, Sander Smit

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Die Koordinierung oder Kombination von Verfahren gemäß diesem Artikel betrifft ausschließlich die Prüfungen, die gemäß den in Artikel 1 Absatz 1 genannten Richtlinien erforderlich sind. Diese Prüfungspflichten erstrecken sich nicht auf Maßnahmen, die gemäß einem anderen Rechtsakt der Union erlassen wurden, einschließlich Maßnahmen, die gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Richtlinie 2000/60/EG als grundlegende Maßnahmen gelten, und führen auch nicht zu einer Neubewertung der Gültigkeit solcher Maßnahmen. Die Kriterien und Bedingungen für diese Art von Maßnahmen werden weiterhin durch den Rechtsakt bestimmt, auf dessen Grundlage sie erlassen wurden.

Or. nl

Änderungsantrag 193
Sander Smit, Geadis Geadi, Aurelijus Veryga

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Nummer 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Für die Vorprüfung und eine angemessene Bewertung gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG besteht eine widerlegbare Annahme

hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit, dass ein Plan oder Projekt erhebliche Auswirkungen hat, was zu der Annahme führt, dass

i) eine angemessene Bewertung nur für Projekte oder Pläne erforderlich ist, die unter Artikel 4 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2011/92/EU fallen;

ii) eine Vorprüfung nur für Projekte oder Pläne erforderlich ist, die unter Artikel 4 Absatz 2 in Verbindung mit Anhang II der Richtlinie 2011/92/EU fallen.

Or. en

Begründung

Under Article 6(3) of the Habitats Directive, an appropriate assessment is required whenever significant effects on a Natura 2000 site cannot be ruled out. However, the Directive itself does not define what constitutes a "significant" effect. As a consequence, Member States have developed widely diverging approaches regarding screening thresholds and significance determinations. In practice, this has resulted in substantial differences in administrative burdens, permitting timelines and legal certainty across the European Union. In the Netherlands, even negligible nitrogen emissions trigger extensive project-level assessments and litigation following court rulings.

Änderungsantrag 194
Paolo Inselvini, Sergio Berlato, Stefano Cavedagna

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Die Durchführung dieser Verordnung darf nicht zur Folge haben, dass die Mitgliedstaaten zusätzliche Verwaltungsverfahren oder Verfahrenszwänge einführen oder beibehalten, mit denen das Ziel der Vereinfachung und Koordinierung von Umweltprüfungen untergraben wird. Insbesondere stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass bei den Genehmigungsverfahren weder mehrere

Ebenen der Umweltprüfung für dasselbe Projekt noch präventive Unzulässigkeitsvoraussetzungen vorsehen werden, die im Unionsrecht nicht vorgesehen sind.

Or. it

Änderungsantrag 195
Emma Fourreau, Anja Hazekamp

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Nummer 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Die Mitgliedstaaten ergreifen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass durch die Straffung der Maßnahmen die Möglichkeiten einer wirksamen Beteiligung der Öffentlichkeit, des Zugangs zu Umweltinformationen oder des Zugangs zu Gerichten nicht eingeschränkt werden.

Or. en

Änderungsantrag 196
Andrea Wechsler, Christian Ehler, Peter Liese

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5b) Bei Genehmigungsverfahren für Energienetzprojekte, Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien, Anlagen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2010/75/EU fallen, und Verkehrsprojekte können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass Umweltinformationen, die von Dritten nach Ablauf einer bestimmten Verfahrensfrist vorgelegt werden, von der zuständigen Behörde nicht mehr

berücksichtigt werden. Diese Frist wird im Voraus festgelegt und darf frühestens dreißig Tage nach Abschluss der Konsultationen der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß den Artikeln 6 und 7 der Richtlinie 2011/92/EU ablaufen.

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung sollen die Genehmigungsverfahren berechenbarer und effizienter gestaltet werden, indem es den Mitgliedstaaten ermöglicht wird, eine endgültige Verfahrensfrist für die Übermittlung von Umweltinformationen festzulegen. Eine solche Frist hilft den zuständigen Behörden, die Sondierungsphase des Verfahrens abzuschließen und auf der Grundlage eines klar festgelegten Dossiers zur Bewertungs- und Entscheidungsphase überzugehen.

Änderungsantrag 197
Sander Smit

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5b) Die Koordinierung oder Kombination von Verfahren nach diesem Artikel gilt nur für die nach den in Artikel 1 Absatz 1 genannten Richtlinien erforderlichen Bewertungen. Die Bewertungspflichten erstrecken sich nicht auf Maßnahmen, die im Rahmen eines anderen Rechtsakts der Union angenommen wurden, einschließlich Maßnahmen, die als grundlegende Maßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Richtlinie 2000/60/EG festgelegt wurden, und führen nicht zu einer Neubewertung der Gültigkeit dieser Maßnahmen. Die Kriterien und Bedingungen, die für solche Maßnahmen gelten, werden weiterhin durch den Rechtsakt bestimmt, auf dessen Grundlage sie angenommen wurden.

Or. en

Änderungsantrag 198
Andrea Wechsler, Christian Ehler, Peter Liese

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 5 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5c) Die Weiterverwendung bestehender Umweltstudien, -berichte, -daten oder -informationen berührt nicht die geltenden Vorschriften über Rechte des geistigen Eigentums, vertrauliche Geschäftsinformationen, den Datenschutz und gegebenenfalls einen gerechten Ausgleich. Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass sensible Geschäftsinformationen im Einklang mit dem Unionsrecht und dem nationalen Recht geschützt werden.

Or. en

Begründung

Die Weiterverwendung von Umweltinformationen kann Doppelarbeit verringern und Verfahren beschleunigen. Gleichzeitig müssen bei einer solchen Weiterverwendung Eigentumsrechte, Vertraulichkeit und legitime Geschäftsinteressen gewahrt werden, um die rechtliche und praktische Anwendbarkeit sicherzustellen.

Änderungsantrag 199
Radan Kanev, Susana Solís Pérez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 4a
	Harmonisierung der Genehmigungsverfahrens
	Bei den in dieser Verordnung genannten Projekten umfasst der einheitliche Verfahrensweg alle einschlägigen

Verwaltungsgenehmigungen, die für den Aufbau und die Durchführung des Projekts erforderlich sind, sowie erforderlichenfalls Umweltprüfungen, und er umfasst alle Anträge und Verfahren von der Bestätigung, dass der Antrag vollständig ist, bis zur Mitteilung der umfassenden Entscheidung über das Ergebnis des Verfahrens durch die betreffende zentrale Anlaufstelle.

Das Genehmigungsverfahren, das Umweltprüfungen für die in Artikel 14 aufgeführten strategischen Projekte umfasst, darf 18 Monate nicht überschreiten.

In besonderen Fällen, in denen die Art, die Komplexität, der Standort und der Umfang des Projekts dies erfordern, oder auf Antrag des Antragstellers kann ein Mitgliedstaat die in Unterabsatz 2 genannte Frist einmal um höchstens sechs Monate vor ihrem Ablauf und im Einzelfall innerhalb von sechs Monaten nach Beginn des Genehmigungsverfahrens verlängern.

Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, dass das vorgeschlagene Projekt außergewöhnliche Risiken für die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitskräfte oder der Bevölkerung mit sich bringt, und ist mehr Zeit erforderlich, um festzustellen, ob Maßnahmen zur Bewältigung identifizierbarer Risiken ergriffen wurden, so kann er die in Unterabsatz 2 genannten Fristen innerhalb von sechs Monaten nach Beginn des Genehmigungsverfahrens um sechs Monate verlängern.

Ist gemäß der Richtlinie 2011/92/EU eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich, so wird die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe g Ziffer i jener Richtlinie genannte Vorbereitung der Umweltprüfung durch den Projektträger nicht auf die Dauer des Genehmigungsverfahrens gemäß Unterabsatz 2 angerechnet.

Or. en

Änderungsantrag 200
Beatrice Timgren

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 4a
	Vermeidung von Überschneidungen bei Umweltprüfungspflichten
	Wenn
	a) für einen Plan oder ein Programm, mit dem die Errichtung einer Anlage ausdrücklich genehmigt wird, eine strategische Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG durchgeführt wurde und
	b) für diese Anlage eine Genehmigung gemäß der Richtlinie 2010/75/EU erforderlich ist, dann ist für diese Anlage keine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß der Richtlinie 2011/92/EU erforderlich, sofern die strategische Umweltprüfung die Umweltauswirkungen des betreffenden Anlagentyps, einschließlich Art, Umfang, Standort und Hauptemissionen, geprüft hat und die zuständige Behörde schriftlich bestätigt, dass diese Bedingungen vor Beginn des Genehmigungsverfahrens für die Industrieemissionsrichtlinie erfüllt sind.

Or. en

Begründung

Wenn im Rahmen einer SUP bereits die Umweltauswirkungen eines Plans oder Programms bewertet wurden und eine IED-Genehmigung verbindliche anlagenspezifische Umweltbedingungen vorschreibt, kann eine separate UVP auf Projektebene bereits durchgeführte Bewertungen duplizieren. Durch diese Änderung werden unnötige Verfahrensüberschneidungen verringert und gleichzeitig die Umweltprüfung sowohl in der Planungs- als auch in der Genehmigungsphase aufrechterhalten.

Änderungsantrag 201
Jeannette Baljeu, Olivier Chastel, Christine Singer, Engin Eroglu, Ana Vasconcelos, Ilhan Kyuchyuk, Asger Christensen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Änderungen oder Erweiterungen von Projekten, wie die Umwidmung von Pipelines oder Industriestandorten, und die Verlängerung ihres Betriebszeitraums sowie Änderungen zur Gewährleistung der Dekarbonisierung unterliegen lediglich einer Vorprüfung durch die zuständigen Behörden, um festzustellen, ob sie voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben. Diese Änderungen oder Erweiterungen werden nur dann einer Umweltprüfung unterzogen, wenn sie umfangreiche Arbeiten umfassen, die hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Umwelt mit den Risiken des ursprünglichen Projekts vergleichbar oder ähnlich riskant sind.	(1) Änderungen oder Erweiterungen von Projekten, wie die Umwidmung von Pipelines oder Industriestandorten, und die Verlängerung ihres Betriebszeitraums sowie Änderungen zur Gewährleistung der Dekarbonisierung ***und der Verringerung von Emissionen, einschließlich Stickstoffemissionen,*** unterliegen lediglich einer Vorprüfung***, einschließlich der Vorprüfung im Zusammenhang mit Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates,*** durch die zuständigen Behörden, um festzustellen, ob sie voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben. Diese Änderungen oder Erweiterungen werden nur dann einer Umweltprüfung unterzogen, wenn sie umfangreiche Arbeiten umfassen, die hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Umwelt mit den Risiken des ursprünglichen Projekts vergleichbar oder ähnlich riskant sind. ***Wird die Vorprüfung im Zusammenhang mit Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates durchgeführt und wenn eine Änderung eines bestehenden rechtmäßigen Projekts betroffen ist, so bewerten die zuständigen Behörden die wahrscheinlichen Auswirkungen dieser Änderung anhand der rechtmäßigen Ausgangslage und berücksichtigen Projektmerkmale, einschließlich Emissionsreduktionen, die in direktem Zusammenhang mit dem zu bewertenden Projekt stehen und diesem inhärent sind. Eine angemessene Prüfung gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates ist nur erforderlich,***

wenn auf der Grundlage objektiver gebietsspezifischer Informationen und im Hinblick auf die Erhaltungsziele des betreffenden Gebiets wahrscheinliche erhebliche Auswirkungen auf dieses Gebiet weder einzeln noch in Kombination mit anderen Plänen oder Projekten ausgeschlossen werden können.

Or. en

Begründung

This amendment clarifies how changes or extensions of existing projects should be assessed where they contribute to decarbonisation or emission reduction, including the reduction of nitrogen emissions. It ensures that, at screening stage, competent authorities assess the modification against the lawful baseline situation rather than treating it as an entirely new project in isolation. Where the modification reduces the relevant environmental pressure compared to that baseline, this should be taken into account when determining whether likely significant effects can be excluded. The amendment does not exempt projects from Article 6(3) of the Habitats Directive. Screening remains required, including for cumulative effects, and an appropriate assessment remains mandatory where likely significant effects on a Natura 2000 site cannot be excluded on the basis of objective site-specific information. The amendment therefore creates legal certainty for genuine sustainability improvements, while preserving the full protection of Natura 2000 sites.

Änderungsantrag 202
Jutta Paulus

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Änderungen oder Erweiterungen von Projekten***, wie die Umwidmung von Pipelines oder Industriestandorten, und die Verlängerung ihres Betriebszeitraums sowie Änderungen zur Gewährleistung der Dekarbonisierung unterliegen lediglich*** einer Vorprüfung durch die zuständigen Behörden, um festzustellen, ob sie voraussichtlich ***erhebliche*** Auswirkungen auf die Umwelt ***haben. Diese Änderungen oder Erweiterungen werden nur dann*** einer Umweltprüfung ***unterzogen, wenn sie umfangreiche***	(1) Änderungen oder Erweiterungen von Projekten ***unterliegen nicht unmittelbar einer Umweltprüfung und werden zunächst*** einer Vorprüfung durch die zuständigen Behörden ***unterzogen***, um festzustellen, ob sie ***aufgrund ihrer*** voraussichtlich ***erheblichen*** Auswirkungen auf die Umwelt einer Umweltprüfung ***zu unterziehen sind, allein oder in Kombination mit den ursprünglichen Projekten und allen anderen Änderungen oder Erweiterungen, die für dasselbe Projekt in der Vergangenheit genehmigt***

Arbeiten umfassen, die hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Umwelt mit den Risiken des ursprünglichen Projekts vergleichbar oder ähnlich riskant sind.	***wurden, wenn***
	a) das ursprüngliche Projekt einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 3 der Richtlinie 2011/92/EU oder einer Vorprüfung unterzogen wurde, wofür der Projektträger die in Anhang IIA der Richtlinie 2011/92/EU aufgeführten Informationen bereitstellt;
	b) die für das ursprüngliche Projekt erforderliche Umweltgenehmigung weiterhin gültig ist;
	c) die Änderungen oder Erweiterungen als solche die in Anhang I der Richtlinie 2011/92/EU festgelegten Schwellenwerte gegebenenfalls nicht erreichen;
	d) das Projekt den geltenden Umweltschutz- und Ausgleichsmaßnahmen entspricht, die für das ursprüngliche Projekt festgelegt wurden, wobei diese Maßnahmen die besten verfügbaren Techniken berücksichtigen und weiterhin für die Zwecke des geänderten Projekts geeignet sind;
	e) sich die umgebende Umwelt seit der Errichtung des ursprünglichen Projekts nicht in einem Maße verschlechtert hat, dass die Änderungen oder Erweiterungen zu einem unzulässigen Ausmaß an Beeinträchtigungen führen könnten.

Or. en

Änderungsantrag 203
Martin Hojsík, Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Änderungen oder Erweiterungen	(1) Änderungen oder Erweiterungen

von Projekten, wie die Umwidmung von Pipelines oder Industriestandorten, und die Verlängerung ihres Betriebszeitraums sowie Änderungen zur Gewährleistung der Dekarbonisierung unterliegen ***lediglich*** einer Vorprüfung durch die zuständigen Behörden, um festzustellen, ob sie voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben. Diese Änderungen oder Erweiterungen werden ***nur dann*** einer ***Umweltprüfung*** unterzogen, wenn ***sie umfangreiche Arbeiten umfassen, die hinsichtlich ihrer*** Auswirkungen auf die Umwelt mit ***den Risiken des*** ursprünglichen ***Projekts vergleichbar oder ähnlich riskant sind***.	von Projekten, wie die Umwidmung von Pipelines oder Industriestandorten, und die Verlängerung ihres Betriebszeitraums sowie Änderungen zur Gewährleistung der Dekarbonisierung unterliegen einer Vorprüfung durch die zuständigen Behörden, um festzustellen, ob sie voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben***, auch in Kombination mit dem ursprünglichen Projekt und allen anderen Änderungen oder Erweiterungen, die in der Vergangenheit für dieses Projekt genehmigt wurden***. Diese Änderungen oder Erweiterungen werden einer ***Umweltverträglichkeitsprüfung*** unterzogen, wenn ***sich bei der Vorprüfung herausstellt, dass sie voraussichtlich erhebliche*** Auswirkungen auf die Umwelt ***haben werden, sei es einzeln oder in Kombination*** mit ***dem*** ursprünglichen ***Projekt und allen anderen in der Vergangenheit genehmigten Änderungen oder Erweiterungen***. ***Für die Zwecke dieses Absatzes bewertet die zuständige Behörde kumulative Auswirkungen, wobei sie sich insbesondere mit den Auswirkungen auf geschützte Arten, natürliche Lebensräume und Wasserkörper befasst.***

Or. en

Begründung

Die Verordnung sollte eine schnelle Ermittlung von Risiken ermöglichen, da die Wiederherstellung von Schäden kostspieliger wäre. Mit der Änderung wird eine Bewertung der kumulativen Auswirkungen verankert.

Änderungsantrag 204
Stefan Köhler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Änderungen oder Erweiterungen von Projekten, wie die Umwidmung von Pipelines oder Industriestandorten, und die Verlängerung ihres Betriebszeitraums sowie Änderungen zur Gewährleistung der Dekarbonisierung unterliegen lediglich einer Vorprüfung durch die zuständigen Behörden, um festzustellen, ob sie voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben. Diese Änderungen oder Erweiterungen werden nur dann einer Umweltprüfung unterzogen, wenn sie umfangreiche Arbeiten umfassen, die hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Umwelt mit den Risiken des ursprünglichen Projekts vergleichbar oder ähnlich riskant sind.	(1) Änderungen oder Erweiterungen von Projekten, wie die Umwidmung von Pipelines oder Industriestandorten, und die Verlängerung ihres Betriebszeitraums sowie Änderungen zur Gewährleistung der Dekarbonisierung ***und der Reduzierung der Stickstoffemissionen*** unterliegen lediglich einer Vorprüfung***, einschließlich der Überprüfung im Sinne von Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates,*** durch die zuständigen Behörden, um festzustellen, ob sie voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben. Diese Änderungen oder Erweiterungen werden nur dann einer Umweltprüfung ***und einer angemessenen Bewertung gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates*** unterzogen, wenn sie umfangreiche Arbeiten umfassen, die hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Umwelt mit den Risiken des ursprünglichen Projekts vergleichbar oder ähnlich riskant sind ***im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die Umwelt***.

Or. de

Änderungsantrag 205
Pascal Arimont, Wouter Beke, Liesbet Sommen, Ingeborg Ter Laak, Norbert Lins

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Änderungen oder Erweiterungen von Projekten, wie die Umwidmung von Pipelines oder Industriestandorten, und die Verlängerung ihres Betriebszeitraums sowie Änderungen zur Gewährleistung der Dekarbonisierung unterliegen lediglich	(1) Änderungen oder Erweiterungen von Projekten, wie die Umwidmung von Pipelines oder Industriestandorten, und die Verlängerung ihres Betriebszeitraums sowie Änderungen zur Gewährleistung der Dekarbonisierung ***und der Verringerung***

einer Vorprüfung durch die zuständigen Behörden, um festzustellen, ob sie voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben. Diese Änderungen oder Erweiterungen werden nur dann einer Umweltprüfung unterzogen, wenn sie umfangreiche Arbeiten umfassen, die hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Umwelt mit den Risiken des ursprünglichen Projekts vergleichbar oder ähnlich riskant sind.

von Stickstoffemissionen unterliegen lediglich einer Vorprüfung***, einschließlich der Vorprüfung im Zusammenhang mit Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates,*** durch die zuständigen Behörden, um festzustellen, ob sie voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben. Diese Änderungen oder Erweiterungen werden nur dann einer Umweltprüfung ***und einer angemessenen Prüfung gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates*** unterzogen, wenn sie umfangreiche Arbeiten umfassen, die hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Umwelt mit den Risiken des ursprünglichen Projekts vergleichbar oder ähnlich riskant sind.

Or. en

Änderungsantrag 206
Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Änderungen oder Erweiterungen von Projekten, wie die Umwidmung von Pipelines oder Industriestandorten, und die Verlängerung ihres Betriebszeitraums sowie Änderungen zur Gewährleistung der Dekarbonisierung unterliegen ***lediglich*** einer Vorprüfung durch die zuständigen Behörden, um festzustellen, ob sie voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben. Diese Änderungen oder Erweiterungen werden ***nur dann*** einer Umweltprüfung unterzogen, wenn sie ***umfangreiche*** Arbeiten umfassen, die ***hinsichtlich ihrer*** Auswirkungen auf die Umwelt ***mit den Risiken des*** ursprünglichen ***Projekts vergleichbar oder ähnlich riskant sind***.	(1) Änderungen oder Erweiterungen von Projekten, wie die Umwidmung von Pipelines oder Industriestandorten, und die Verlängerung ihres Betriebszeitraums sowie Änderungen zur Gewährleistung der Dekarbonisierung unterliegen einer Vorprüfung durch die zuständigen Behörden, um festzustellen, ob sie voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben. Diese Änderungen oder Erweiterungen werden einer Umweltprüfung unterzogen, wenn sie Arbeiten umfassen, die ***voraussichtlich erhebliche*** Auswirkungen auf die Umwelt ***haben werden, unter Berücksichtigung des aktuellen Zustands der Umwelt in dem wahrscheinlich betroffenen Gebiet und der kumulativen Auswirkungen***

zusammen mit dem ursprünglichen ***Projekt*. *Wenn das ursprüngliche Projekt keiner Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß dieser Richtlinie unterzogen wurde, beschränkt sich die Vorprüfung nicht auf die Auswirkungen der Änderung oder Erweiterung allein.***

Or. en

Änderungsantrag 207
Sander Smit, Geadis Geadi, Aurelijus Veryga

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Änderungen oder Erweiterungen von Projekten, wie die Umwidmung von Pipelines oder Industriestandorten, und die Verlängerung ihres Betriebszeitraums sowie Änderungen zur Gewährleistung der Dekarbonisierung unterliegen lediglich einer Vorprüfung durch die zuständigen Behörden, um festzustellen, ob sie voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben. Diese Änderungen oder Erweiterungen werden nur dann einer Umweltprüfung unterzogen, wenn sie umfangreiche Arbeiten umfassen, die hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Umwelt mit den Risiken des ursprünglichen Projekts vergleichbar oder ähnlich riskant sind.	(1) ***(1)*** Änderungen oder Erweiterungen von Projekten, wie die Umwidmung von Pipelines oder Industriestandorten, und die Verlängerung ihres Betriebszeitraums sowie Änderungen zur Gewährleistung der Dekarbonisierung ***und der Verringerung der Stickstoffemissionen*** unterliegen lediglich einer Vorprüfung***, einschließlich der Vorprüfung im Zusammenhang mit Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates,*** durch die zuständigen Behörden, um festzustellen, ob sie voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben. Diese Änderungen oder Erweiterungen werden nur dann einer Umweltprüfung ***und einer angemessenen Prüfung gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates*** unterzogen, wenn sie umfangreiche Arbeiten umfassen, die hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Umwelt mit den Risiken des ursprünglichen Projekts vergleichbar oder ähnlich riskant sind.

Or. en

Begründung

Due to the current interpretation of this article only the effects on Natura 2000 areas of the new project may be assessed, while the existing effects of the current activity may not be considered in comparison. As a result, projects that will result in a lower emissions or reduced environmental impacts compared to the existing authorized activity are often not able to obtain permits.Practical example:A dairy farmer who currently has a legal permit for his farming activities under the Habitats Directivewants to install an air scrubber on his barn to reduce his ammonia emissions. Installing this air scrubberwill result in negligible short-term impact, limited to the emissions that will occur when installing the airscrubber(i.e. machinery used for installation, transport). After installation, the farmer is able tosignificantly reduce emissions over time, thereby contributing to nature restoration. Due to the currentimplementation of Article 6(3) of the Habitats Directive, this farmer cannot obtain a permit because theemission reductions compared to the baseline situation may not be considered.

Änderungsantrag 208
Mathilde Androuët

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Änderungen oder Erweiterungen von Projekten, wie die Umwidmung von Pipelines oder Industriestandorten, und die Verlängerung ihres Betriebszeitraums sowie Änderungen zur Gewährleistung der Dekarbonisierung unterliegen lediglich einer Vorprüfung durch die zuständigen Behörden, um festzustellen, ob sie voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben. Diese Änderungen oder Erweiterungen werden nur dann einer Umweltprüfung unterzogen, wenn sie umfangreiche Arbeiten umfassen, die hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Umwelt mit den Risiken des ursprünglichen Projekts vergleichbar oder ähnlich riskant sind.	(1) Änderungen oder Erweiterungen von Projekten, wie die Umwidmung von Pipelines oder Industriestandorten, und die Verlängerung ihres Betriebszeitraums sowie Änderungen zur Gewährleistung der Dekarbonisierung***, der Modernisierung, der Sicherheit, der Wettbewerbsfähigkeit, der Rückverlagerung, der Aufrechterhaltung der industriellen Produktion, der Erhöhung der strategischen Produktionskapazitäten oder der Verringerung der kritischen Abhängigkeiten*** unterliegen lediglich einer Vorprüfung durch die zuständigen Behörden, um festzustellen, ob sie voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben. Diese Änderungen oder Erweiterungen werden nur dann einer Umweltprüfung unterzogen, wenn sie umfangreiche Arbeiten umfassen, die hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Umwelt mit den Risiken des ursprünglichen Projekts vergleichbar oder

ähnlich riskant sind.

Or. fr

Begründung

Die Modernisierung eines strategischen Industriestandorts darf nicht nur dann erleichtert werden, wenn sie einem Dekarbonisierungsziel dient. Sie muss auch erleichtert werden, wenn dadurch die Wettbewerbsfähigkeit, die industrielle Souveränität, die Versorgungssicherheit, die Rückverlagerung oder die Produktionskontinuität in der Union gestärkt werden.

Änderungsantrag 209
Radan Kanev, Susana Solís Pérez, Danuše Nerudová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Änderungen oder Erweiterungen von Projekten, wie die Umwidmung von Pipelines oder Industriestandorten, und die Verlängerung ihres Betriebszeitraums sowie Änderungen zur Gewährleistung der ***Dekarbonisierung*** unterliegen lediglich einer Vorprüfung durch die zuständigen Behörden, um festzustellen, ob sie voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben. Diese Änderungen oder Erweiterungen werden nur dann einer Umweltprüfung unterzogen, wenn sie umfangreiche Arbeiten umfassen, die hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Umwelt mit den Risiken des ursprünglichen Projekts ***vergleichbar oder ähnlich*** riskant sind.	(1) Änderungen oder Erweiterungen von Projekten, wie die Umwidmung von Pipelines oder Industriestandorten, und die Verlängerung ihres Betriebszeitraums sowie Änderungen zur Gewährleistung der ***Verringerung der Treibhausgasemissionen von bestehenden Anlagen oder industriellen Prozessen, der Vermeidung der Umweltverschmutzung und der Kreislauffähigkeit der Produktionsprozesse mit nachweisbaren Emissionsminderungsvorteilen*** unterliegen lediglich einer Vorprüfung durch die zuständigen Behörden, um festzustellen, ob sie voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben. Diese Änderungen oder Erweiterungen werden nur dann einer Umweltprüfung unterzogen, wenn sie umfangreiche Arbeiten umfassen, die hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Umwelt mit den Risiken des ursprünglichen Projekts ***in einem anderen Maße*** riskant sind.

Or. en

Änderungsantrag 210
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Änderungen oder Erweiterungen von Projekten, wie die Umwidmung von Pipelines oder Industriestandorten, und die Verlängerung ihres Betriebszeitraums sowie Änderungen zur Gewährleistung der Dekarbonisierung unterliegen lediglich einer Vorprüfung durch die zuständigen Behörden, um festzustellen, ob sie voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben. Diese Änderungen oder Erweiterungen werden nur dann einer Umweltprüfung unterzogen, wenn sie umfangreiche Arbeiten umfassen, die hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Umwelt mit den Risiken des ursprünglichen Projekts vergleichbar oder ähnlich riskant sind.	(1) Änderungen oder Erweiterungen von Projekten, wie die Umwidmung von Pipelines oder Industriestandorten, und die Verlängerung ihres Betriebszeitraums sowie Änderungen zur Gewährleistung der Dekarbonisierung unterliegen lediglich einer Vorprüfung durch die zuständigen Behörden, um festzustellen, ob sie voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben. Diese Änderungen oder Erweiterungen werden nur dann einer Umweltprüfung unterzogen, wenn sie ***voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, insbesondere aufgrund ihrer Eigenschaften, ihres Umfangs oder ihres Standorts, oder*** umfangreiche Arbeiten umfassen, die hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Umwelt mit den Risiken des ursprünglichen Projekts vergleichbar oder ähnlich riskant sind.

Or. en

Änderungsantrag 211
Andrea Wechsler, Christian Ehler, Peter Liese

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Änderungen ***oder*** Erweiterungen ***von Projekten, wie die Umwidmung von Pipelines oder Industriestandorten, und die Verlängerung ihres Betriebszeitraums sowie Änderungen zur Gewährleistung der Dekarbonisierung*** unterliegen lediglich einer Vorprüfung ***durch die***	(1) Änderungen***,*** Erweiterungen***, Sanierungen, Modernisierungen, Repowering, Verstärkungen oder Maßnahmen zur Ermöglichung des Weiterbetriebs eines bestehenden Projekts, einer Anlage, eines Korridors oder von funktional verbundener***

zuständigen Behörden, um festzustellen, ob sie voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben. ***Diese Änderungen oder Erweiterungen werden nur dann einer Umweltprüfung unterzogen, wenn sie umfangreiche Arbeiten umfassen, die hinsichtlich ihrer*** Auswirkungen ***auf die Umwelt mit den Risiken des ursprünglichen Projekts vergleichbar oder ähnlich riskant sind***.

Infrastruktur unterliegen lediglich einer Vorprüfung***, es sei denn, die zuständige Behörde stellt auf der Grundlage objektiver Nachweise fest, dass die vorgeschlagene Änderung*** voraussichtlich erhebliche ***zusätzliche nachteilige*** Auswirkungen auf die Umwelt ***im Vergleich zu dem bestehenden Projekt, der Anlage, dem Korridor oder der Infrastruktur*** haben ***wird***. ***Werden solche erheblichen zusätzlichen nachteiligen Auswirkungen festgestellt, ist die anschließende Prüfung auf diejenigen*** Auswirkungen ***zu beschränken, die sich voraussichtlich aus der vorgeschlagenen Änderung ergeben***.

Or. en

Begründung

Mit der Änderung wird sichergestellt, dass Änderungen bestehender Projekte auf der Grundlage ihrer zusätzlichen Umweltauswirkungen bewertet werden. Es wird vermieden, Modernisierungs-, Repowering-, Verstärkungs- oder Weiterbetriebsmaßnahmen genauso zu behandeln wie völlig neue Projekte, bei denen nur inkrementelle Auswirkungen relevant sind.

Änderungsantrag 212
Emma Fourreau, Anja Hazekamp

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Änderungen oder Erweiterungen von Projekten, wie die Umwidmung von Pipelines oder Industriestandorten, und die Verlängerung ihres Betriebszeitraums sowie Änderungen zur Gewährleistung der Dekarbonisierung unterliegen lediglich einer Vorprüfung durch die zuständigen Behörden, um festzustellen, ob sie voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben. Diese Änderungen oder Erweiterungen werden nur dann einer Umweltprüfung unterzogen, wenn sie ***umfangreiche*** Arbeiten umfassen, die	(1) Änderungen oder Erweiterungen von Projekten, wie die Umwidmung von Pipelines oder Industriestandorten, und die Verlängerung ihres Betriebszeitraums sowie Änderungen zur Gewährleistung der Dekarbonisierung unterliegen lediglich einer Vorprüfung durch die zuständigen Behörden, um festzustellen, ob sie voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben. Diese Änderungen oder Erweiterungen werden nur dann einer Umweltprüfung unterzogen, wenn sie ***voraussichtlich erhebliche Auswirkungen***

hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Umwelt mit den Risiken des ursprünglichen Projekts ***vergleichbar oder ähnlich*** riskant sind.

auf die Umwelt haben, insbesondere aufgrund ihrer Eigenschaften, ihres Umfangs oder ihres Standorts, oder Arbeiten umfassen, die hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Umwelt mit den Risiken des ursprünglichen Projekts ***in einem anderen Maße*** riskant sind.

Or. en

Änderungsantrag 213
Beatrice Timgren

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Änderungen oder Erweiterungen von Projekten, wie die Umwidmung von Pipelines oder Industriestandorten, und die Verlängerung ihres Betriebszeitraums sowie Änderungen zur Gewährleistung der Dekarbonisierung unterliegen lediglich einer Vorprüfung durch die zuständigen Behörden, um festzustellen, ob sie voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben. Diese Änderungen oder Erweiterungen werden nur dann einer Umweltprüfung unterzogen, wenn sie ***umfangreiche*** Arbeiten umfassen, die ***hinsichtlich ihrer*** Auswirkungen auf die Umwelt ***mit den Risiken*** des ursprünglichen Projekts vergleichbar ***oder ähnlich riskant*** sind.	(1) Änderungen oder Erweiterungen von Projekten, wie die Umwidmung von Pipelines oder Industriestandorten, und die Verlängerung ihres Betriebszeitraums sowie Änderungen zur Gewährleistung der Dekarbonisierung unterliegen lediglich einer Vorprüfung durch die zuständigen Behörden, um festzustellen, ob sie voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben. Diese Änderungen oder Erweiterungen werden nur dann einer Umweltprüfung unterzogen, wenn sie Arbeiten umfassen, die ***erhebliche nachteilige*** Auswirkungen auf die Umwelt ***verursachen würden, die hinsichtlich ihrer Eigenschaften und ihres Umfangs mit denjenigen*** des ursprünglichen Projekts vergleichbar sind. ***Die Mitgliedstaaten legen klare Wesentlichkeitsschwellen für gemeinsame Projekttypen fest, um Rechtssicherheit zu gewährleisten.***

Or. en

Änderungsantrag 214
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Änderungen oder Erweiterungen von Projekten, wie die Umwidmung von Pipelines oder Industriestandorten, und die Verlängerung ihres Betriebszeitraums sowie Änderungen zur Gewährleistung der Dekarbonisierung unterliegen lediglich einer Vorprüfung durch die zuständigen Behörden, um festzustellen, ob sie voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben. Diese Änderungen oder Erweiterungen werden nur dann einer Umweltprüfung unterzogen, wenn sie ***umfangreiche Arbeiten umfassen, die*** hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Umwelt mit den Risiken ***des*** ursprünglichen Projekts vergleichbar oder ähnlich riskant sind.	(1) Änderungen oder Erweiterungen von Projekten, wie die Umwidmung von Pipelines oder Industriestandorten, und die Verlängerung ihres Betriebszeitraums sowie Änderungen zur Gewährleistung der Dekarbonisierung unterliegen lediglich einer Vorprüfung durch die zuständigen Behörden, um festzustellen, ob sie voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben. Diese Änderungen oder Erweiterungen werden nur dann einer Umweltprüfung unterzogen, wenn sie hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Umwelt mit den Risiken ***eines*** ursprünglichen Projekts ***im Sinne von Artikel 4*** vergleichbar oder ähnlich riskant sind.

Or. en

Begründung

Es ist unklar, was unter „umfangreichen Arbeiten“ zu verstehen ist. Entscheidend sind die erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt. Daher schlagen wir vor, „involve major works that“ zu streichen. Darüber hinaus sollte nicht das ursprüngliche Projekt als solches (Größe, Auswirkungen auf die Umwelt) entscheidend dafür sein, ob eine Umweltprüfung durchgeführt werden muss oder nicht, sondern die Schwellenwerte/Kriterien oder andere entscheidende Faktoren, die zu einer Umweltprüfung eines ursprünglichen Projekts führen.

Änderungsantrag 215
Jessica Polfjärd

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Änderungen oder Erweiterungen von Projekten, wie die Umwidmung von Pipelines oder Industriestandorten, und die Verlängerung ihres Betriebszeitraums	(1) Änderungen oder Erweiterungen von Projekten, wie die Umwidmung von Pipelines oder Industriestandorten, und die Verlängerung ihres Betriebszeitraums

sowie Änderungen zur Gewährleistung der Dekarbonisierung unterliegen lediglich einer Vorprüfung durch die zuständigen Behörden, um festzustellen, ob sie voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben. Diese Änderungen oder Erweiterungen werden nur dann einer Umweltprüfung unterzogen, wenn sie umfangreiche Arbeiten umfassen, die hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Umwelt mit den Risiken des ursprünglichen Projekts ***vergleichbar oder ähnlich riskant*** sind.	sowie Änderungen zur Gewährleistung der Dekarbonisierung unterliegen lediglich einer Vorprüfung durch die zuständigen Behörden, um festzustellen, ob sie voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben. Diese Änderungen oder Erweiterungen werden nur dann einer Umweltprüfung unterzogen, wenn sie umfangreiche Arbeiten umfassen, die hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Umwelt mit den Risiken des ursprünglichen Projekts ***riskanter*** sind.

Or. en

Änderungsantrag 216
Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Nummer 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Mehrere Änderungen oder Erweiterungen desselben Projekts oder funktional verbundener Projekte, die innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren durchgeführt werden, aggregiert und bewertet die zuständige Behörde kumulativ. Übersteigt der kumulative Wert der Änderungen die Risiken, die hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Umwelt denen des ursprünglichen Projekts ähnlich oder größer sind, so unterzieht die zuständige Behörde alle während des Bezugszeitraums angesammelten Änderungen einer Umweltprüfung und behandelt sie als eine einzige Maßnahme.

Or. en

Änderungsantrag 217
Jessica Polfjärd

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Nummer 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Änderungen oder Erweiterungen eines Projekts, die in erster Linie darauf abzielen, Treibhausgasemissionen zu verringern, die Energieeffizienz zu erhöhen, die Umweltleistung zu verbessern oder die Umwelt zu verbessern, werden, sofern sie nicht zu neuen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt führen, nur einer Überprüfung durch die zuständigen Behörden unterzogen und sind in der Regel von der Anforderung einer Umweltprüfung ausgenommen.

Or. en

Änderungsantrag 218
Radan Kanev, Susana Solís Pérez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Nummer 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Sofern das ursprüngliche Projekt nicht einer Umweltprüfung unterzogen wurde und unbeschadet der Entscheidung der zuständigen Behörde über die Vorprüfung, und wenn keine Risikominderungsmaßnahmen in die Umweltprüfung des ursprünglichen Projekts aufgenommen wurden, kann der Projektträger die Risikominderungsmaßnahmen vor der Änderung des Projekts auf der Grundlage der verfügbaren wissenschaftlichen Daten aktualisieren und umsetzen.

Or. en

Änderungsantrag 219
Emma Fourreau, Anja Hazekamp

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Nummer 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Wurden keine Minderungsmaßnahmen in die Umweltprüfung des ursprünglichen Projekts aufgenommen, so aktualisiert und führt der Projektträger die Minderungsmaßnahmen vor der Änderung des Projekts auf der Grundlage der zuverlässigsten verfügbaren wissenschaftlichen Daten und der neuesten Ergebnisse einschlägiger wissenschaftlicher Forschung durch.

Or. en

Änderungsantrag 220
Beatrice Timgren

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Nummer 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Bei Änderungen oder Erweiterungen, die die von den Mitgliedstaaten gemäß Absatz 1 festgelegten Wesentlichkeitsschwellen unterschreiten, bestätigt die zuständige Behörde innerhalb von 15 Arbeitstagen, dass keine Vorprüfung erforderlich ist. Antwortet die Behörde nicht innerhalb dieser Frist, gilt das als Bestätigung dafür, dass keine Vorprüfung erforderlich ist.

Or. en

Begründung

Ohne eine schnelle Bestätigung für geringfügige Änderungen sind Projektträger selbst bei

geringfügigen Änderungen mit Unsicherheiten konfrontiert. Die stillschweigende Genehmigung von Unterschwellenänderungen schafft die notwendige Rechtssicherheit.

Änderungsantrag 221
Jeannette Baljeu, Andreas Glück, Engin Eroglu, Ana Vasconcelos, Ilhan Kyuchyuk

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Nummer 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Bei der Umwidmung bestehender Gas- oder Ölleitungen für die Beförderung von CO_2 oder Wasserstoff wird davon ausgegangen, dass sie keine umfangreichen Arbeiten im Sinne dieses Artikels mit sich bringt und nur einer Vorprüfung unterzogen wird.

Or. en

Begründung

Die Umwidmung bestehender Pipelinekorridore für CO_2 oder Wasserstoff ist eine kostengünstige Dekarbonisierungsmöglichkeit mit geringen Auswirkungen. Wenn dies als geringfügige Änderung und nicht als neues Projekt behandelt wird, wird eine unnötige Barriere beseitigt, die mit dem bestehenden Verweis auf die Umwidmung von Pipelines in Artikel 5 Absatz 1 im Einklang steht.

Änderungsantrag 222
Emma Fourreau, Anja Hazekamp, Sebastian Everding

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) Dieser Artikel gilt nicht für Änderungen oder Erweiterungen, bei denen das ursprüngliche Projekt keiner Umweltprüfung unterzogen wurde.

Or. en

Änderungsantrag 223
Radan Kanev, Susana Solís Pérez, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Nummer 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Ist ein Projekt erforderlich, um auf eine Notlage zu reagieren, einschließlich der Vermeidung einer unmittelbaren Bedrohung der menschlichen Gesundheit oder der öffentlichen Sicherheit, der zwingenden Notwendigkeit für die Sicherheit der betreffenden Infrastruktur oder der Integrität eines Natura-2000-Gebiets, so kann der betreffende Mitgliedstaat ein solches Projekt, auch in oder in der Nähe eines Natura-2000-Gebiets, ohne vorherige Umweltprüfung genehmigen, sofern das Projekt unbedingt erforderlich, hinreichend begründet sowie in Umfang und Dauer begrenzt ist und angemessenen Schutzmaßnahmen unterliegt. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der für solche Projekte geltende Rechtsrahmen im Voraus die Bedingungen, unter denen eine Notlage geltend gemacht werden kann, die zuständigen Governance- und Entscheidungsmechanismen, die zeitlichen Grenzen der Notfallgenehmigung, die Bedingungen für die Beendigung der Notlage und die nach Durchführung des Projekts geltenden Verpflichtungen klar definiert. Nach Abschluss eines solchen Projekts führt die zuständige Behörde innerhalb eines gesetzlich festgelegten Zeitraums eine umfassende Ex-post-Bewertung ihrer Auswirkungen auf das betreffende Natura-2000-Gebiet durch. Ergibt diese Bewertung erhebliche Schäden oder Verschlechterungen, so stellt der Mitgliedstaat sicher, dass unverzüglich alle erforderlichen Sanierungs-, Wiederherstellungs- oder Ausgleichsmaßnahmen gemäß Artikel 6

Absatz 2 der Richtlinie 92/43/EWG ergriffen werden.

Or. en

Änderungsantrag 224
Jeannette Baljeu, Christine Singer, Engin Eroglu, Ana Vasconcelos, Ilhan Kyuchyuk, Asger Christensen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Nummer 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Bei Änderungen bestehender rechtmäßiger Projekte, die konzeptionell zu einer Nettoverringerung der Emissionen, einschließlich Stickstoffemissionen oder Stickstoffablagerungen, oder zu einer Nettoverringerung einer anderen spezifischen Druckquelle auf ein besonderes Schutzgebiet oder ein besonderes Schutzgebiet führen, wird im Rahmen der Vorprüfungsphase gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates und im Hinblick auf die Erhaltungsziele des betreffenden Gebiets nur in Bezug auf die betreffenden Emissionen, Ablagerungen oder spezifischen Druckquellen davon ausgegangen, dass keine nennenswerten Auswirkungen auf das Gebiet zu erwarten sind, es sei denn, objektive gebietsspezifische Nachweise lassen etwas anderes erkennen. Dies berührt nicht die Verpflichtung, andere wahrscheinlich erhebliche Auswirkungen auf das betreffende Gebiet zu bewerten, einschließlich Auswirkungen auf geschützte Lebensräume, Arten, Hydrologie, Wasserqualität, Störungen, Fragmentierung oder kumulative Auswirkungen.

Or. en

Begründung

This amendment addresses the situation where an existing lawful activity is modified in a way that leads to a net reduction in emissions or another specific source of pressure on a Natura 2000 site. In such cases, it should be presumed at screening stage that no significant effect is likely with regard to that specific reduced pressure, unless likely significant effects cannot be excluded on the basis of objective site-specific information. The presumption is carefully limited: the reduction must be sufficiently certain, legally or technically secured, monitorable and relevant in time for the conservation objectives of the site. The amendment explicitly preserves the obligation to assess other possible impacts, including on habitats, species, hydrology, water quality and cumulative effects. This creates a practical incentive for sustainability investments while preventing abuse or paper reductions.

Änderungsantrag 225
Stefan Köhler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Bei Änderungen bestehender Projekte, die ihrer Planung nach zu einer Nettoverringerung der Emissionen oder anderer Belastungsquellen für besondere Schutzgebiete führen, wird im Rahmen der Vorprüfung nach Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates davon ausgegangen, dass keine erheblichen Auswirkungen auf das Gebiet zu erwarten sind, es sei denn, objektive standortspezifische Erkenntnisse lassen etwas anderes erkennen.

Or. de

Änderungsantrag 226
Pascal Arimont, Wouter Beke, Liesbet Sommen, Ingeborg Ter Laak, Norbert Lins

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Nummer 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Bei Änderungen bestehender

Projekte, die konzeptionell zu einer Nettoreduktion der Emissionen oder anderer Druckquellen auf besondere Schutzgebiete führen, wird im Rahmen der Vorprüfungsphase gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates davon ausgegangen, dass keine nennenswerten Auswirkungen auf das Gebiet wahrscheinlich sind, es sei denn, objektive gebietsspezifische Nachweise weisen auf etwas anderes hin.

Or. en

Änderungsantrag 227
Sander Smit, Geadis Geadi, Aurelijus Veryga

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Nummer 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Bei Änderungen bestehender Projekte, die konzeptionell zu einer Nettoreduktion der Emissionen oder anderer Druckquellen auf besondere Schutzgebiete führen, wird im Rahmen der Vorprüfungsphase gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates davon ausgegangen, dass keine nennenswerten Auswirkungen auf das Gebiet wahrscheinlich sind, es sei denn, objektive gebietsspezifische Nachweise weisen auf etwas anderes hin.

Or. en

Begründung

Vgl. Artikel 5 Absatz 1.

Änderungsantrag 228
Stefan Köhler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) Maßnahmen, die nicht in einem Managementplan im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG oder in einem nationalen Wiederherstellungsplan gemäß der Naturschutzverordnung enthalten sind, gelten als ausreichend für das Erfordernis der Zusätzlichkeit und können daher als projektspezifische Minderungsmaßnahmen im Sinne von Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG herangezogen werden.

Or. de

Änderungsantrag 229
Jeannette Baljeu, Engin Eroglu, Ana Vasconcelos, Ilhan Kyuchyuk, Asger Christensen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) Bei Maßnahmen, die nicht in einem Bewirtschaftungsplan im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG oder in einem nationalen Wiederherstellungsplan im Rahmen der Verordnung über die Wiederherstellung der Natur enthalten sind, wird davon ausgegangen, dass sie die Zusätzlichkeitserfordernis erfüllen, und sie können daher als projektspezifische Minderungsmaßnahmen im Sinne von Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG herangezogen werden.

Or. en